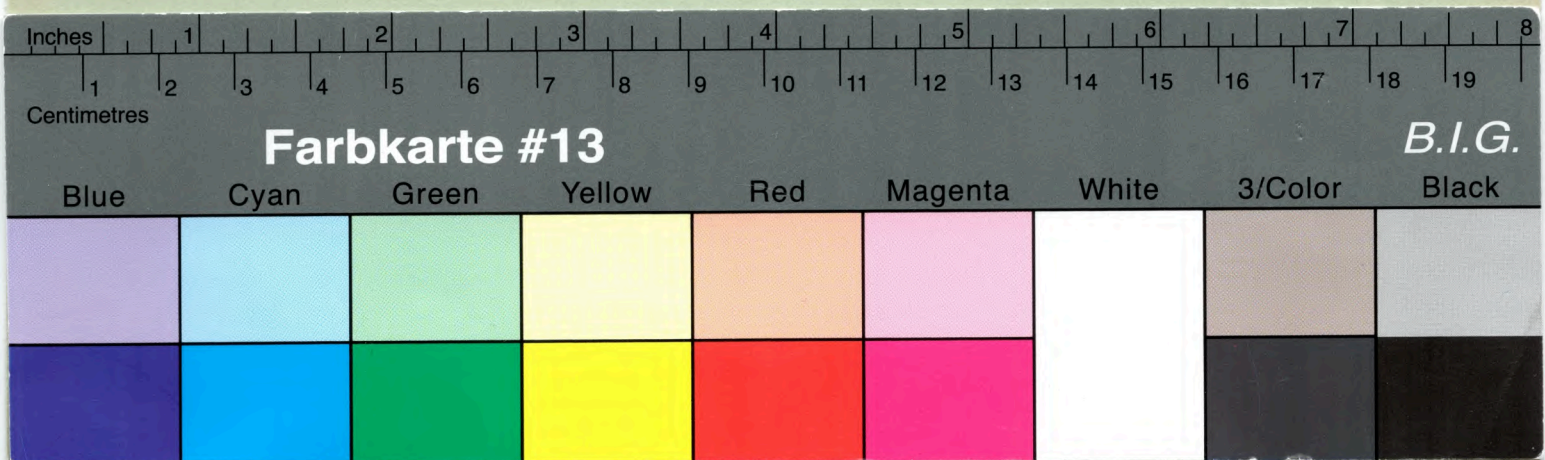


ME 1104

Gemeinde Meindorf
Gemeinde Menden
Gemeinde Niederpleis
Gemeinde Siegburg-Mülldorf

12



StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 0

Gebietsänderungsvertrag

Gemeinde Meindorf
Gemeinde Menden
Gemeinde Niederpleis
Gemeinde Siegburg-Mülldorf

12

Verordnung des
Amtes Kinder

Gemeinde

Kindorf

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 2
Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
 Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen
 Gemeinde überlassen.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden
 des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in
 St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht
 der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-
 satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten
 dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

Meindorf

Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966

Menden

Gesamtgebiet	vom 4.8.1961
Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar	vom 5.4.1965
Schlämmchen	vom 10.10.1966
Roevenstrünck-Bahnhofstr.	vom
Friedhof	vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf	vom 27.1.1966
---	---------------

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung	vom
Dammstr./B 56	vom 21.7.1966
Gartenstr. - Marienburger Str.	vom
Verlängerte Gartenstr.	vom
Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis	vom
Gesamtgebiet	vom 29.5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	vom 26.10.1966	Schilling
Hangelar	vom 29. 4.1966	Erlengrund
	vom 3. 8.1966	Ivensiedlung
Holzlar	vom 7. 9.1962	Gesamtgebiet
Meindorf	vom	
Menden	vom 5. 4.1965	FWH
Niederpleis	vom 21. 6.1966	Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
Siegburg-Mülldorf	vom	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt

die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum

Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - D in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schul- und Sportbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Sportplatz in Buisdorf
5. 2 Klassen Buisdorf
6. Sonderschule
7. Volksschule für Siedlung Rüger II
8. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
9. Freibad in Hangelar/Holzlar
10. Zweite Realschule
11. Sportplatz in Meindorf
12. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

B) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

C) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkunft
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

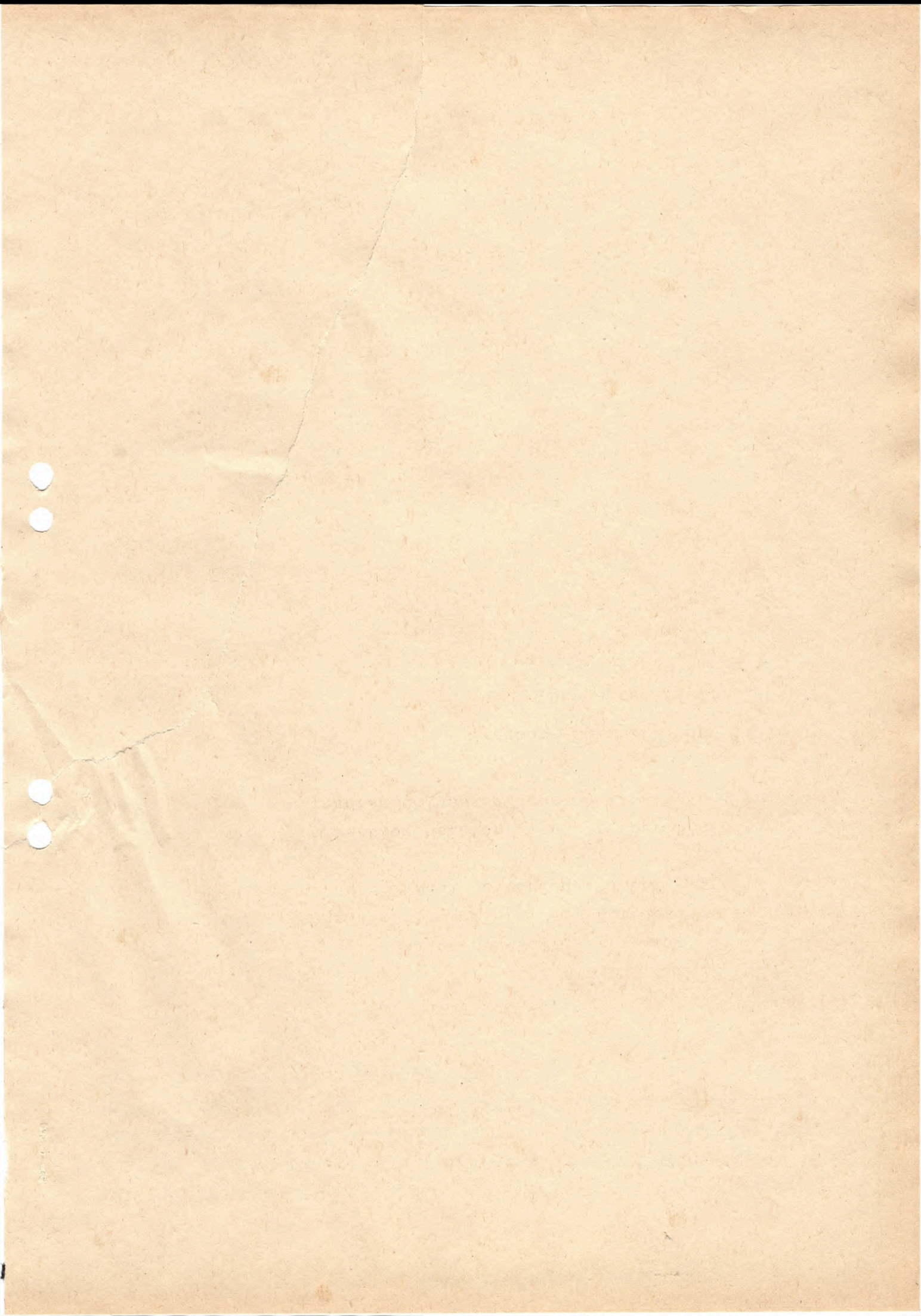
D) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz in Buisdorf
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
10. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.



Investitionspläne

für die Gemeinden Buisdorf und Meindorf.

Für die Gemeinden Buisdorf und Meindorf ist angesichts des geringen Bevölkerungszuwachses ein Investitionsplan entbehrlich. Ein Beginn der Kanalisation ist im Hinblick auf die Finanzlage illusorisch. Der Betrag wird sich einschl. Pumpwerk und Kläranlage (Buisdorf) auf etwa 7,5 Mill. belaufen.

Die Kanalisation Meindorf ist nur über Deckung mit Zuschuss und Anliegeranschlussgebühren möglich.

Siegburg-Mülldorf, den 15.10.1965

Der Amtsdirektor
gez. S y t t k u s

FDP-Fraktion
im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, 5. Mai 1966

Amt Menden

Eing. - 6. MAI 1966

Amt -----
Ablichtung für Amt -----

An den
Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Meindorf

in Siegburg-Mülldorf

Die FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist alsbald zu einer Sonder-sitzung einzuladen. Die FDP-Fraktion wird folgenden Antrag stellen:

Angesichts der Entscheidungen in den Räten der Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Holzlar und dem Antrag der SPD/FDP-Fraktion in Menden beschliesst der Rat der Gemeinde Meindorf, dass die Gemeinden im Amte Menden sich zu einer grösstmöglichen Einheit zusammenschliessen, die gleichzeitig die Gewähr bietet, dass die Bevölkerung der Gemeinde Meindorf bestmöglichst an die neu zu schaffende Grossgemeinde angeschlossen wird. Insbesondere sollte dabei die Verwaltung untersuchen, wie das Problem der L 16, der Versorgung durch Nahverkehrsmittel und ein günstiger Standort der weiterführenden Schulen erreicht werden kann. Die FDP-Fraktion hält es für erforderlich, dass für eine ausreichende Bedienung der Jugend ein ausgebauter Sportplatz und eine Turnhalle ausserhalb des Vorflutgebietes errichtet werden.

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Rat der Gemeinde Meindorf endgültig über eine Neuordnung beschliessen.

Hochachtungsvoll

Klaus Kuntz

Ø an Herrn Bürgermeister
in Meindorf

Amt Menden

Eing.-6. Mai 1966

Amt
Abteilung für Amt

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 12

SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, den 5.5.1966

Amt Menden
Eing.-6. MAI 1966

Amt -----
Ablichtung für Amt -----

An den

Herrn Gemeindedirektor

in Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor!

Die SPD-Fraktion im Rate der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist in der kürzesten Frist zu einer Sondersitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist folgender Antrag zu behandeln:

Der Rat der Gemeinde Meindorf spricht sich für einen Zusammenschluss aller 7 Gemeinden des Amtes Menden aus. Als Vorbedingung für einen formellen Beschluss nach § 12 ff der GO sind folgende Untersuchungen anzustellen:

1. Die Kanalisation des gesamten Ortes und die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage in Menden ist mit einem überschläglichen Kostenanschlag zu prüfen.
2. Die südliche Trasse der L 16 mit Anbindung an den Meindorfer Weg in Menden ist durch Verhandlungen mit dem Landschaftsverband sicherzustellen.
3. Es ist darzulegen, in welcher Weise Meindorf mit dem geplanten Zentrum in der Gegend von St. Augustin durch Nahverkehrsmittel angebunden werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten signature]

Durchschlag an den

Herrn Bürgermeister in Meindorf zur Kenntnis

Amt Menden
Eing.-a. Mailasse

Amt
Abteilung für Amt

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 13

Josef Demmer
Bürgermeister

Meindorf, den 6.5.66

Amt Menden

Eing.-6.MAI 1966

Amt-----
Ablichtung für Amt-----

An die
Amtsverwaltung

Siegburg Mülldorf

Betr.: Grundsatzbeschluß über Frage der Raumordnung im Amte Menden

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus!

Ich rufe auf Antrag der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde Meindorf zu einer Sondersitzung des Gemeinderates.

Die CDU-Fraktion beantragt den Zusammenschluß der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde im Amtsverband , ggbblls. durch Volksabstimmung.

Die beiden Gemeinden schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.

Ich bitte zwecks Abstimmung eines kurzfristigen Sitzungstermins um Ihre gefällige Rückäußerung.

Meindorf, den 6.5.66

Gemeinde Meindorf

Demmer
Bürgermeister.

St. Augustin, den 1.5.06

Herrn Bürgermeister
St. Augustin

Herrn Bürgermeister

St. Augustin

St. Augustin

Herrn Bürgermeister
St. Augustin

St. Augustin

Betreff: Grundbesitzverhältnisse der Gemeinde St. Augustin

Herrn Bürgermeister St. Augustin

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit mitzuteilen, dass die Gemeinde St. Augustin

den Grundbesitzverhältnissen der Gemeinde St. Augustin

den Grundbesitzverhältnissen der Gemeinde St. Augustin

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob die Gemeinde St. Augustin

St. Augustin, den 1.5.06

Herrn Bürgermeister
St. Augustin

Niederschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 14

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf am 18. Mai 1966, 18,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kuhl in Meindorf.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Demmer
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Borchardt,
Brauweiler,
Brodesser,
Dix,
Heister,
Klein,
Kurscheid,
Kurscheid H.,
Niess,
Pietzcker,
Schwarz,
Struck.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor Syttkus,
I. Beig. Luhmer,
Techn. Beig. Meyer-Hermann,
Rechtsrat Menke,
Referendar Piepenstock,
Referendar Heekeren,
Verw.- Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Meindorf, den 18. Mai 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung

1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;

2.) Neuordnung im Amte Menden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete um 18,20 Uhr die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung fest.

Zu 2): Neuordnung im Amte Menden.

Zunächst bemerkte hierzu der Bürgermeister, dass er den an ihn herangetragenen Antrag der CDU-Fraktion weitergegeben habe. Die Anträge der SPD- und FDP-Fraktion seien nicht an ihn gerichtet worden, er habe sie trotzdem zur Tagesordnung gestellt.

Alsdann wurde eine Einigung darüber herbeigeführt, dass zunächst die Verwaltung ihre Stellungnahme zu der Neuordnung des Amtes Menden geben solle und dass im Anschluss daran die einzelnen Fraktionen ihre Anträge erläutern sollten.

Der Gemeindedirektor führte zu Beginn aus, dass er interessante Akten aus den Jahren 1921 - 1926 gefunden habe, in denen eine Neuordnung des Raumes Sieglar, Troisdorf, Menden und Meindorf behandelt wird.

Alsdann wies der Gemeindedirektor auf den dörflichen Charakter von Meindorf hin. Er betonte, dass dieser in einer Grossgemeinde nicht aufgehoben werden solle. Im Gegenteil solle die Erhaltung der Eigenart gefördert werden. Dieses sei aber keineswegs damit zu erreichen, indem man krampfhaft versuche, die Bevölkerung zu vermehren und die dörfliche Ortslage zu verstädtern. Es sei vielmehr nur möglich, wenn man in dem grossen Raume aufginge. Weiterhin erklärte der Gemeindedirektor, dass die Gemeinde Meindorf mit Fehlbeträgen abgeschlossen habe und in diesem Jahre auch wieder mit Fehlbeträgen abschliessen werde, so dass keine grösseren Massnahmen in Angriff genommen werden könnten. Eine finanzielle Unabhängigkeit sei weitestgehend nur über die Zusammenlegung aller Gemeinden zu schaffen.

In diesem Zusammenhang meinte der Gemeindedirektor, der Bürgermeister würde wohl noch sagen müssen, was die CDU von Menden den Meindorfern bei einem Zusammenschluss mit Menden versprochen habe. Man sage, es seien Absprachen getroffen worden. Diese Bedingungen müssten bekannt werden, sonst könne man nicht verhandeln. Seitens des Amtes habe man einen finanziellen Vorteil aus der Zusammenlegung Meindorf/Menden nicht herausbekommen können.

Weiterhin ging der Gemeindedirektor auf die Probleme von Meindorf ein, wie z. B. die Verkehrsverbindungen, Kanal, Turnhalle, Sportplatz, Friedhofserweiterung usw. und kam dann auf die finanziellen Zuweisungen zu sprechen. Er stellte fest, dass nach Prüfung durch die Regierung bei einer Grossgemeinde 320.000 DM mehr in diesen Raum geflossen wären. Die Gemeinde Menden sei über Nacht zu einer finanzschwachen Gemeinde erklärt worden. Es sei unwahrscheinlich, dass Menden die erforderlichen Aufgaben alle erfüllen könne. Im nächsten Jahre würde wohl die Aufnahme eines Darlehens seitens der Gemeinde Menden wegen Überverschuldung abgelehnt werden. Dieses alles möge der Rat von Meindorf bedenken, wenn er eine Entscheidung wegen des Zusammenschlusses von Meindorf mit Menden fällt.

Zum Schluss wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Gewährung von Bundesfinanzhilfen und Landeshilfen für den Bonner Raum Gegenstand der Beratungen anlässlich des Besuchs des Regierungspräsidenten am 24.5.1966 sein werde.

Alsdann gaben der I. Beigeordnete Luhmer und der techn. Beigeordnete Meyer-Hermann einen Überblick über die jetzige und zukünftige Situation in ihren Fachbereichen.

Der Bürgermeister stellte fest, dass er die Ausführungen der Verwaltung speziell aus der Sicht der Gemeinde beantworten müsse. Er erklärte, dass die Ausführungen ihn nicht befriedigten. Die Neuordnung des Amtes Menden über ein Gesetz sehe er nicht für gut an, die Bürger müssten diese Frage entscheiden.

Weiter meinte der Bürgermeister, wenn die Amtsvertretung die Förderung der Interessen von Meindorf davon abhängig mache, dass man zu einer Grossgemeinde komme, dann zeige sich damit wiederum, dass das Amt die Interessen der Gemeinde Meindorf nicht in ausreichender Weise wahrnehme.

Der Bürgermeister betonte, dass die Gemeinde in jedem Falle auf die positiven Dinge Anspruch hat, die das Amt einführt, auch wenn sich Meindorf mit Menden zusammenschliessen würde.

Nunmehr erläuterte Gemeindevertreter Schwarz den Antrag der SPD-Fraktion. Zu Beginn führte er aus, dass sich die Vorstellungen der SPD mit denen der Verwaltung vollkommen decken. Weiterhin bemerkte er, dass ihm die Absprachen mit Menden nicht bekannt seien, er sich über die Dinge aber ein Bild machen könne. Die CDU von Menden gehe davon aus, dass Meindorf gewillt sei, einen Zusammenschluss mit Menden herbeizuführen. So habe ihn z. B. der frühere Bürgermeister von Menden, Herr Mittelmeier, gefragt, ob Meindorf denn zu Menden wolle. Es müsse somit der Eindruck entstehen, dass Meindorf sich unbedingt mit Menden zusammenschliessen wolle. Gemeindevertreter Schwarz meinte, was Herr Dr. Frey seit der letzten Kommunalwahl in Menden verloren habe, versuche er in Meindorf wieder gutzumachen. Er warf die Frage auf, was Menden der Gemeinde Meindorf bieten wolle. Er sehe für das Wohl der Bürger nur eine Möglichkeit: Eine Gemeinde im gesamten Amt. Wenn die Gemeinde Meindorf Vertreter nach Menden entsende, so seien die Meindorfer in der Minderzahl und hätten die Selbstbestimmung in Meindorf sowieso aufgegeben.

Zum Schluss kam Gemeindevertreter Schwarz auf den Antrag der SPD-Fraktion zurück und appellierte an die Ratsmitglieder, an das Wohl der Bürger zu denken und sich nicht für Dinge einspannen zu lassen, die sie später bedauern würden.

Alsdann erklärte der Bürgermeister, dass die Fraktion der CDU von Meindorf mit der Mendener CDU-Fraktion vor einem halben Jahr wegen eines Zusammenschlusses Gespräche geführt habe. Er sei der Meinung, dass Meindorf als kleine Randgemeinde zu dieser Frage Stellung nehmen müsse.

Nach längerer Debatte erklärte Gemeindevertreter Struck im Namen der FDP-Fraktion, dass man erst die Stellungnahme des Regierungspräsidenten anlässlich seines Besuches am 24.5.1966 abwarten wolle.

Im Anschluss hieran verlas Gemeindevertreter Niess den Antrag der CDU-Fraktion vom 6.5.1966, der folgenden Wortlaut hat:

"Josef Demmer
Bürgermeister

Meindorf, den 6.5.1966

An die
Amtsverwaltung
Siegburg-Mülldorf

Betr.: Grundsatzbeschluss über Frage der Raumordnung im Amte Menden.

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus!
Ich rufe auf Antrag der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde Meindorf zu einer Sondersitzung des Gemeinderates.
Die CDU-Fraktion beantragt den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde im Amtsverband, ggbflls. durch Volksabstimmung.
Die beiden Gemeinden schliessen sich zu einer Gemeinde zusammen.
Ich bitte zwecks Abstimmung eine kurzfristigen Sitzungstermins um Ihre gefällige Rückäußerung.

Gemeinde Meindorf
Demmer
Bürgermeister."

In seinen hierauf folgenden Erläuterungen führte Gemeindevertreter Niess aus, dass die Frage der Neuordnung für Meindorf lebenswichtige Bedeutung habe und dass man an der Bevölkerung nicht vorbeigehen könne und dürfe. Er pflichtete den Ausführungen des Bürgermeisters bei und meinte, dass für Meindorf zu wenig geschehen sei und dass die Belange des Ortes nicht in der Form gewahrt worden seien, wie es hätte sein müssen. Dabei verwies er auf die L 16, das Wasserwerk usw. Er betonte, dass von Vorteilen für die Gemeinde Meindorf bei einer Gesamtgemeinde nicht gesprochen worden wäre. Die CDU-Fraktion würde aufgrund ihrer Eingabe darauf bestehen und beantragen, dass in Bezug auf das Zusammengehen Menden/Meindorf eine Volksabstimmung durchgeführt werde.

Gemeindevertreter Pietzcker stellte dem Gemeindevertreter Niess die Frage, ob er das Positive bei einem Zusammenschluss von Meindorf mit Menden darlegen könnte.

Der Gemeindedirektor verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausarbeitungen der Verwaltung und die diesbezüglichen Bestätigungen anderer Stellen, z. B. der Regierung bezüglich des bereits erwähnten Finanzausgleichs in Höhe von 320.000 DM. Weiter betonte er, dass der Anteil von Meindorf an Bundesbediensteten so gering sei, dass Meindorf in die Bundesfinanzhilfe nicht hineinkommt. Bei einer Finanzreform hätten die Gemeinden mit grösseren Einwohnerzahlen grössere Vorteile. Die Finanzlage von Menden und Meindorf lasse es nicht zu, die anstehenden Probleme mit der Kanalisation noch zu bewältigen. Man könne nicht mit Zahlen operieren, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmten.

Alsdann nahm Gemeindevertreter Kurscheid für die FDP-Fraktion kurz Stellung und meinte, weder ein kleiner noch ein grosser Zusammenschluss sollte ohne Volksabstimmung durchgeführt werden.

Im Anschluss hieran machte der Gemeindedirektor Ausführungen über Schulprobleme, Kanalbau, L 16 und erklärte alsdann zum Thema "Volksabstimmung", dass die Grundsatzbeschlüsse der anderen Gemeinden folgendes besagten:

Zunächst wolle man sich über die Probleme klar werden, z. B. dass die Planung aufgestellt werde, dass die Finanzierungsmöglichkeiten erkundet werden und dass alsdann der Beschluss der Gemeindevertretung gefasst werde, ob ein Zusammenschluss mit oder ohne Volksabstimmung zur Durchführung kommen solle. Damit sei der Verwaltung der Auftrag gegeben, bestimmte Probleme zu untersuchen wie Krankenhaus, Schulen, Einkaufszentren usw.

Der Bürgermeister wollte wissen, wie der Gemeindedirektor terminlich die Chancen eines Zusammenschlusses zu einer Gemeinde sehe.

Darauf erwiderte der Gemeindedirektor, dass die Dinge in Bearbeitung genommen würden, es würde ein Verkehrsplan aufgestellt, die Angelegenheit Zentrum würde untersucht. Etwa im Spätherbst sei man mit diesen Untersuchungen fertig. Alsdann müssten diese Punkte in den Räten diskutiert werden, so dass Ende 1967 mit der Neuordnung zu rechnen wäre.

Gemeindevertreter Schwarz erklärte nunmehr, dass nach den Anträgen der SPD- und FDP-Fraktion die Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses gewünscht würde und bat, nunmehr darüber abzustimmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 18

- 5 -

Diese Anträge haben folgenden Wortlaut:

"SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, den 5.5.1966

An den
Herrn Gemeindedirektor
in Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor!

Die SPD-Fraktion im Rate der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist in der kürzesten Frist zu einer Sondersitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist folgender Antrag zu behandeln:

Der Rat der Gemeinde Meindorf spricht sich für einen Zusammenschluss aller 7 Gemeinden des Amtes Menden aus. Als Vorbedingung für einen formellen Beschluss nach § 12 ff der GO sind folgende Untersuchungen anzustellen:

1. Die Kanalisation des gesamten Ortes und die Möglichkeit des Anschlusses an die Kläranlage in Menden ist mit einem überschläglichen Kostenanschlag zu prüfen.
2. Die südliche Trasse der L 16 mit Anbindung an den Meindorfer Weg in Menden ist durch Verhandlungen mit dem Landschaftsverband sicherzustellen.
3. Es ist darzulegen, in welcher Weise Meindorf mit dem geplanten Zentrum in der Gegend von St. Augustin durch Nahverkehrsmittel angebunden werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schwarz

Durchschlag an den
Herrn Bürgermeister in Meindorf zur Kenntnis".

- - -

"FDP-Fraktion

im Rat der Gemeinde Meindorf

Meindorf, 5. Mai 1966

An den
Herrn Gemeindedirektor
der Gemeinde Meindorf
in Siegburg-Mülldorf

Die FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Meindorf ist alsbald zu einer Sondersitzung einzuladen. Die FDP-Fraktion wird folgenden Antrag stellen:

Angesichts der Entscheidungen in den Räten der Gemeinden Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Holzlar und dem Antrag der SPD/FDP-Fraktion in Menden beschliesst der Rat der Gemeinde Meindorf, dass die Gemeinden im Amte Menden sich zu einer grösstmöglichen Einheit zusammenschliessen, die gleichzeitig die Gewähr bietet, dass die Bevölkerung der Gemeinde Meindorf bestmöglichst an die neu zu schaffende Grossgemeinde angeschlossen wird. Insbesondere sollte dabei die Verwaltung untersuchen, wie das Problem der L 16, der Versorgung durch Nahverkehrsmittel und ein günstiger Standort der weiterführenden Schulen erreicht werden kann. Die FDP-Fraktion hält es für erforderlich, dass für eine ausreichende B.ienung der Jugend ein ausgebauter Sportplatz und eine Turnhalle ausserhalb des Vorflutgebietes errichtet werden.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 19

- 6 -

Nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Rat der Gemeinde Meindorf endgültig über eine Neuordnung beschliessen.

Hochachtungsvoll

Hans Struck

Ø an Herrn Bürgermeister in Meindorf."

- - -

Nachdem Gemeindevertreter Niess noch auf den Punkt 1) des Antrages der SPD eingegangen war, bemerkte Gemeindevertreter Schwarz, dass sich die Mehrheit des Rates der Gemeinde Menden in der ebenfalls heute stattgefundenen Sitzung in Menden gegen einen Zusammenschluss von Menden mit Meindorf ausgesprochen habe. Er beantragte Schluss der Debatte und bat, die Anträge der SPD- und FDP-Fraktion zur Abstimmung zu stellen.

Nunmehr wurde der Antrag des Gemeindevertreters Schwarz auf Schluss der Debatte angenommen.

Gemeindevertreter Schwarz beantragte sodann, über den Antrag der SPD-Fraktion abzustimmen. Der Gemeindevertreter Struck erklärte sich namens der FDP-Fraktion mit diesem in den Grundzügen übereinstimmenden Antrag der SPD mit dem der FDP solidarisch.

Mit Erklärung des Gemeindevertreters Schwarz wurde der SPD-Antrag daraufhin um folgende Passagen des FDP-Antrages ergänzt:

"Es ist zu prüfen, in welcher Weise ein Sportplatz und eine Turnhalle ausserhalb des Vorflutgebietes errichtet werden können. Nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Rat der Gemeinde Meindorf endgültig über eine Neuordnung beschliessen."

Der gemeinsame Antrag der SPD- und FDP-Fraktion wurde sodann in dieser Form mit

Beschluss:
43/1966

6 Ja-Stimmen,
5 Nein-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen

angenommen.

Daraufhin machte Rechtsrat Menke nähere Ausführungen zum Art. 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bürgermeister Demmer widersprach diesen Ausführungen und vertrat die Auffassung, aufgrund der Stimmabgabe der CDU-Fraktion habe eine Volksabstimmung über den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit der Gemeinde Meindorf stattzufinden. Er kündigte weitere Schritte für den Fall an, dass sich die Ansicht der Verwaltung, wonach eine Volksabstimmung über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf gegenwärtig nicht stattzufinden habe, als unzutreffend erweise.

Ende der Sitzung: 21,00 Uhr.

v. g. u.

Büller
Protokollführerin

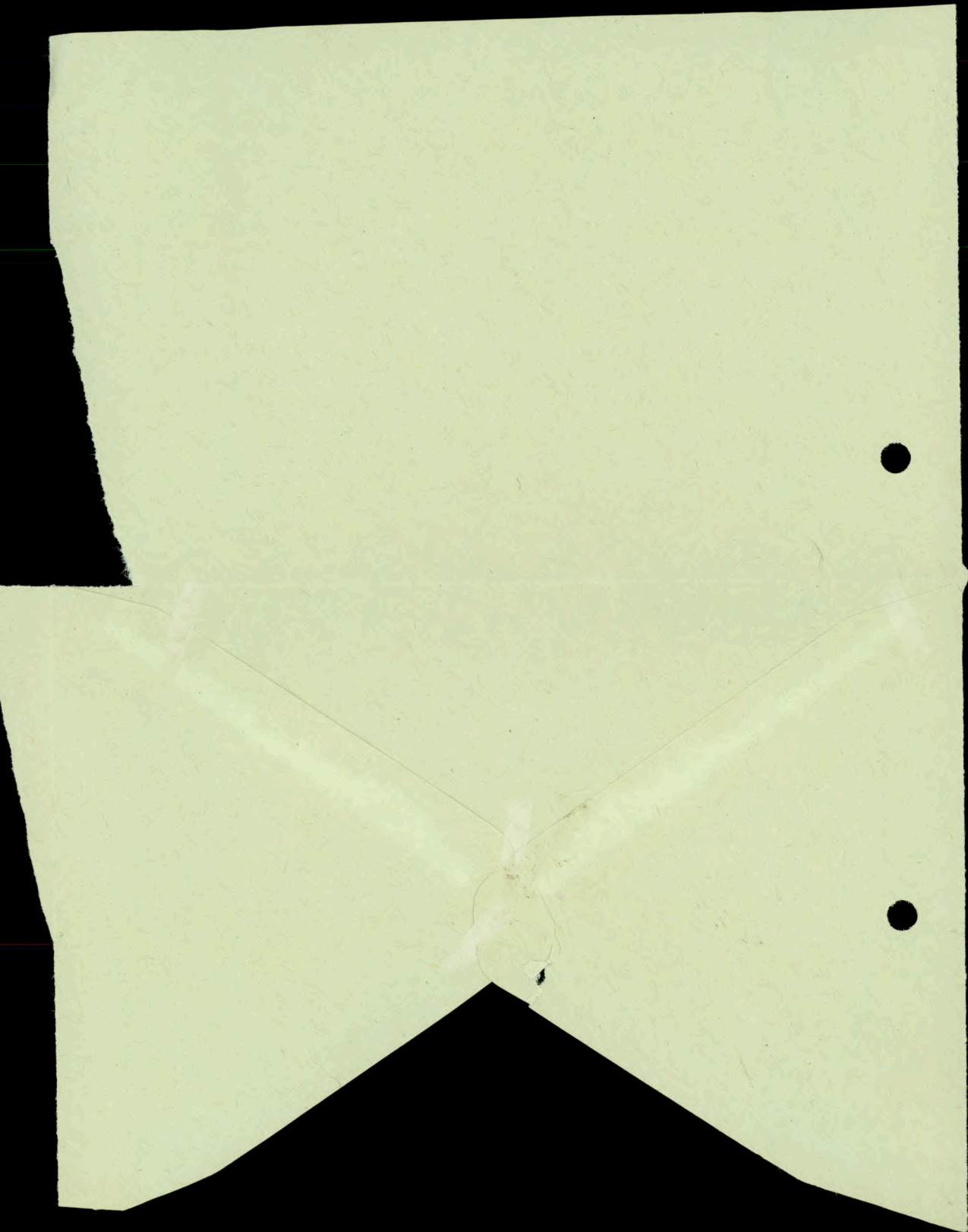


StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 20

Heindorf

3/m. 66.

Amt Menden / Rhld.
5201 Siegburg-Mülldorf (Siegbkreis)





Stadt
Stadt A Sankt Aug., ME 1104, Bl. 21

**DORTMUNDER
UNION
BIER**

1910/11. W/Se

Die CDU-Fraktion
bleibt bei ^{Meindorf} dem
bisherigen Beschluss
betr. Zusammenrücken
der Gemeinden.

Früh
Kemper

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Meindorf

..... am 14. 11. 1966

Zu 7): Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag und über den Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes Menden.

100
Zunächst nahm der Gemeindedirektor kurz zu dem Gebietsänderungsvertrag Stellung. Insbesondere ging er auf den § 15 ein. Weiterhin bezog er sich auf Äußerungen des Rates der Gemeinde Meindorf aus dem Jahre 1954. Schon zu dieser Zeit hat sich die Gemeinde Meindorf für eine Großgemeinde ausgesprochen. Ebenfalls erwähnte der Gemeindedirektor eine Pressemitteilung vom 2. Mai 1963, die im Namen der Bürgermeister aller 7 Gemeinden des Amtes Menden verfaßt worden ist. Darin wurde erklärt, daß man einen Zusammenschluß aller 7 Gemeinden als einzige Möglichkeit sehe, um zu verhindern, daß das Gebiet des Amtes Menden zum Müllablageplatz anderer Städte oder Gemeinden werde. Der Gemeindedirektor verwies weiter auf eine Zeitungsnotiz vom 12.11.1966, in welcher gesagt wird: Die Zeit der Vorschläge ist vorbei, jetzt muß gehandelt werden.

Alsdann ging der Gemeindedirektor kurz auf den Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion der Gemeinde Menden ein und schilderte die finanzielle Situation, die sich für die Gemeinde Meindorf aus diesem Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion Menden ergibt.

Daraufhin erteilte Bürgermeister Demmer dem Ratsmitglied Nieß das Wort. Ratsmitglied Nieß erklärte, daß sich die Fraktion der CDU veranlaßt sehe, dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungsvertrag die Zustimmung zu versagen bzw. diesen abzulehnen. Die CDU-Fraktion sei aber auch nicht bereit, Beschlüsse von so weittragender Bedeutung allein durch das Gemeindeparlament entscheiden zu lassen. Sie wünsche vielmehr, alle Bürger der Gemeinde dazu zu hören, wie bereits in der früheren Sitzung klar in Aussicht gestellt.

Urschr.
~~dem Amt~~
xxxxxx der Abteilung 100

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 5. 12. 1966.

Siegburg-Mülldorf, den 30.11.1966

Hauptamt

Blum

Die Fraktion der CDU beantrage nach § 14 der Gemeindeordnung die Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung mit der Fragestellung an die Bürgerschaft: Sind Sie für einen Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Großgemeinde? Ja oder nein? Mit Rücksicht auf die kommenden Feiertage und die Möglichkeit einer ausreichenden Orientierung der Bevölkerung empfehle die CDU-Fraktion, diese Abstimmung am Sonntag, dem 8. Januar 1967, stattfinden zu lassen. Soweit es zu der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag komme, beantrage die CDU-Fraktion, eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Nunmehr legte Ratsmitglied Schwarz die Meinung der SPD-Fraktion zum Gebietsänderungsvertrag dar. Er betonte, daß man zu einer Entscheidung kommen müsse, wenn man nicht überrollt werden wolle. Wenn sich die sieben Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenschließen, so führte Ratsmitglied Schwarz aus, sei dies ein Gebilde, von dem nichts mehr abzutrennen sei. Komme man zu einem freiwilligen Zusammenschluß, so könnten noch Forderungen gestellt werden. Weiter wies Ratsmitglied Schwarz darauf hin, daß der Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion von Menden der Gemeinde Meindorf nicht die finanziellen Vorteile bieten könnte, die bei einer Großgemeinde zu erwarten seien.

Alsdann stellte Ratsmitglied Schwarz namens der SPD-Fraktion von Meindorf folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Meindorf möge beschließen:

1. Die Gemeinde Meindorf schließt sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäß ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, daß die zwei Drittel-Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gem. § 14 Abs. 2 GO. Die Volksabstimmung soll am 8.1.1967 erfolgen.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein."

Nunmehr erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Kurscheid das Wort, Dieser erklärte, daß er zu dem vorgelegten Gebietsänderungsvertrag seine persönliche Meinung und nicht die seiner Partei darlegen wolle. Die von ihm gestellten Fragen wurden vom Gemeindedirektor beantwortet.

Der Bürgermeister nahm nun ebenfalls zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Er gab seine Meinung nach den Gesichtspunkten der Gemeinde Menden, des Amtes Menden und nach parteipolitischen Gesichtspunkten bekannt. Dazu führte er aus, daß er dem Gebietsänderungsvertrag vorbehaltlos zustimmen müsse, wenn er nach den parteipolitischen Gesichtspunkten handeln wollte. Die guten Bestrebungen des Gemeindedirektors erkenne er als Mitglied der CDU-Fraktion an.

Dann sprach der Bürgermeister von der bevorstehenden Volksabstimmung in Menden und meinte, wenn die Bevölkerung von Menden sich für einen Zusammenschluß aller Gemeinden des Amtes aussprechen würde, daß man alsdann in Meindorf vor die Frage gestellt sei, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, die Belange von Meindorf zu vertreten. Wenn die Einwohner von Meindorf sich ebenfalls für einen Zusammenschluß entscheiden sollten, habe der Rat nicht schlecht gehandelt.

Nochmals ging der Bürgermeister auf einen Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit der Gemeinde Menden ein und bemerkte, daß er nach wie vor einen Zusammenschluß mit Menden als die beste Lösung ansehe. Sollte sich jedoch die Mendener Bevölkerung für die Großgemeinde entscheiden, so werde er bemüht sein, Gespräche mit anderen umliegenden Gemeinden, ebenfalls mit dem Amt Menden zu führen, um festzustellen, welche Lösung für Meindorf am günstigsten sei. Sollten alle anderen Überlegungen zeigen, so führte der Bürgermeister weiter aus, daß das, was vom Gemeindedirektor ausgearbeitet ist, die beste Lösung sei, dann würde man sich sicherlich auch dann für diese bessere Lösung zu entscheiden wissen.

Es erfolgte nunmehr eine kurze Diskussion, an der sich die Gemeinderäte Kurscheid, Nieß und Schwarz beteiligten.

Ratsmitglied Nieß stellte fest, daß der Standpunkt der CDU-Fraktion in diesen Dingen klar herausgestellt worden sei. Er beantrage Schluß der Debatte.

Der Bürgermeister stellte nunmehr den Gebietsänderungsvertrag zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder waren mit der namentlichen Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag einverstanden.

Beschluß:
88/1966

einstimmig.

Die Ratsmitglieder wurden vom Bürgermeister einzeln aufgerufen und gaben wie folgt ihre Stimmen zum Gebietsänderungsvertrag ab:

Stadt A Sankt Aug., ME 1104, Bl. 25

Borchardt	dafür
Brauweiler	dagegen
Brodesser	Stimmenthaltung
Demmer	dagegen
Heister	Stimmenthaltung
Klein	dafür
Kurscheid J.	dagegen
Kurscheid H.	dagegen
Nieß	dagegen
Schwarz	dafür
Struck	dafür.

Somit ist der Gebietsänderungsvertrag mit
5 Nein-Stimmen
4 Ja-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen
abgelehnt.

Beschluß:
89/1966

Nunmehr wurde über die Volksabstimmung gemäß § 14 Abs. 2 GO NW mit folgender Fragestellung abgestimmt:

"Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar mit Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?
Ja - Nein"

Beschluß:
90/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Die Volksabstimmung soll am Sonntag, dem 8. Januar 1967, stattfinden.

Der Gemeindedirektor wies darauf hin, daß die Kosten für die Volksabstimmung außerplanmäßig bereitgestellt werden müßten. Die Ausgaben wurden auf 1.500,-- DM geschätzt.

Der Rat beschloß, dieser außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.500,-- DM zuzustimmen.

Beschluß:
91/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Der Gemeindedirektor wurde beauftragt, mit der Vorbereitung der Abstimmung gemäß den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu beginnen.

Gemäß § 54, § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist ein Abstimmungsausschuß einzusetzen. Vorsitzender dieses Abstimmungsausschusses ist der Gemeindedirektor. Die Zahl der Beisitzer wurde auf 4 bestimmt.

Zu Beisitzern bzw. Vertretern wurden gewählt:

Beisitzer:

Schwarz Stefan
Struck Hans
Nieß Josef
Demmer Rolf

Vertreter:

Klein Klaus
Borchardt Oswald
Kurscheid Josef
Heister Josef

Beschluß:
92/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Der Wahlausschuß wird zu gegebener Zeit von dem Vorsitzenden einberufen.

Es soll ein Wahlbezirk gebildet werden; als Wahllokal wurde die neue Schule bestimmt.

Ratsitzg. Meindorf am 14/11.66.

- 3 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 26

Zu 7): Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag und über den Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes Menden.

Zunächst nahm der Gemeindedirektor kurz zu dem Gebietsänderungsvertrag Stellung. Insbesondere ging er auf den § 15 ein. Weiterhin bezog er sich auf Äußerungen des Rates der Gemeinde Meindorf aus dem Jahre 1954. Schon zu dieser Zeit hat sich die Gemeinde Meindorf für eine Großgemeinde ausgesprochen.

Ebenfalls erwähnte der Gemeindedirektor eine Pressemitteilung vom 2. Mai 1963, die im Namen der Bürgermeister aller 7 Gemeinden des Amtes Menden verfaßt worden ist. Darin wurde erklärt, daß man einen Zusammenschluß aller 7 Gemeinden als einzige Möglichkeit sehe, um zu verhindern, daß das Gebiet des Amtes Menden zum Müllablageplatz anderer Städte oder Gemeinden werde. Der Gemeindedirektor verwies weiter auf eine Zeitungsnotiz vom 12.11.1966, in welcher gesagt wird: Die Zeit der Vorschläge ist vorbei, jetzt muß gehandelt werden.

Alsdann ging der Gemeindedirektor kurz auf den Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion der Gemeinde Menden ein und schilderte die finanzielle Situation, die sich für die Gemeinde Meindorf aus diesem Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion Menden ergibt.

Daraufhin erteilte Bürgermeister Demmer dem Ratsmitglied Nieß das Wort. Ratsmitglied Nieß erklärte, daß sich die Fraktion der CDU veranlaßt sehe, dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungsvertrag die Zustimmung zu versagen bzw. diesen abzulehnen. Die CDU-Fraktion sei aber auch nicht bereit, Beschlüsse von so weittragender Bedeutung allein durch das Gemeindeparlament entscheiden zu lassen. Sie wünsche vielmehr, alle Bürger der Gemeinde dazu zu hören, wie bereits in der früheren Sitzung klar in Aussicht gestellt.

Die Fraktion der CDU beantrage nach § 14 der Gemeindeordnung die Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung mit der Fragestellung an die Bürgerschaft: Sind Sie für einen Zusammenschluß der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Großgemeinde? Ja oder nein? Mit Rücksicht auf die kommenden Feiertage und die Möglichkeit einer ausreichenden Orientierung der Bevölkerung empfehle die CDU-Fraktion, diese Abstimmung am Sonntag, dem 8. Januar 1967, stattfinden zu lassen. Soweit es zu der Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag komme, beantrage die CDU-Fraktion, eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Nunmehr legte Ratsmitglied Schwarz die Meinung der SPD-Fraktion zum Gebietsänderungsvertrag dar. Er betonte, daß man zu einer Entscheidung kommen müsse, wenn man nicht überrollt werden wolle. Wenn sich die sieben Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenschließen, so führte Ratsmitglied Schwarz aus, sei dies ein Gebilde, von dem

- 4 -

nichts mehr abzutrennen sei. Komme man zu einem freiwilligen Zusammenschluß, so könnten noch Forderungen gestellt werden. Weiter wies Ratsmitglied Schwarz darauf hin, daß der Gebietsänderungsvertrag der CDU-Fraktion von Menden der Gemeinde Meindorf nicht die finanziellen Vorteile bieten könnte, die bei einer Großgemeinde zu erwarten seien.

Alsdann stellte Ratsmitglied Schwarz namens der SPD-Fraktion von Meindorf folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Meindorf möge beschließen:

1. Die Gemeinde Meindorf schließt sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäß ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, daß die zwei Drittel-Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gem. § 14 Abs. 2 GO. Die Volksabstimmung soll am 8.1.1967 erfolgen.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein."

Nunmehr erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Kurscheid das Wort. Dieser erklärte, daß er zu dem vorgelegten Gebietsänderungsvertrag seine persönliche Meinung und nicht die seiner Partei darlegen wolle. Die von ihm gestellten Fragen wurden vom Gemeindedirektor beantwortet.

Der Bürgermeister nahm nun ebenfalls zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Er gab seine Meinung nach den Gesichtspunkten der Gemeinde Menden, des Amtes Menden und nach parteipolitischen Gesichtspunkten bekannt. Dazu führte er aus, daß er dem Gebietsänderungsvertrag vorbehaltlos zustimmen müsse, wenn er nach den parteipolitischen Gesichtspunkten handeln wollte. Die guten Bestrebungen des Gemeindedirektors erkenne er als Mitglied der CDU-Fraktion an.

Dann sprach der Bürgermeister von der bevorstehenden Volksabstimmung in Menden und meinte, wenn die Bevölkerung von Menden sich für einen Zusammenschluß aller Gemeinden des Amtes aussprechen würde, daß man alsdann in Meindorf vor die Frage gestellt sei, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, die Belange von Meindorf zu vertreten. Wenn die Einwohner von Meindorf sich ebenfalls für einen Zusammenschluß entscheiden sollten, habe der Rat nicht schlecht gehandelt.

Nochmals ging der Bürgermeister auf einen Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit der Gemeinde Menden ein und bemerkte, daß er nach wie vor einen Zusammenschluß mit Menden als die beste Lösung ansehe. Sollte sich jedoch die Mendener Bevölkerung für die Großgemeinde entscheiden, so werde er bemüht sein, Gespräche mit anderen umliegenden Gemeinden, ebenfalls mit dem Amt Menden zu führen, um festzustellen, welche Lösung für Meindorf am günstigsten sei. Sollten alle anderen Überlegungen zeigen, so führte der Bürgermeister weiter aus, daß das, was vom Gemeindegemeinde-direktor ausgearbeitet ist, die beste Lösung sei, dann würde man sich sicherlich auch dann für diese bessere Lösung zu entscheiden wissen.

Es erfolgte nunmehr eine kurze Diskussion, an der sich die Gemeinderäte Kurscheid, Nieß und Schwarz beteiligten.

Ratsmitglied Nieß stellte fest, daß der Standpunkt der CDU-Fraktion in diesen Dingen klar herausgestellt worden sei. Er beantrage Schluß der Debatte.

Der Bürgermeister stellte nunmehr den Gebietsänderungsvertrag zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder waren mit der namentlichen Abstimmung über den Gebietsänderungsvertrag einverstanden.

Beschluß:
88/1966

einstimmig.

Die Ratsmitglieder wurden vom Bürgermeister einzeln aufgerufen und gaben wie folgt ihre Stimmen zum Gebietsänderungsvertrag ab:

Borchardt	dafür
Brauweiler	dagegen
Brodesser	Stimmenthaltung
Demmer	dagegen
Heister	Stimmenthaltung
Klein	dafür
Kurscheid J.	dagegen
Kurscheid H.	dagegen
Nieß	dagegen
Schwarz	dafür
Struck	dafür.

Somit ist der Gebietsänderungsvertrag mit
5 Nein-Stimmen
4 Ja-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen
abgelehnt.

Beschluß:
89/1966

Nunmehr wurde über die Volksabstimmung gemäß § 14 Abs. 2 GO NW mit folgender Fragestellung abgestimmt:

"Sind Sie für den Zusammenschluß der Gemeinde Meindorf mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar mit Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein"

Beschluß:
90/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Die Volksabstimmung soll am Sonntag, dem 8. Januar 1967, stattfinden.

Der Gemeindedirektor wies darauf hin, daß die Kosten für die Volksabstimmung außerplanmäßig bereitgestellt werden müßten. Die Ausgaben wurden auf 1.500,-- DM geschätzt.

Der Rat beschloß, dieser außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.500,-- DM zuzustimmen.

Beschluß:
91/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Der Gemeindedirektor wurde beauftragt, mit der Vorbereitung der Abstimmung gemäß den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zu beginnen.

Gemäß § 54, § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist ein Abstimmungsausschuß einzusetzen. Vorsitzender dieses Abstimmungsausschusses ist der Gemeindedirektor. Die Zahl der Beisitzer wurde auf 4 bestimmt.

Zu Beisitzern bzw. Vertretern wurden gewählt:

Beisitzer:

Schwarz Stefan
Struck Hans
Nieß Josef
Demmer Rolf

Vertreter:

Klein Klaus
Borchardt Oswald
Kurscheid Josef
Heister Josef

Beschluß:
92/1966

10 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Der Wahlausschuß wird zu gegebener Zeit von dem Vorsitzenden einberufen.

Es soll ein Wahlbezirk gebildet werden; als Wahllokal wurde die neue Schule bestimmt.

Da der technische Beigeordnete Meyer-Hermann noch nicht erschienen war, wurden nunmehr die zurückgestellten Punkte der Tagesordnung behandelt.

Zu 4): Änderung und Erweiterung der Schaltanlage für die Straßenbeleuchtung.

Die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Meindorf soll auf den neuesten Stand gebracht werden und mit Dämmerungsschalter ausgerüstet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen. Der billigstbietenden Firma soll der Auftrag erteilt werden.

Beschluß:
93/1966

einstimmig.

Zu 5): Herrichtung von Baustraßen in den Neubaugebieten Meindorf-Nord und Meindorf Süd.

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, in den Neubaugebieten Nord und Süd den Ausbau

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde Meindorf
als Abstimmungsleiter

Siegburg-Mülldorf, den 22.12.1966

1.) Aktenvermerk!

Betr.: Gebietsänderungsabstimmung in der Gemeinde Meindorf
am 8. Januar 1967.

Bei der Volksabstimmung in der Gemeinde Meindorf am 8.1.1967
wird weder Telefon- noch Schreibdienst im hiesigen Rathaus
angesetzt.

Zur Unterstützung des Abstimmungsvorstandes wird Amtsamtman
Hönscheid im Abstimmungslokal während der Dauer der Abstimmung
Dienst versehen. Zur Unterstützung des Briefabstimmungsvor-
standes wird Amtsoberinspektor Jacobs eingesetzt.

Für Rückfragen steht der 1. Beigeordnete (Privatanschluß 13098)
zur Verfügung.

Die Presse wird über das Abstimmungsergebnis unverzüglich nach
dessen Ermittlung unterrichtet.

Verteiler:

Amtsamtman Hönscheid,
AOI Jacobs,
Amtsamtman Schumacher,
3 x Presse.

In Vertretung:

[Handwritten Signature]

hr. 3. 1. 67

2017 1021-02/05

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1) Buisdorf | vom |
| 2) Hangelar | vom |
| 3) Holzlar | vom |
| 4) Meindorf | vom |
| 5) Menden | vom |
| 6) Niederpleis | vom |
| 7) Siegburg-Mülldorf | vom |
| und der Amtsvertretung | vom |

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 32

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen

 ++++++++
 -.-.-.-.-

Gemeinde überlassen.

 ++++++++
 -.-.-.-.-

..... Die Gemeinde Hangelar streicht den letzten
 Satz.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 33

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 2

Die neu zu bildende (neue) Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller

 ++++++++
 -.-.-.-.-

7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die
 Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 34

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 35

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21. 9.1965
Im Mittelfeld	vom 20. 6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16. 9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26. 9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24. 9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12. 3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24. 9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14. 6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30. 8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30. 6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30. 6.1966

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 36

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 2 -

Meindorf

Nr. 1 Süd vom 21. 8.1961
 Nr. 2 Nord vom 21. 8.1961
 Nr. 3 Friedhof vom 27. 6.1966

Menden

Gesamtgebiet vom 4. 8.1961
 Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar vom 5. 4.1965
 Schlämmchen vom 10.10.1966
 Roevenstrunck-Bahnhofstr. vom
 Friedhof vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf vom 27. 1.1966

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung vom 12. 5.1966
 Dammstr./B 56 vom 21. 7.1966
 Gartenstr. - Marienburger Str. vom 6.10.1966
 Verlängerte Gartenstr. vom 6.10.1966
 Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis vom 6.10.1966
 Gesamtgebiet vom 29. 5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf vom 26.10.1966 Schilling
 Hangelar vom 29. 4.1966 Erlengrund
 vom 3. 8.1966 Ivensiedlung
 Holzlar vom 7. 9.1962 Gesamtgebiet
 Meindorf vom
 Menden vom 5. 4.1965 FWH
 Niederpleis vom 21. 6.1966 Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
 Siegburg-Mülldorf vom

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 37

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 3 -

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Be-

 ++++++
 bauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren

 f+++++
 sind in den § 4 noch einzufügen.

 f+++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 38

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO.

Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte

 ++++++++
 -.-.-.-.-

als Bezirke. (Die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-

 ++++++++
 -.-.-.-.- Hütte werden selbständige Bezirke.)

Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher
 bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen
 Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden (Für die Ortsteile)

 ++++++++
 -.-.-.-.-

Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue
 Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in posta-
 lischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der
 neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren (10 Jahren)

 ++++++++

die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue
 Bezirkseinteilung vorzunehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 40

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen (abzüglich der Erträge) auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder (vornehmlich) für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

-
- Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der
 - Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.
 - Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die
 - zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und
 - die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:
 - Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten
 - 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder
 - zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder
 - vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem
 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 41

- § 7 S. 2 -

. betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der
. Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des
. Kaufpreises und der Erträgnisse einerseits und der Auf-
. wendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch
. der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages
. aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des
. jeweiligen Grundstückes zählen.
.....

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen

 oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

.....
 . (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse von
 . privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund
 . vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber
 . noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für
 . gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet,
 . wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist,
 . zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse
 . Dritter durch die Aufnahme von Fremdmitteln ersetzt worden
 . sind, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zu-
 . nächst voll abzudecken.)

+++++++
 + (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse
 + Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde,
 + deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Ver-
 + trages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder einge-
 + gangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Massnahmen im
 + entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als
 + einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.
 + Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis
 + zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die
 + Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den
 + eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken.)
 +++++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 43

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschafts-
 fördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen
 (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu för-
 dern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Ver-
 trages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie
 im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966 (1963, 1964 und 1965).

 ++++++++

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen
 soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 44

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 5 Jahren nicht angehoben
.....
1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben

1967 bleiben in den ersten 10 Jahren unverändert.
.....
1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben
+++++++

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

.....
 . Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung
 . abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-
 . Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen
 . Umfange für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebiets-
 . änderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen
 . Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine
 . Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 47

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

-.-.-.-.-. = Siegburg-Mülldorf

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 48

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die
 ++++++++ neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung
 ++++++++ ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung
 ++++++++ so gering wie möglich eintreten.
 ++++++++

(Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt
 ***** die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die
 ***** Umbenennung ist so durchzuführen, dass die Änderung der
 ***** Strassen- und Hausnummernschilder zu Lasten der neuen
 ***** Gemeinde geht.)

(Die vielen gleichlautenden Strassenbezeichnungen werden die
 neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen
 sind so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die
 Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung
 der Strassen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der
 neuen Gemeinde.)

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 49

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - E in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schulbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. 2 Klassen Buisdorf
5. Sonderschule
6. Volksschule für Siedlung Rüger II
7. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
8. Zweite Realschule (Standort da, wo der Bedarf gegeben ist)
 ++++++

B) Sportbauten

1. Sportplatz in Buisdorf
2. Sportplatz in St. Augustin
3. Freibad in Hangelar/Holzlar
4. Sportplatz in Meindorf
5. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

C) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf links des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf -.-.-
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

D) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

..... = Hangelar

..... Siegburg-Mülldorf

E) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Buisdorf nach dem vorliegenden Bebauungsvorschlag

5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar
.....
9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar
.....
11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Niederpreis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpreis.

+++++
Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich
sicherzustellen.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die übertragbaren Massnahmen, die in den vorhergehenden Haushaltsplänen mit übertragbaren Mitteln finanziert wurden.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 51

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde
Meindorf

23.1.1967

Beschluß über den Gebietsänderungsvertrag, (Beschlussempfehlung des Haupt- und
Finanzausschusses vom 17.1.1967.)

Ratsmitglied Schwarz stellte den Antrag, zwei Mitglieder des Rates der Gemeinde Meindorf in den gemeinsamen Ausschuß aller amtsangehörigen Gemeinden zu entsenden, dem obliegen sollte, die Interessen der jeweiligen Gemeinden bei der Beratung über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages wahrzunehmen.

Der Rat der Gemeinde Meindorf beschließt, die Ratsmitglieder Schwarz und Demmer in diesen Ausschuß zu entsenden.

einstimmig

2 Stimmenenthaltungen

Beschluß:

6/1967

Da kommt zu spät!

Urschr.

dem Amt 100/~~xxxxxxxxxxxx~~ ...

im Hause

Kenntnisnahme

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses
bis zum

Siegburg-Mülldorf, den 15.2.1967

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 52

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Rates der Gemeinde Meindorf

am 23.1.67

Zu 7.): Beschluß über den Gebietsänderungsvertrag, (Beschlußempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.1.1967).

Nach Vorberatung des Hauptausschusses des Rates der Gemeinde Meindorf am 17.1.1967 und nach der Beratung in einzelnen Fraktionen fand heute eine abschließende Beratung über den Gebietsänderungsvertrag statt.

Bürgermeister Demmer vertrat die Auffassung, daß bei der derzeitigen Formulierung des § 8 des Gebietsänderungsvertrages die Interessen der Gemeinde Meindorf nicht ausreichend gewahrt seien und schlug vor, diesen um folgende Absätze zu erweitern:

"Einmalige Kanalanschlußgebühren für den noch zu bauenden Hauptsammler der Gemeinde Meindorf werden für Tiefbaumaßnahmen in der Gemeinde Meindorf verwandt.

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggfls. generelle Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken."

Gemeindedirektor Syttkus gab dem Rat der Gemeinde Meindorf nun einen kurzen Überblick über sämtliche Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages.

Der Rat der Gemeinde Meindorf beschloß nun den Gebietsänderungsvertrag mit den vorgeschlagenen Änderungen.

einstimmig
1 Stimmenenthaltung

Beschluß:

5 / 1967

- 5 -

Urschr.

dem Amt 10. /der Abteilung ...

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 1.3.67

Siegburg-Mülldorf den 15.2.1967

Verordnung des
Landes Rheinland

Gemeinde

Rheinland

D = Darlehn
oH = ordentl. Haushalt

Investitionsplan

Gemeinde Menden

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 54

Lfd. Nr.	Massnahme	Gesamt- summe Mill.	Eigen- Anteil Mill.	1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972		1973		1974		1975	
				D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH
1	insgesamt 22 Schulklassen	3,3	2,2	0,4	0,2	0,4	0,2			0,4	0,2					0,4							
2	Freibad Menden	1,6	1,-					0,5	0,3		0,2												
3	Turnhalle F.W.Hütte m. Lehrschwimmbecken	0,8	0,65		0,2	0,2	0,25																
4	Turnhalle Menden-Süd	0,4	0,3					0,1	0,2														
5	Strassen	3,5	1,5	0,4	0,3		0,3	0,2		0,2		0,1											
6	Überführung F.W.Hütte	2,-	1,5									0,5		0,5		0,5							
7	Kanal	3,5	3,-	0,6		0,4	0,2	0,3		0,3		0,2		0,2		0,2		0,2		0,2		0,2	
8	Kläranlage Menden II. Ausbaustufe	1,3	0,9			0,7		0,2															
9	Erweiterung Friedhöfe	1,-	0,8		0,3		0,5																
10	Grundstückskäufe f.öffentl. Zwecke	1,-	1,-		0,3			0,3						0,2				0,2					
	insgesamt	18,4	12,85	1,4	1,3	1,7	1,45	1,-	0,9	0,9	0,6	0,7	0,1	0,7	0,2	0,7	0,4	0,2	0,2	0,2		0,2	

Zu 1, 3 und 4: 40 % Zuschuss

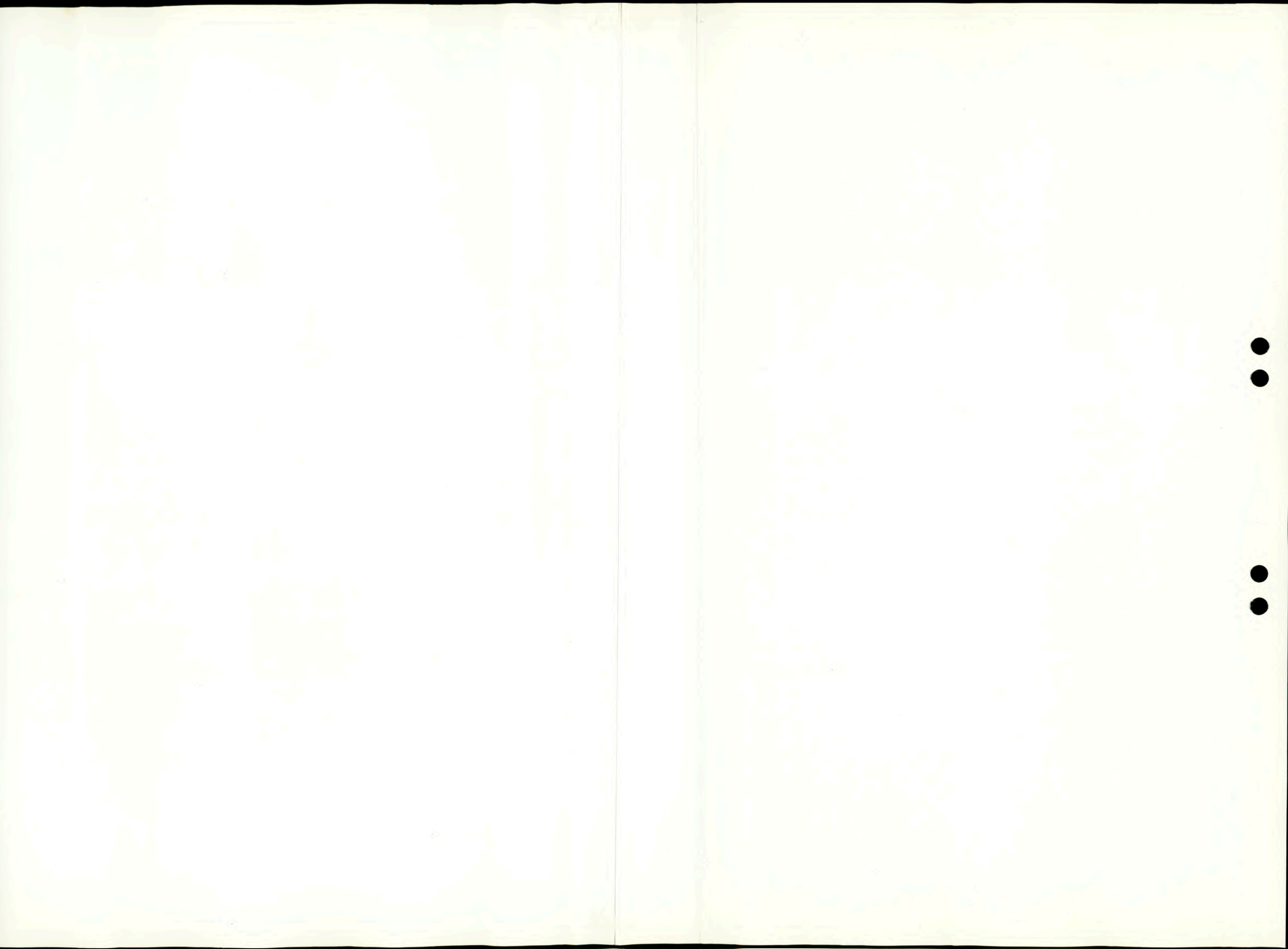
Zu 5: Beiträge für Mittelstrasse Menden-Süd sind nicht zu vertreten.

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 22. September 1965

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor





Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeslossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen Gemeinde überlassen.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

Meindorf

Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966

Menden

Gesamtgebiet	vom 4.8.1961
Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar	vom 5.4.1965
Schlämmchen	vom 10.10.1966
Roevenstrunck-Bahnhofstr.	vom
Friedhof	vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf	vom 27.1.1966
---	---------------

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung	vom
Dammstr./B 56	vom 21.7.1966
Gartenstr. - Marienburger Str.	vom
Verlängerte Gartenstr.	vom
Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis	vom
Gesamtgebiet	vom 29.5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	vom 26.10.1966	Schilling
Hangelar	vom 29. 4.1966	Erlengrund
	vom 3. 8.1966	Ivensiedlung
Holzlar	vom 7. 9.1962	Gesamtgebiet
Meindorf	vom	
Menden	vom 5. 4.1965	FWH
Niederpleis	vom 21. 6.1966	Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
Siegburg-Mülldorf	vom	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt

die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum

Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - D in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schul- und Sportbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Sportplatz in Buisdorf
5. 2 Klassen Buisdorf
6. Sonderschule
7. Volksschule für Siedlung Rüger II
8. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
9. Freibad in Hangelar/Holzlar
10. Zweite Realschule
11. Sportplatz in Meindorf
12. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

B) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

C) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkunft
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

D) Übrige Tiefbaumaßnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz in Buisdorf
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
10. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

13



StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 63

SPD-Fraktion
der Gemeinde Menden

Friedrich-Wilhelmshütte, den 24.4.1966

Amt Menden

ing 25. APR 1966

An

Herrn Amtsdirektor Ulrich SYTTKUS
als Gemeindedirektor der Gemeinde Menden
in Siegburg-Mülldorf, Amtsverwaltungmt-----
Richtung für Amt-----

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor Syttkus !

Die Fraktion der SPD im Rate der Gemeinde Menden hat in ihrer Sitzung am 4. April 1966 beschlossen, den Antrag zur Einberufung einer Sondersitzung der Gemeindevertretung Menden zu stellen. Sie beruft sich hierbei auf den § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Menden. Die SPD-Fraktion spricht den Wunsch aus, daß diese Sitzung am 6. Mai 1966 stattfinden möge.

Begründung:

Nachdem die Räte der amtsangehörigen Gemeinden Siegburg-Mülldorf Holzlar und Hangelar beschlossen haben, einem Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden zu einer Gesamtgemeinde grundsätzlich zuzustimmen, ist die Fraktion der SPD im Rate der Gemeinde Menden auch zu der Auffassung gekommen, daß sich die Gemeinde Menden diesen Bestrebungen nicht widersetzen soll.

Die Fraktion der SPD schlägt dazu vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Menden ist grundsätzlich damit einverstanden, daß die Gemeinden im Amte sich zu der größtmöglichen Einheit zusammenschließen.

Die Bürger der Gemeinde Menden sollen u.U. neben dem Ratsbeschluß zusätzlich in einer Volksabstimmung mitentscheiden.

Der Rat der Gemeinde Menden stellt hierzu folgende Bedingungen:

- 1) Die Bevölkerung der Gemeinde Menden mit den Orten Menden, Friedrich-Wilhelmshütte und Aggerdeich ist in optimaler Weise mit öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zu versorgen.

In dem Gebietsänderungsvertrag ist der noch zu erstellende Struktur- und Verkehrsplan in seiner rechtlichen Verbindlichkeit für eine Übergangszeit von mindestens

zwei Jahren festzulegen.

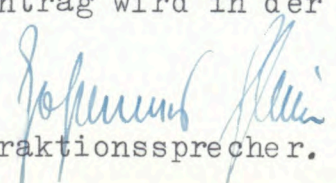
Der Investitionsplan für die Gesamtgemeinde ist ausführlicher zu gestalten, sodaß vorausschaubar ist, wie die Haushaltspläne der ersten Jahre aussehen.

- 2) Aus den zu 1) geforderten Plänen sollte im Einzelnen hervorgehen:
 - a) Sicherung des Schulbauvorhabens an der Gemeinschaftsschule in Friedrich-Wilhelmshütte in dem vom Rat der Gemeinde Menden beschlossenen Umfang (Erweiterung um 4 Klassen, Turnhalle und Lehrschwimmbecken, sowie Hausmeisterwohnung)
 - b) Sicherstellung des Schulbauvorhabens in Menden-Süd,
 - c) Sicherstellung einer ausreichenden Anbindung an öffentliche Verkehrsbetriebe innerhalb einer Ringverbindung in der Großgemeinde, insbesondere des Ortes Friedrich-Wilhelmshütte,
 - d) Ausweisung des Verwaltungszentrums, einer Großschwimmhalle, eines Zentrums für höhere Schulen und eines Geschäftszentrums im zentralen Bereich der Großgemeinde,
 - e) Sicherung eines kreuzungsfreien Überganges über die Bundesbahnstrecke Köln/Niederlahnstein in Friedrich-Wilhelmshütte,
 - f) Einrichtung einer Ortsvorsteherdienststelle,
 - g) Einrichtung von Verwaltungssprechstunden, insbesondere zur Erledigung von Gebühren- und Abgabeverpflichtungen.

Hierbei stellt die Fraktion der SPD fest, daß die Einrichtung von Bezirksausschüssen, wie in anderen Gemeinden gefordert, als unzweckmäßig erachtet wird, weil dies

- a) bei der Lage der Gemeinden im Amte nicht erforderlich sein dürfte und
- b) die Verantwortung der gewählten Vertreter im Rate abwerten würde.

Die nähere Begründung zu diesem Antrag wird in der Sondersitzung erfolgen.


Fraktionssprecher.

Stadt Sankt Augustin, ME 1104, Bl. 65

C.D.U.-Fraktion
Gemeinderat Menden

Menden, den 5. Mai 1966

An
den Vorsitzenden des Gemeinderates
Herrn Bürgermeister Müller
Friedrich-Wilhelmshütte

Betr.: Einberufung einer Sondersitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die C.D.U.-Fraktion bittet um Einberufung einer Sondersitzung wegen der Neuordnung im Amt Menden.

Sie stellt folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat lehnt die Bildung einer Großgemeinde d.h. die Bildung der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde ab.
2. Sie verlangt darüber eine Volksabstimmung gemäß §14 G.O.
3. Sie verlangt eine Volksabstimmung gemäß §14 G.O. über den Zusammenschluß der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde innerhalb des Amtsverbandes.

Eine nähere Erläuterung zu den Anträgen wird in der Sondersitzung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

(stellvert. Fraktionsvorsitz.)

*Welt 1
aufgeht*

ang

St. Augustin, den 2. Mai 1900

H. H. H. H. H.
H. H. H. H. H.

Herrn Vorsitzenden des Gemeinderates
Herrn Bürgermeister Müller
Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Herrn H. H. H. H. H.

Mit freundlichen Grüßen

H. H. H. H. H.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 66

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden am 6. Mai 1966, 18,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kurscheid in Menden am Bahnhof.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Müller
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Albert,
Assenmacher,
Bender,
Büscher,
Felder,
Dr. Frey,
Gersbeck,
Ingerberg,
Kefferpütz,
Klein,
Köhler,
Kreuzer,
Kühlem,
Lemanczyk,
Litterscheid,
Reuter,
Werner.

Entschuldigt fehlte
das Ratsmitglied:

Helikum.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor Syttkus,
I. Beig. Luhmer,
t. Beig. Meyer-Hermann,
Verw. Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Menden, den 6. Mai 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Grundsatzbeschluss über die Fragen der Neuordnung im Amte Menden.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete um 18,15 Uhr die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt erklärte das Ratsmitglied Büscher, dass der Gemeindevertreter Helikum, der aus dienstlichen Gründen an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könne, wieder zum Fraktionsführer der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Menden gewählt worden sei, Herr Dr. Frey zum 1. Stellvertreter und er selbst (Büscher) zum 2. Stellvertreter.

Zu 2): Grundsatzbeschluss über die Fragen der Neuordnung im Amte Menden.

Der Bürgermeister bat die Fraktionen, zunächst zu diesem Punkt Stellung zu nehmen.

Der Sprecher der SPD-Fraktion, Gemeindevertreter Klein, erläuterte den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.4.1966, der mit der Einladung zur Sitzung am 6.5.1966 allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist.

- 2 -

Nach diesem Antrag schlägt die SPD-Fraktion dem Rat vor, dass sich die Gemeinden im Amte Menden zu der grösstmöglichen Einheit zusammenschliessen, worunter die SPD-Fraktion den Zusammenschluss aller 7 Gemeinden des Amtes Menden versteht.

Im Verlauf der Ausführungen wurde dem Gemeindevertreter Klein vom Bürgermeister ein Ordnungsruf erteilt.

Nach den Erläuterungen von Gemeindevertreter Klein erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Dr. Frey das Wort.

Dr. Frey gab bekannt, dass der Vorschlag der CDU-Fraktion dahingehe, eine Gesamtgemeinde Menden-Meindorf innerhalb des Amtsverbandes zu schaffen. Er erklärte, dass die CDU-Fraktionen von Meindorf und Menden Verhandlungen geführt haben, die zu einem guten Ergebnis gekommen seien. Dr. Frey gab bekannt, dass mit Datum vom 6.5.1966 der Bürgermeister der Gemeinde Meindorf im Auftrage der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf eine Sondersitzung beantragt habe. Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Meindorf beantrage den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde im Amtsverband.

Im Anschluss hieran sprach sich das Ratsmitglied Kefferpütz im Namen der FDP-Fraktion für den Antrag der SPD-Fraktion aus und stellte fest, dass die FDP diesem Antrag zustimme.

Der Amtsdirektor erläuterte seine Auffassung zu der Neuordnung des Amtes Menden und nahm zu den Ausführungen der Ratsmitglieder Klein und Dr. Frey Stellung. Er gab bekannt, dass ihm aus der Gemeinde Meindorf 3 Anträge zugegangen seien, und zwar

ein Antrag des Bürgermeisters im Auftrage der CDU-Fraktion vom 6.5.1966,

ein Antrag der FDP-Fraktion vom 5.5.1966 und

ein Antrag der SPD-Fraktion vom 5.5.1966.

Alle 3 Fraktionen wünschen die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung der Neuordnungsfrage in kürzester Zeit.

Während die Fraktion der CDU im Rat der Gemeinde Meindorf den Zusammenschluss von Meindorf mit Menden zu einer Gemeinde im Amtsverband wünscht, beantragen SPD-Fraktion und FDP-Fraktion den Zusammenschluss aller 7 Gemeinden im Amte Menden zu einer Gemeinde.

Der I. Beigeordnete Luhmer und der t. Beigeordnete Meyer-Hermann gaben einen Überblick über die jetzige und zukünftige Situation in ihren Fachbereichen.

An der nun folgenden Diskussion beteiligten sich die Ratsmitglieder Büscher, Reuter, Assenmacher, Felder und Werner.

Gemeindevertreter Reuter bat den Amtsdirektor um Angabe, wie hoch die pro-Kopf-Verschuldung beim bisherigen Zustand der 7 Gemeinden und bei einem Zusammenschluss der 7

- 3 -

Gemeinden zu einer Gemeinde sei. Auch hätte er diese Angaben gerne für einen evtl. Zusammenschluss der Gemeinden Meindorf und Menden gehabt.

Der Amtsdirektor sagte zu, hierüber alsbald eine Aufstellung vorzulegen.

Vom Ratsmitglied Bender wurde Schluss der Debatte beantragt. Da aber noch eine Wortmeldung des Ratsmitglieds Klein vorlag, erteilte der Bürgermeister diesem das Wort.

Gemeindevertreter Klein führte aus, dass die SPD-Fraktion nur eine Lösung durch Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes zu einer Grossgemeinde sehe und bestätigte die Ausführungen des Gemeindedirektors, des I. Beigeordneten Luhmer und des t. Beigeordneten Meyer-Hermann. Bei einer Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.4.1966 sei diese damit einverstanden, dass der letzte Absatz des Antrages gestrichen würde, der folgenden Wortlaut hat:

- "Hierbei stellt die Fraktion der SPD fest, dass die Einrichtung von Bezirksausschüssen, wie in anderen Gemeinden gefordert, als unzweckmässig erachtet wird, weil dies
- a) bei der Lage der Gemeinden im Amte nicht erforderlich sein dürfte und
 - b) die Verantwortung der gewählten Vertreter im Rate abwerten würde."

Gemeindevertreter Albert stellte den Antrag, dass nunmehr über diesen Punkt abgestimmt wird unter Herauslassung des letzten Absatzes, wie vorstehend aufgeführt.

Die nun folgende Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
31/1966

11 Ja-Stimmen,
7 Nein-Stimmen.

Alsdann erfolgte eine Abstimmung nach der Geschäftsordnung darüber, ob über den in der Sitzung gestellten CDU-Antrag, betreffend Volksabstimmung über die Frage eines Zusammenschlusses der Gemeinden Meindorf und Menden, heute entschieden werden solle.

Diese Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
82/1966

7 Ja-Stimmen,
11 Nein-Stimmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden wird zu einer besonderen Sitzung über die Frage der Volksabstimmung zum Zusammenschluss der Gemeinden Meindorf und Menden zusammen-treten.

Der Vorsitzende schloss um 22,20 Uhr die Sitzung.

v. g. u.

Küller
Protokollführerin

Zur Neuordnung des Gemeindegebietes im Amt Menden

- I. Um den Willen der Bevölkerung im Hinblick auf einen Zusammenschluß von Gemeinden feststellen zu können (§ 14, Abs. 2 der Gemeindeordnung von NRW), muß nach allgemeiner Rechtsansicht - die vor allem durch das Urteil des LVG Düsseldorf vom 6. April 1955 (1 K 9954) geprägt ist - ein konkreter Neuordnungsplan vorliegen. Die in Aussicht genommenen Gebietsänderungen sind bei einer Abstimmung der Bevölkerung in den Einzelheiten darzulegen, die später (Landes-) Gesetz werden sollen. Auf diese Weise kann, wie es die Gemeindeordnung vorsieht, die Meinung der Bürgerschaft zu einem Neuordnungsplan erfragt werden.
- II. Die derzeit im Amt Menden zur Diskussion stehenden Neuordnungspläne könnten demnach folgendermaßen weitergeführt werden:
1. Der Rat der Gemeinde müßte die Verwaltung damit beauftragen, einen Entwurf über den Zusammenschluß der bisher amtsangehörigen Gemeinden anzufertigen. Dabei könnte ein Gebietsänderungsvertrag entworfen werden, wie er später Bestandteil eines Landesgesetzes werden könnte (§ 15 GO NRW). Dieser Entwurf wäre dann im Rat jeder Gemeinde zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.
 2. Wird bei der Abstimmung über den Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages die Zweidrittel-Mehrheit in einer Gemeindevertretung nicht erreicht, so kann der betreffende Rat mit mindestens einem Drittel seiner Stimmen eine Abstimmung über diesen Neuordnungsplan verlagern (§ 14, Abs. 2 GO).
 3. Im Hinblick auf die Durchführung einer Abstimmung besagt § 54 des Kommunalwahlgesetzes von NRW (in der Neufassung vom 25. Februar 1964 - GV NW Seite 45 ff.), daß der Rat, wenn er die Befragung beschlossen hat, über den Abstimmungstag und den Aufdruck des Stimmzettels entscheidet. Wird die Abstimmung von der Landesregierung durchgeführt, so bestimmt diese Datum und Fragestellung.
- In jedem Fall wird auf diese Weise ein konkreter Neuordnungsplan zur Abstimmung gestellt.



StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 70

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menden am 18. Mai 1966, 17,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Kurscheid in Menden am Bahnhof.

- - - - -

Anwesend waren:

Bürgermeister Müller
als Vorsitzender
und die Mitglieder:

Albert,
Assenmacher,
Bender,
Felder,
Dr. Frey,
Gersbeck,
Helikum,
Ingerberg,
Kefferpütz (erschien
bei den Beratungen zu
Punkt 2) der TO,)
Klein,
Köhler,
Kreuzer,
Kühlem,
Lemanczyk,
Litterscheid,
Reuter,
Werner.

Entschuldigt fehlte:

Ratsmitglied Büscher.

Ausserdem anwesend:

Gemeindedirektor Syttkus,
Rechtsrat Menke,
Referendar Piepenstock,
Referendar Heekeren,
Verw. Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Menden, den 18. Mai 1966.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menden trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Beratung stand folgende Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder;
- 2.) Antrag der CDU-Fraktion auf Volksabstimmung.

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung und der entschuldigten Mitglieder.

Der Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit bei rechtzeitiger und formgerechter Einladung fest.

Zu 2): Antrag der CDU-Fraktion auf Volksabstimmung.

Zu Beginn erläuterte Ratsmitglied Dr. Frey nochmals den Antrag der CDU-Fraktion vom 5. Mai 1966. (Dieser Antrag liegt dem bei der Verwaltung verbleibenden Exemplar der Niederschrift bei.) Alsdann führte er aus, dass die CDU-Fraktion in der Pressekonferenz dargelegt habe, warum sie gegen eine Grossgemeinde und warum sie für einen Zusammenschluss mit der Gemeinde Meindorf sei.

Die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung am 6. Mai 1966 über Planung, Kultur und Finanzen seien nicht erschöpfend genug gewesen. Interessant wären schon die Darlegungen bezüglich der finanziellen Dinge, aber leider

- 2 -

enthielten diese keine konkreten Zahlen. Ratsmitglied Dr. Frey wollte wissen, welche Situation nach Verabschiedung der Finanzreform entsteht.

Schliesslich bemerkte Dr. Frey noch, dass auch der Kreisvorstand der CDU gegen eine Grossgemeinde sei.

Alsdann ging Gemeindevertreter Klein kurz auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 24.4.1966 ein. Er war der Meinung, dass aufgrund des in der Sitzung am 6. Mai 1966 gefassten Grundsatzbeschlusses (ohne Gebietsänderungsvertrag) zunächst die Dinge einmal geklärt werden sollten.

Gemeindevertreter Klein betonte, dass die SPD-Fraktion den Punkt 3) des Antrages der CDU-Fraktion vom 5. Mai 1966, über den Zusammenschluss von Menden mit Meindorf eine Volksabstimmung herbeizuführen, grundsätzlich ablehne.

Der Gemeindedirektor erklärte, dass Vorteile eines Zusammenschlusses der Gemeinde Menden mit Meindorf, soweit solche von der Verwaltung erfassbar seien, nicht aufgezeigt werden könnten. Er wies besonders darauf hin, dass man auch das Geschehen ausserhalb des Amtsgebietes, besonders die Pläne von Bonn, aufmerksam verfolgen solle.

Alsdann nahm Rechtsrat Menke zu der Frage Stellung, wann eine Minderheit im Gemeinderat eine Volksbefragung durchsetzen könne. Er nahm Bezug auf die in den einschlägigen Kommentaren zur Gemeindeordnung vertretene Auffassung, die im wesentlichen auch den Inhalt der Begründung eines Urteils des Landesverwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 6.4.1966 darstellt, dessen entscheidende Passagen zitiert werden: "Unter der Massnahme i. S. des Abs. 1 S. 2 des § 14 GO ist die beabsichtigte Gebietsänderung mit allen Einzelheiten zu verstehen, in dem Umfange, in dem sie Inhalt des Gesetzes nach § 16 Abs. 1 oder der Entscheidung des Innenministers nach § 16 Abs. 2 S. 1 werden soll, denn gerade die Einzelheiten - wie z. B. die fortbestehenden oder erlöschenden Rechte bestimmter Gemeindebürger oder die Höhe der Ausgleichszahlungen - können für den zu berücksichtigenden Willen der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der Wille der Bevölkerung kann daher nur dann gemäss § 14 Abs. 2 festgestellt und gemäss § 14 Abs. 1 S. 2 berücksichtigt werden, wenn die in Betracht kommende Gebietsänderung mit allen Einzelheiten vor der Entscheidung des Gesetzgebers bzw. des Innenministers feststeht."

Gemeindevertreter Klein machte darauf für die SPD-Fraktion den Vorschlag, doch erst die Frage ob Grossgemeinde oder nicht zu einem endgültigen Abschluss zu bringen. Erst wenn dies endgültig scheitern würde, könnte man über einen Zusammenschluss Menden-Meindorf sprechen. Er unterstrich, dass auch die SPD der Meinung sei, bevor ein Zusammenschluss endgültig durchgeführt würde, die Bürger zu befragen. Gemeindevertreter Klein schlug vor, die CDU solle ihren Antrag zurückziehen und zu gegebener Zeit erneut stellen.

Gemeindevertreter Dr. Frey legte daraufhin nochmals dar, dass nach Ansicht der CDU aufgrund des Stimmenanteils

- 3 -

der CDU im Rat (1/3) eine Volksabstimmung zulässig sei. Er bat um eine kurze Unterbrechung der Sitzung, damit die CDU-Fraktion sich beraten könne. Diese Unterbrechung wurde einstimmig gewährt.

Nach Fortsetzung der Sitzung hielt die CDU-Fraktion ihre Anträge (Punkt 2) und Punkt 3) aufrecht und wünschte darüber einen Beschluss des Rates.

Es folgte darauf eine Abstimmung über die von der CDU gestellten Anträge:

Punkt 2): "Sie verlangt darüber eine Volksabstimmung gemäss § 14 G.O."

Dieser Antrag wurde mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Punkt 3): "Sie verlangt eine Volksabstimmung gemäss § 14 GO über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer Gemeinde innerhalb des Amtsverbandes."

Der Antrag 3) wurde bei einer Stimmenthaltung mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zum Schluss der Sitzung erläuterte Ratsmitglied Dr. Frey für die CDU-Fraktion, dass nach Auffassung der CDU die Stimmgabe für die Anträge nunmehr als das in § 14 GO vorgesehene Verlangen einer Minderheit zu betrachten sei. Die CDU werde sich bemühen, bis zur nächsten Sitzung die rechtlichen Fragen zu klären und erneut eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung einholen.

v. g. u.

L. Müller
Protokollführerin



Beschluss:
83/1966

Beschluss:
84/1966

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 73

CDU-Fraktion
im Rate der Gemeinde Menden

5201 Menden, den 27.10.66

Herrn
Bürgermeister Müller
521 Friedrich-Wilhelms-Hütte
durch
Herrn Gemeindedirektor Syttkus
Amtsverwaltung Siegburg-Mülldorf

Amt Menden

Eing 28. OKT 1966

Amt
Ablichtung für Amt

Betr.: Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages zwischen den
Gemeinden Menden und Meindorf

Sehr geehrter Herr Müller!

Die CDU-Fraktion im Rate der Gemeinde Menden beantragt, den
Punkt: Gebietsänderungsvertrag Menden - Meindorf auf die
Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung am 3.11.1966
zu setzen.

In der Anlage überreiche ich Exemplar eines Entwurfes des
Gebietsänderungsvertrages Menden - Meindorf.

Hochachtungsvoll

Helikum

(Helikum)



GOHRSMÜHLE

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 74

ENTWURF

eines Gebietsänderungsvertrages
zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte Menden und Meindorf oder der Volksabstimmungen in den Gemeinden Menden und Meindorf, wird folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Menden und Meindorf werden zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen Menden zusammengeschlossen. Durch den Zusammenschluß wird der Bestand des Amtes Menden nicht beeinträchtigt.

Die bisherige Gemeinde Meindorf führt als Ortsteil der neuen Gemeinde die Bezeichnung Menden-Meindorf.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden Menden und Meindorf.

§ 3

In den Gemeinden Menden und Meindorf bleibt das gesamte Ortsrecht dieser Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushaltssatzungen für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne

Meindorf Bebauungsplan Nr.

Menden Bebauungsplan Nr.

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht mit der Maßgabe übergeleitet, daß der vom Amt beschlossene ^{Flächen} Nutzungs-

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

plan auf Verlangen der neuen Gemeinde, soweit es sich um Maßnahmen auf deren Gebiet handelt, abgeändert werden kann.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Meindorf Bebauungsplan Nr. Aufstellungsbeschluß vom

Menden Bebauungsplan Nr. Aufstellungsbeschluß vom

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Menden

Meindorf

bleiben bis zu einer erneuten Beschlußfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengesetzten neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherige Gemeinde Meindorf und der Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte werden Bezirke im Sinne von § 13, Abs. 1 GO. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt.

Die Bezirke sind auf Ortstafeln im postalischen Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, daß der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden Menden und Meindorf.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde direkt

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

oder als Ersatzland benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Maßnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören, (Schulen, Straßen usw.) wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, daß sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser Gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben für 10 Jahre unverändert.

Das Steueraufkommen, das in dem Ortsteil Meindorf der neuen Gemeinde aufgebracht wird, ist für 10 Jahre in demselben zu verwenden. Außerdem verpflichtet sich die neue Gemeinde, im Rahmen der Aufschließung für den Ortsteil Meindorf für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Rechnungsjahr einen jährlichen Betrag von bereitzustellen. Der genannte Betrag findet ausschließlich für die Instandsetzung des vorhandenen Straßen-Wegenetzes und für Kanalisationszwecke im Ortsteil Meindorf Verwendung.

§ 11

Das Amt Menden führt die Verwaltung der neuen Gemeinde durch.

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe bleiben in Menden und Meindorf erhalten. Die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfang für 30 Jahre weiter fortgeführt.

§ 13

Der bestehende und abgeschlossene Stromlieferungsvertrag für den Ortsteil Meindorf wird von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 14

Etwaige von den Räten der bisherigen Gemeinden verliehene Ehrenbezeichnungen (Ehrenbürgerschaften usw.) sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 15

Gleichlautende Straßenbezeichnungen in den bisherigen Gemeinden sind durch die neue Gemeinde umzubenennen. Die Umbenennung ist so durchzuführen, daß finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 16'

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Maßnahmen der bisherigen Gemeinden in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

1. Volksschule Menden Süd mit Turnhalle
2. Neuanlage Friedhof Menden
3. Erweiterung Friedhof in Meindorf
4. Hauptsammler in Meindorf
5. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
6. Markt- und Kirmesplatz in Meindorf
7. Freibad in Menden-Meindorf

In dieser Reihenfolge ist nicht aufgeführt die bereits finanzierten Maßnahmen wie die Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, deren Restfinanzierung vordringlich sicherzustellen ist.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal, ist bei dem gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, daß sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Maßgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahlen zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Im übrigen ist der Ausbau der Volksschule im Ortsteil Meindorf sicherzustellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß nur ein Grundschulsystem errichtet werden kann.

Das oben genannte ist verifiziert, die Angaben sind
den historischen Unterlagen in der Stadtverwaltung
und zu belegen:

1. Volksschule neben der Kirche
2. Volksschule neben der Kirche
3. Volksschule neben der Kirche
4. Volksschule neben der Kirche
5. Volksschule neben der Kirche
6. Volksschule neben der Kirche
7. Volksschule neben der Kirche

In dieser Reihenfolge ist nicht angegeben, ob diese
sich auf die gleiche Zeit beziehen, oder ob es
sich um verschiedene Zeiten handelt.

Die Angaben sind nicht einheitlich, sondern
sind teilweise widersprüchlich. Es ist
nicht möglich, die Angaben zu überprüfen,
da die Angaben nicht einheitlich sind.

Die Angaben sind nicht einheitlich, sondern
sind teilweise widersprüchlich. Es ist
nicht möglich, die Angaben zu überprüfen,
da die Angaben nicht einheitlich sind.

Im Hinblick auf die Angaben der Volksschule
sind die Angaben nicht einheitlich, sondern
sind teilweise widersprüchlich. Es ist
nicht möglich, die Angaben zu überprüfen,
da die Angaben nicht einheitlich sind.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 79
A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

Menden am 3. November 1966

Zu 6a): Beratung und Beschlussfassung gemäss § 14 GO NW über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und den Gebietsänderungsvertrag.

Der geänderte Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern am 31.10.1966 zugestellt worden.

Der Bürgermeister eröffnete die Diskussion zu diesem Thema und bat alle Ratsmitglieder, dazu ihre Beiträge in fairer und sachlicher Form zu leisten.

Gleichzeitig machte er auf die Geschäftsordnung aufmerksam, die eine Redezeit von 10 Minuten festlegt. In Anbetracht der Wichtigkeit des Punktes schlug er vor, die Redezeit pro Redner auf 20 - 30 Minuten zu erweitern.

Das Ratsmitglied Klein beantragte die Festlegung der Redezeit auf 20 Minuten.

Gemeindevertreter Büscher war der Meinung, dass man für so wichtige Fragen Beschränkungen in der Redezeit nicht herbeiführen solle. Man solle auf der anderen Seite nicht mehr sagen, als unbedingt notwendig ist.

Die Abstimmung über eine Redezeit von 20 Minuten hatte folgendes Ergebnis:

einstimmig
 bei 4 Stimmenthaltungen.

Nunmehr nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag eingehend Stellung. Zunächst gab er einen kurzen Situationsbericht. Er führte aus, dass die Verwaltung s. Z. von der Amtsvertretung den Auftrag bekommen habe, die Grundlagenuntersuchungen anzustellen. Die Fragen seien in den einzelnen Räten ausführlich debattiert worden.

- 4 -

Urschr.

dem Amt 100

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum *Kommunale Gelande*

Siegburg-Mülldorf, den 9.11.1966

Hauptamt

1021-02/06

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 80

Alsdann erläuterte der Gemeindedirektor die einzelnen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages. Insbesondere ging er auf den § 15 ein, der die auszuführenden Massnahmen in den Gruppen A bis D enthält. Dazu erläuterte er, dass alle Gruppen parallel laufen würden.

Weiter stellte der Gemeindedirektor fest, dass das Innenministerium in Düsseldorf keine Bedenken gehabt habe, den Katalog so aufzustellen; mit kleinen Änderungen könne allerdings gerechnet werden.

Hierauf erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Klein das Wort, der zu Beginn ausführte, dass ihm als erstem Fraktionssprecher einer Ratsfraktion im Amte die Aufgabe zufalle, zum Gebietsänderungsvertrag Stellung zu nehmen.

Im Verlaufe seiner Ausführungen sprach Ratsmitglied Klein auch die Kombination Menden/Meindorf an und verwies dabei auf den § 14 GO, welcher sagt, dass nur aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses Gemeindegrenzen geändert werden können.

Namens der SPD-Fraktion stellte Ratsmitglied Klein folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Menden möge beschliessen:

1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Daraufhin erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Büscher das Wort. Dieser wies im Verlauf seiner Ausführungen darauf hin, dass die Auffassung der CDU-Fraktion eine andere sei als die der SPD-Fraktion und dass die CDU-Fraktion in einem Zusammenschluss Menden/Meindorf die bessere Lösung sehe.

Das Ratsmitglied Felder war der Auffassung, dass die Bevölkerung entscheiden solle.

Ratsmitglied Kefferpütz stimmte dem Antrag auf Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde zu.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 81

Alsdann erklärte Ratsmitglied Dr. Frey, dass die Meinung der CDU-Fraktion bekannt sei, dass diese gegen den vorgelegten Gebietsänderungsvertrag sei und sich vielmehr für eine Zweierlösung einsetze. Deshalb habe die CDU-Fraktion auch keine Vorschläge zu machen, da sie andere Konzeptionen habe.

An der Debatte beteiligten sich noch die Ratsmitglieder Köhler, Reuter und Kühlem. Ratsmitglied Reuter sprach sich ebenfalls für eine Volksabstimmung aus und hielt es für überflüssig, noch weiter zu diskutieren.

Ratsmitglied Assenmacher stellte Antrag auf Schluss der Debatte. Hierüber wurde mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

9 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Klein den Antrag auf geheime Abstimmung über den Antrag der SPD. Als Stimmenzähler wurden die Ratsmitglieder Kefferpütz, Gersbeck und Köhler bestimmt.

Es erfolgte nunmehr geheime Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 1) und 2):

- "1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt."

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

11 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen.

Da somit die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht war, sollte die Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion erfolgen. Da sich hierbei einige Fragen ergaben, wurde die Sitzung unterbrochen. Die CDU-Fraktion zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung war Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion mit der Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion einverstanden, äusserte jedoch rechtliche Bedenken wegen der Fragestellung und behielt sich vor, eine Klärung herbeizuführen.

Nunmehr erfolgte die Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 3):

- "3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 82

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Beschluss:
148/1966

einstimmig.

Als Termin für die Volksabstimmung schlug der Gemeindevorstand Sonntag, den 18. November 1966, vor.

Beschluss:
149/1966

einstimmig.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 83

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

..... Menden am 3. November 1966

Als Termin für die Volksabstimmung schlug der Gemein-
direktor Sonntag, den 18. November 1966, vor.
einstimmig.

Beschl. 159/1966
149/1966

Alsdann wurde der Abstimmungsausschuss gewählt. Vor-
sitzender dieses Ausschusses ist der Gemeindedirektor.
Der Gemeindedirektor erläuterte, dass der Abstimmungs-
ausschuss entsprechend der Hauptsatzung nach dem d'Hondt-
schen Verfahren zu besetzen sei. Der Rat beschloss, den
Ausschuss aus 6 Mitgliedern zu bilden.
Es wurden in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Als Mitglied:

Kefferpütz Hans
Sawatzki Günter
Albert Wilhelm
Dr. Frey Hans-Günther
Köhler Willi
Helikum August

Als Vertreter:

Bender Peter
Gersbeck Klaus
Klein Johann-Peter
Felder Wilhelm
Ingerberg Johann
Kühlem Christoph.

Der Gemeindedirektor schlug als Termin für die Sitzung
dieses Ausschusses Mittwoch, den 9. November 1966, nach-
mittags 16,00 Uhr, vor. Tagungsstätte: Schule Menden,
Mittelstrasse.

Die Ratsmitglieder waren damit einverstanden, dass eine
schriftliche Einladung nicht mehr erfolgt. Der Schulhaus-
meister der Schule Mittelstrasse, Herr Pesavento, der
sich unter den Zuhörern befand, nahm von dem Termin zwecks
Bereitstellung des Sitzungsraumes Kenntnis.

Nunmehr wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die
Kosten für die Volksabstimmung ausserplanmässig bereit-
gestellt werden müssten. Die Ausgaben wurden auf 3.000 DM
geschätzt.

Der Rat beschloss, dieser ausserplanmässigen Ausgabe in
Höhe von 3.000,-- DM zuzustimmen.

Beschl. 159/1966
150/1966

einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung.

Nunmehr wurde der Punkt 7) der Tagesordnung vorab behandelt.

dem Amt **100**

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des
Beschlusses bis zum **Kenntnisnahme übersandt**

Siegburg-Mülldorf, den 14.11.66

Hauptamt

6

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 84
A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.66

Zu 6b): Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf.

Hierzu führte Ratsmitglied Dr. Frey aus, dass dieser Entwurf, der sich in grossen Teilen an den Gebietsänderungsvertrag anlehnt, den die Verwaltung erarbeitet hat, in der Presse erläutert wurde. Er war der Meinung, dass man diesen nicht nur einbringen, sondern auch darüber abstimmen solle. Lückenhaft sei im Vertragsentwurf der CDU-Fraktion die Bezifferung der Bebauungspläne und Aufstellungsbeschlüsse sowie der Zuschuss an die Gemeinde Meindorf. Zu letzterem bedürfe es noch der Verhandlungen mit der Gemeinde Meindorf. Es schwebe der CDU-Fraktion eine Summe von 50.000,-- DM vor. Trotzdem, so führte Ratsmitglied Dr. Frey aus, könne über den Entwurf des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf nunmehr abgestimmt werden.

Ratsmitglied Klein lehnte namens der SPD-Fraktion den Gebietsänderungsvertrag ab mit der Begründung, dass der vorliegende Entwurf noch lückenhaft sei.

Auch der Bürgermeister sprach sich gegen diesen Gebietsänderungsvertrag aus und warf die Frage auf, woher jährlich die 50.000,-- DM als Morgengabe für die Gemeinde Meindorf genommen werden sollten.

Daraufhin schlug Ratsmitglied Dr. Frey vor, den Betrag von 30.000,-- DM als jährliche Zahlung an die Gemeinde Meindorf einzusetzen. Man müsse jedoch noch mit der Gemeinde Meindorf wegen der Höhe des Betrages verhandeln.

Alsdann wurde über den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf abgestimmt unter Berücksichtigung dessen, dass die Gemeinde Menden einen jährlichen Zuschuss von 30.000,-- DM an die Gemeinde Meindorf zahlt.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

8 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Dr. Frey fest, dass die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht sei und dass nunmehr eine Volksabstimmung auch über die Zweierlösung erfolgen solle.

Der Gemeindedirektor erklärte hierzu, dass durch den beschlossenen Antrag der SPD-Fraktion dieser Antrag

- 8 -

Urschr.

dem Amt 100

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum Kommunaleintrag

Siegburg-Mülldorf, den 9.11.1966

Hauptamt

1021-02/66

b

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 85

erledigt sei, wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden entscheide.

Daraufhin gab Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion folgende Erklärung ab:

Die 8 Mitglieder der CDU-Fraktion stellen den Antrag auf eine Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer neuen Gemeinde gemäss dem vorgelegten Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages. Die Abstimmung soll - unabhängig von der rechtlichen Klärung der Frage, ob die Volksabstimmung über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und über den Zusammenschluss von Menden und Meindorf verbunden werden kann - erst nach der im Rat bereits beschlossenen Abstimmung (18. Dezember 1966) erfolgen.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 3 -

Zu 4): Bericht über die in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Verwaltung hatte bereits in der Einladung darauf hingewiesen, dass der Bericht über die Ausführung der Beschlüsse aus der Ratssitzung vom 10.10.1966 wegen der kurzen Zeitspanne in der nächsten Sitzung vorgelegt wird. Hiermit waren die Ratsmitglieder einverstanden, beauftragten die Verwaltung jedoch, kurzfristig die Beschilde- rung der Kolpingstrasse vorzunehmen.

Beschluss:
143/1966

einstimmig.

Zu 5): Einbringung des Haushaltsplanes der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1967.

Nach eingehender Erläuterung des Haushaltsplanes der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1967 beschloss der Rat, die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung an den Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zu verweisen.

Beschluss:
144/1966

einstimmig.

Zu 6a): Beratung und Beschlussfassung gemäss § 14 GO NW über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und den Gebietsänderungsvertrag.

Der geänderte Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern am 31.10.1966 zugestellt worden.

Der Bürgermeister eröffnete die Diskussion zu diesem Thema und bat alle Ratsmitglieder, dazu ihre Beiträge in fairer und sachlicher Form zu leisten.

Gleichzeitig machte er auf die Geschäftsordnung aufmerksam, die eine Redezeit von 10 Minuten festlegt. In Anbetracht der Wichtigkeit des Punktes schlug er vor, die Redezeit pro Redner auf 20 - 30 Minuten zu erweitern.

Das Ratsmitglied Klein beantragte die Festlegung der Redezeit auf 20 Minuten.

Gemeindevertreter Büscher war der Meinung, dass man für so wichtige Fragen Beschränkungen in der Redezeit nicht herbeiführen sollte. Man solle auf der anderen Seite nicht mehr sagen, als unbedingt notwendig ist.

Die Abstimmung über eine Redezeit von 20 Minuten hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
145/1966

einstimmig

bei 4 Stimmenthaltungen.

Nunmehr nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag eingehend Stellung. Zunächst gab er einen kurzen Situationsbericht. Er führte aus, dass die Verwaltung s. Z. von der Amtsvertretung den Auftrag bekommen habe, die Grundlagenuntersuchungen anzustellen. Die Fragen seien in den einzelnen Räten ausführlich debattiert worden.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 4 -

Alsdann erläuterte der Gemeindedirektor die einzelnen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages. Insbesondere ging er auf den § 15 ein, der die auszuführenden Massnahmen in den Gruppen A bis D enthält. Dazu erläuterte er, dass alle Gruppen parallel laufen würden.

Weiter stellte der Gemeindedirektor fest, dass das Innenministerium in Düsseldorf keine Bedenken gehabt habe, den Katalog so aufzustellen; mit kleinen Änderungen könne allerdings gerechnet werden.

Hierauf erteilte der Bürgermeister dem Gemeindevertreter Klein das Wort, der zu Beginn ausführte, dass ihm als erstem Fraktionssprecher einer Ratsfraktion im Amte die Aufgabe zufalle, zum Gebietsänderungsvertrag Stellung zu nehmen.

Im Verlaufe seiner Ausführungen sprach Ratsmitglied Klein auch die Kombination Menden/Meindorf an und verwies dabei auf den § 14 GO, welcher sagt, dass nur aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses Gemeindegrenzen geändert werden können.

Namens der SPD-Fraktion stellte Ratsmitglied Klein folgenden Antrag:

"Der Rat der Gemeinde Menden möge beschliessen:

1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt.
3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Daraufhin erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Büscher das Wort. Dieser wies im Verlauf seiner Ausführungen darauf hin, dass die Auffassung der CDU-Fraktion eine andere sei als die der SPD-Fraktion und dass die CDU-Fraktion in einem Zusammenschluss Menden/Meindorf die bessere Lösung sehe.

Das Ratsmitglied Felder war der Auffassung, dass die Bevölkerung entscheiden solle.

Ratsmitglied Kefferpütz stimmte dem Antrag auf Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde zu.

- 5 -

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 5 -

Alsdann erklärte Ratsmitglied Dr. Frey, dass die Meinung der CDU-Fraktion bekannt sei, dass diese gegen den vorgelegten Gebietsänderungsvertrag sei und sich vielmehr für eine Zweierlösung einsetze. Deshalb habe die CDU-Fraktion auch keine Vorschläge zu machen, da sie andere Konzeptionen habe.

An der Debatte beteiligten sich noch die Ratsmitglieder Köhler, Reuter und Kühlem. Ratsmitglied Reuter sprach sich ebenfalls für eine Volksabstimmung aus und hielt es für überflüssig, noch weiter zu diskutieren.

Ratsmitglied Assenmacher stellte Antrag auf Schluss der Debatte. Hierüber wurde mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

Beschluss:
146/1966

9 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Klein den Antrag auf geheime Abstimmung über den Antrag der SPD. Als Stimmzähler wurden die Ratsmitglieder Kefferpütz, Gersbeck und Köhler bestimmt.

Es erfolgte nunmehr geheime Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 1) und 2):

- "1. Die Gemeinde Menden schliesst sich mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden zu einer neuen Gemeinde zusammen.
2. Dem Gebietsänderungsvertrag wird, wie von der Verwaltung auftragsgemäss ausgearbeitet und vorgelegt, zugestimmt."

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
147/1966

11 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen.

Da somit die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht war, sollte die Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion erfolgen. Da sich hierbei einige Fragen ergaben, wurde die Sitzung unterbrochen. Die CDU-Fraktion zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung war Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion mit der Abstimmung über den Punkt 3) des Antrages der SPD-Fraktion einverstanden, äusserte jedoch rechtliche Bedenken wegen der Fragestellung und behielt sich vor, eine Klärung herbeizuführen.

Nunmehr erfolgte die Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion, Punkt 3):

- "3. Für den Fall, dass die zwei Drittel Mehrheit für diesen Antrag nicht erreicht wird, beantragt die SPD-Fraktion eine Volksabstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 6 -

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Sind Sie für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden, und zwar Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf zu einer neuen Gemeinde?

Ja - Nein "

Beschluss:
148/1966

einstimmig.

Als Termin für die Volksabstimmung schlug der Gemeindedirektor Sonntag, den 18. Dezember 1966, vor.

Beschluss:
149/1966

einstimmig.

Alsdann wurde der Abstimmungsausschuss gewählt. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Gemeindedirektor. Der Gemeindedirektor erläuterte, dass der Abstimmungsausschuss entsprechend der Hauptsatzung nach dem d'Hondtschen Verfahren zu besetzen sei. Der Rat beschloss, den Ausschuss aus 6 Mitgliedern zu bilden.

Es wurden in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Als Mitglied:

Kefferpütz Hans
Sawatzki Günter
Albert Wilhelm
Dr. Frey Hans-Günther
Köhler Willi
Helikum August

Als Vertreter:

Bender Peter
Gersbeck Klaus
Klein Johann-Peter
Felder Wilhelm
Ingerberg Johann
Kühlem Christoph.

Der Gemeindedirektor schlug als Termin für die Sitzung dieses Ausschusses Mittwoch, den 9. November 1966, nachmittags 16,00 Uhr, vor. Tagungsstätte: Schule Menden, Mittelstrasse.

Die Ratsmitglieder waren damit einverstanden, dass eine schriftliche Einladung nicht mehr erfolgt. Der Schulhausmeister der Schule Mittelstrasse, Herr Pesavento, der sich unter den Zuhörern befand, nahm von dem Termin zwecks Bereitstellung des Sitzungsraumes Kenntnis.

Nunmehr wies der Gemeindedirektor darauf hin, dass die Kosten für die Volksabstimmung ausserplanmässig bereitgestellt werden müssten. Die Ausgaben wurden auf 3.000 DM geschätzt.

Der Rat beschloss, dieser ausserplanmässigen Ausgabe in Höhe von 3.000,-- DM zuzustimmen.

Beschluss:
150/1966

einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung.

Nunmehr wurde der Punkt 7) der Tagesordnung vorab behandelt.

- 7 -

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 7 -

Zu 7): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises und der Stadt Beuel.

Der Rat beschloss den Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises und der Stadt Beuel.

Beschluss:
151/1966

einstimmig.

Zu 6b): Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf.

Hierzu führte Ratsmitglied Dr. Frey aus, dass dieser Entwurf, der sich in grossen Teilen an den Gebietsänderungsvertrag anlehnt, den die Verwaltung erarbeitet hat, in der Presse erläutert wurde. Er war der Meinung, dass man diesen nicht nur einbringen, sondern auch darüber abstimmen solle. Lückenhaft sei im Vertragsentwurf der CDU-Fraktion die Bezifferung der Bebauungspläne und Aufstellungsbeschlüsse sowie der Zuschuss an die Gemeinde Meindorf. Zu letzterem bedürfe es noch der Verhandlungen mit der Gemeinde Meindorf. Es schwebte der CDU-Fraktion eine Summe von 50.000,-- DM vor. Trotzdem, so führte Ratsmitglied Dr. Frey aus, könne über den Entwurf des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf nunmehr abgestimmt werden.

Ratsmitglied Klein lehnte namens der SPD-Fraktion den Gebietsänderungsvertrag ab mit der Begründung, dass der vorliegende Entwurf noch lückenhaft sei.

Auch der Bürgermeister sprach sich gegen diesen Gebietsänderungsvertrag aus und warf die Frage auf, woher jährlich die 50.000,-- DM als Morgengabe für die Gemeinde Meindorf genommen werden sollten.

Daraufhin schlug Ratsmitglied Dr. Frey vor, den Betrag von 30.000,-- DM als jährliche Zahlung an die Gemeinde Meindorf einzusetzen. Man müsse jedoch noch mit der Gemeinde Meindorf wegen der Höhe des Betrages verhandeln.

Alsdann wurde über den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Menden und Meindorf abgestimmt unter Berücksichtigung dessen, dass die Gemeinde Menden einen jährlichen Zuschuss von 30.000,-- DM an die Gemeinde Meindorf zahlt.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Beschluss:
152/1966

8 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen.

Daraufhin stellte Ratsmitglied Dr. Frey fest, dass die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht sei und dass nunmehr eine Volksabstimmung auch über die Zweierlösung erfolgen solle.

Der Gemeindedirektor erklärte hierzu, dass durch den beschlossenen Antrag der SPD-Fraktion dieser Antrag

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 3.11.1966

- 8 -

erledigt sei, wenn die Mehrheit der Bevölkerung sich für den Zusammenschluss der Gemeinde Menden mit den anderen Gemeinden des Amtes Menden entscheide.

Daraufhin gab Ratsmitglied Dr. Frey namens der CDU-Fraktion folgende Erklärung ab:

Die 8 Mitglieder der CDU-Fraktion stellen den Antrag auf eine Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO über den Zusammenschluss der Gemeinden Menden und Meindorf zu einer neuen Gemeinde gemäss dem vorgelegten Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages. Die Abstimmung soll - unabhängig von der rechtlichen Klärung der Frage, ob die Volksabstimmung über den Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden und über den Zusammenschluss von Menden und Meindorf verbunden werden kann - erst nach der im Rat bereits beschlossenen Abstimmung (18. Dezember 1966) erfolgen.

Ausserhalb der Tagesordnung wurde beraten und beschlossen:

Der Rat beschloss, die gemäss Beschluss 124/1966 in der Sitzung am 10.10.1966 ausgesprochene Sperrung hinsichtlich des Betrages von 50.000,-- DM aufzuheben. Der Beschluss 124/1966 behandelt den Erlass der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Menden für das Rechnungsjahr 1966.

Beschluss: einstimmig
153/1966 bei 1 Stimmenthaltung.

Somit war die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung behandelt. Da in der nichtöffentlichen Sitzung nur die Niederschrift über die letzte nichtöffentliche Ratssitzung zu genehmigen war, beschloss der Rat, diesen Punkt noch in der öffentlichen Sitzung zu erledigen.

Zu 1) der nichtöffentlichen Sitzung:
Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966.

Diese Niederschrift wurde genehmigt.

Beschluss: einstimmig.
154/1966

Zu 2): Bericht über die Ausführung der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 10.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Berichterstattung erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat in der nächsten Sitzung.

Ende der Sitzung:
22,24 Uhr.

v. g. u.

Küller
Protokollführerin

Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Durchführung der für den 18.12.1966 angesetzten Abstimmung in der Gemeinde Menden über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Menden ist ein Abstimmungsausschuß gem- § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz gebildet worden.

Vorsitzender des Abstimmungsausschusses ist der Gemeindedirektor als Abstimmungsleiter. Zu Beisitzern bzw. Vertretern hat die Gemeinde ~~Vertretung~~ der Gemeinde Menden gewählt:

<u>Beisitzer</u>	<u>Vertreter</u>
1. Kefferpütz, Hans	Bender, Peter
2. Sawatzki, Günter	Gersbeck, Klaus
3. Albert, Wilhelm	Klein, Johann-Peter
4. Dr. Frey, Hans-Günther	Felder, Wilhelm
5. Köhler, Willi	Ingerberg, Johann
6. Helikum, August	Kühlem, Christoph

Der Gemeindedirektor der
Gemeinde Menden

I.A. gez. Menke

(Rechtsrat)

Siegburg-Mülldorf,
den 7. November 1966

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht, daß der Abstimmungsausschuß am Mittwoch, 9. November, 16.00 Uhr in Menden, Schule Mittelstraße zusammentritt.

Der Gemeindedirektor der
Gemeinde Menden

I.A.

(Menke)

Rechtsrat

*In vorstehende vereinf. Bekannt-
machung hat am Eingang des
Rathauses in der Zeit vom
7.-9. November ausgehängen
Siegburg-Mülldorf, 10.11.66*

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 93

Der Gemeindedirektor
der Gemeinde M e n d e n
als Abstimmungsleiter

Siegburg-Mülldorf, den 9. Nov. 1966

Herrn

Beisitzer gem.
1.) Kudenzschrift v. 3/11.66.

Betr.: Abstimmung in der Gemeinde Menden über eine Gebietsänderung
gemäß § 14 Abs. 2 GO NW;
hier: Sitzung des Abstimmungsausschusses.

Zu der am Mittwoch, dem 9. November 1966, 16 Uhr, in der Kath.
Volksschule in Menden stattfindenden Sitzung des Abstimmungs-
ausschusses der Gemeinde Menden lade ich hiermit unter ausdrück-
lichem Verzicht auf fristgemäße Einladung ergebenst ein.
Die Sitzung ist öffentlich (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWG); jedermann hat
Zutritt zu der Sitzung.

Tagesordnung:

- 1.) Verpflichtung der Beisitzer des Abstimmungsausschusses auf
unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes.

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes findet dieses Gesetz
entsprechende Anwendung, wenn bei Gebietsänderungen nach den
Vorschriften der GO der Wille der betroffenen Bürgerschaft
durch Abstimmung der Wahlberechtigten festzustellen ist.
Demnach hat der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die
Verpflichtung der Beisitzer vorzunehmen (§ 6 Abs. 3 Satz 1
Kommunalwahlordnung). Vorsitzender des Abstimmungsausschusses
ist der Gemeindedirektor (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz.)

- 2.) Einteilung des Abstimmungsgebietes in Abstimmungsbezirke.

Erläuterung:

Gemäß § 54 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes teilt der Abstimmung-
ausschuß das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein, so-
weit die gesonderte Feststellung des Willens der Wahlberechtig-
ten in einzelnen Gebieten erforderlich ist. Nach Auffassung der
Verwaltung ist diese gesonderte Willensfeststellung in Gebiets-
teilen der Gemeinde Menden nicht erforderlich. Das Abstimmungs-
gebiet ist daher lediglich in Stimmbezirke einzuteilen, für
deren Einteilung gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes der
Gemeindedirektor zuständig ist.

Der Abstimmungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung;
er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Beisitzer
beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahl-
leiters den Ausschlag.

2.) 2. d. H.

7th

JA zur Großgemeinde!

Verehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen!

Die Bürger der Gemeinde Menden sind für kommenden Sonntag, den 18. Dezember 1966, zur Volksabstimmung aufgerufen, um über die Frage abzustimmen:

**Sind Sie für den Zusammenschluß der 7 Gemeinden
des Amtes zu einer Großgemeinde?
JA oder Nein?**

Nachdem Sie in letzter Zeit durch Presseveröffentlichungen und Flugblätter über die Probleme des Zusammenschlusses in mancher Hinsicht informiert wurden, möchte ich mit diesem Blatt speziell die Bevölkerung von Menden ansprechen. Ich möchte Sie darüber aufklären, was Sie gewinnen, wenn Sie am 18. Dezember 1966 mit **JA** stimmen, und Ihnen sagen, was Sie verlieren, wenn Sie mit **nein** stimmen.

JA zur Großgemeinde bedeutet:

Die 7 Gemeinden des Amtes Menden, die sich im Jahre 1810 zu der Verwaltungsgemeinschaft Amt Menden zusammengeschlossen haben, wollen sich jetzt zu einer einzigen Gemeinde mit einer einzigen, leistungsfähigen Verwaltung zusammenschließen. Durch diesen **freiwilligen** Zusammenschluß wird die neue Gesamtgemeinde, und so auch in ihr die Gemeinde Menden, Nutznießer des 6-Millionenfonds, den die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen für freiwillige Zusammenschlüsse zur Verfügung stellt.

Durch den **freiwilligen** Zusammenschluß lassen sich bestimmte Forderungen und Vorstellungen der Einzelgemeinden noch verwirklichen. So tritt in diesem Falle für die neue Großgemeinde der Gebietsänderungsvertrag in Kraft. In diesem Vertrag, den alle Gemeinden anerkennen wollen, ist unter § 15

- der Neubau der längst notwendigen Volksschule (18-klassig) in Menden-Süd,
- ein Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal im Gebiet zwischen Menden und St. Augustin,
- ein Freibad zwischen Menden und Siegburg-Mülldorf (etwa am Mendener Berg),
- die zweite Ausbaustufe der Kläranlage in Menden,
- die großzügige Neuanlage des Friedhofes in Menden
- und die Vervollständigung der bereits geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen in den Bebauungsplangebieten,
verbindlich festgelegt.
- Außerdem sind die Restfinanzierungen der bereits finanzierten Maßnahmen, wie die Realschule in Menden und die Schule in Friedrich-Wilhelms-Hütte verbindlich festgelegt.

In diesem Gebietsänderungsvertrag ist unter § 10 außerdem verbindlich festgelegt, daß die **Steuerhebesätze für 10 Jahre unverändert bestehen bleiben müssen, eine steuerliche Mehrbelastung wird somit nicht in Frage kommen.**

Ferner sind die Zuwendungen für alle Schulen der kommenden Großgemeinde wesentlich höher als bisher. Der Ausbau unserer Schulen kann verstärkt fortgeführt werden. Der Einsatz von Fachlehrern für unsere Volksschulen in den Fächern Englisch, Physik, Musik und Sport wird kommen.

Dadurch werden unsere Kinder, und ihnen sind wir ja besonders verantwortlich, wesentlich besser beschult werden können, als dies bisher überhaupt möglich war. Wir alle verlangen für unsere Kinder die beste Ausbildung in den Schulen, die es nur geben kann. Die beste Ausbildung ist aber nur möglich, wenn eine Gemeinde in der Lage ist, moderne und leistungsfähige Schulen zu schaffen. Alle Bemühungen dahingehend blieben bisher erfolglos, weil die Gemeinde Menden allein zu einer Änderung auf diesem Gebiet nicht in der Lage war. Das fehlende Geld und die Kompliziertheit der Gesetze haben hier Hemmnisse, die nicht überwindbar sind, aufgerichtet. Eine größere Einheit ist heutzutage nur noch in der Lage, sich durchzusetzen, d e n . . .

Einigkeit macht stark! Sehr stark sogar!

Das wissen wir alle!

Und auf noch etwas weise ich hin!

Das Vereinsleben in Menden kann sich noch besser entwickeln, weil durch die verstärkte Finanzkraft der Großgemeinde noch höhere Zuwendungen möglich sind. Der Sportplatz in Menden, der bis dahin wieder zu einem erstklassigen Platz hergerichtet sein wird, erhält dann z. B. eine Flutlichtanlage.

Das alles wird aber n u r bei einem freiwilligen Zusammenschluß garantiert.

Bei einer Zusammenlegung der Gemeinden des Amtes von „obenherunter“ werden diese Dinge „geregelt“, ohne die Möglichkeit einer Mitbeteiligung. Pläne sind dafür schon da, und im Raume Siegen wurden sie bereits praktiziert. Kleine Zusammenschlüsse, wie etwa **nur** Menden und Meindorf, wird man von oben her **unterbinden**.

Der Gesetzgeber vertraut auf die Einsicht und Vernunft derjenigen Bürger, die freiwillig **gute und sinnvolle Lösungen** in der Raumordnung anstreben. Diese Bestrebungen wird er nicht stören. Er will und wird sie anerkennen! Hören Sie nicht auf diejenigen Leute, die durch die Befürwortung einer „kleinen Lösung“ (Meindorf/Menden) unweigerlich den Gesetzgeber auf den Plan rufen. Sie würden sich später große Vorwürfe machen müssen.

Denn... Sie alle sind durch Ihre Stimme, die Sie am Sonntag, den 18. Dezember, abgeben, zur modernen Mitgestaltung Ihrer Heimat aufgerufen. Die Demokratie, die wir alle wollen und anerkennen, gibt Ihnen dazu die Gelegenheit.

Die Bürger von Menden haben in diesem Amte immer schon das politische Leben stark beeinflusst. Unser Einfluß wird noch größer bei einem freiwilligen Zusammenschluß zur Großgemeinde.

Schließen wir uns nicht zusammen, droht die Zerstreuung in alle vier Winde, und wir sind nichts mehr.

Deshalb rufe ich allen Bürgern Mendens zu:

Sagen Sie JA zur Großgemeinde!

Ihr *Robert Müller*

Bürgermeister der Gemeinde Menden

JA!

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 95

JA!

B ü r g e r v o n M e n d e n

Die SPD hat für eine faire Aufklärung der Bürger gesorgt.

Die CDU hat sich nie unseren Argumenten gestellt. Persönliche Gehässigkeiten, Verleumdungen und Ehrabschneidungen sind ihre einzigen Waffen. Damit kommen sie in der letzten Stunde.

Ihr wisst, wohin dieses Geschwafel der CDU in Bund und Land geführt hat. So lügt die CDU und ist auch in Menden gespalten!

Mit Meindorf schliesst sie Verträge.

Auf der Hütte verkauft sie sich nach Troisdorf; damit sind wir im Armenhaus. Die CDU hat das in ein und demselben Flugblatt angeboten. Lest es sorgfältig!

Die CDU kennt den Gebietsänderungsvertrag seit 3 Monaten, der Gesetzeskraft erhält. Er enthält insbesondere:

- 1.) 10 Jahre keine Erhöhung der Steuern;
- 2.) Sicherung der Zuschüsse für die Vereine;
- 3.) Weiterführung der Schulbauten, Kanal und Sportstätten;
- 4.) Überführung Friedrich-Wilhelms-Hütte an vorderster Stelle.

CDU-Mann Dr. Frey forderte wiederholt: "Wir können ohne Gebührenerhöhung nicht auskommen." Der sogenannte Gutachter hat erklärt, dass er Dr. Frey kein Gutachten erstellt hat und in seiner Ausarbeitung zu dem Schluss gekommen ist, dass die Gesamtlösung die einzig sinnvolle ist. Das hat Dr. Frey verschwiegen. So etwas macht ein Akademiker!!!!

Nach Meinung von Dr. Frey hat die Landesregierung, der Regierungspräsident, der Oberkreisdirektor und der Amtsdirektor nur gelogen, nur Dr. Frey will der einzige Fachmann sein.

Dr. Frey und seine Freunde sind schlechte Verlierer. Wie Kinder wollen sie das "Spielzeug", das sie nicht bekommen haben, zerstören. Die falschen Entscheidungen der CDU von 1964 müssen wir und Sie heute noch ausbaden.

Die CDU dichtet schlecht!
Der Bürger denkt und handelt recht!

Für den Zusammenschluss

geben die Sozialdemokraten im Rate der Gemeinde Menden ihre Sitze und ihre absolute Mehrheit auf.

Sie sind modern und klug genug, die fortschrittlichen Momente, die sich für alle Bürger neu öffnen, klar und sachlich zu erkennen!

bitte wenden

Was aber wollen die in sich zerstrittenen CDU-Leute von Menden?

Sie wollen hier allein regieren und bestimmen!

Sie wollen für sich bleiben, weil sich dann ihre spießbürgerlichen Ideen besser durchführen lassen.

Sie wollen offenbar keinen Fortschritt, denn sie wollen sich nur mit der kleinen Gemeinde Meindorf zusammenschließen.

Sie wollen den Meindorfern unsere Steuergelder verschenken.

(Dazu Dr. Frey: Wir bieten Hunderttausend, nein Fünzigtausend, nun ja Dreißigtausend DM "!!)

Sie treiben es zu einfältig und primitiv und sie haben offenbar in den letzten 20 Jahren nichts dazugelernt.

Sie sind in sich gespalten und zerrissen!!

I96I Dr. Frey - CDU - " Es ist schon 5 Minuten nach 12. Eine Übereinstimmung der Planungen auf Amtsebene ist eine Existenzfrage für das Amt "

und

" Ich teile die Sorge des Amtsdirektors, der um die Gesamtheit des Amtes bangt. Es muß alles getan werden, eine Zersplitterung zu verhindern."

I966 Derselbe Dr. Frey: "Ich bin gegen die Gesamtgemeinde ! Aufteilen! "

Altbürgermeister Mittelmeier:" Ich war immer für die Großgemeinde"

Amtsbürgermeister Hagen-CDU-:" Ich bin für die Großgemeinde!"

I966 Stephan KÜHLEM-CDU-:" Ich glaube denen jenseits der B 56 nix!"

I96I Johann Büscher-CDU-:" Kein Anschluß an Troisdorf. Dazu ein klares Nein !! ""

I966 Derselbe Herr Büscher:" Anschluß an Troisdorf, keine Großgemeinde!

I966 Johann Ingerberg: " Ich bin für Meindorf / Menden! "

I966 Bürgermeister Demmer, Meindorf:" Ich habe Verbindungen mit Menden, Sieglar, Beuel und Bonn aufgenommen! "

Merkt auf, Bürger der Gemeinde Menden !

Da erkennt man eindeutig; Die Mendener CDU weiß nicht, was sie will !!

Da erkennt man deutlich das Interessenspiel der eigenen Person!

Denn

I96I bereitete Dr. Frey seine Bewerbung für den Posten des Amtsdirektors der zukünftigen Großgemeinde vor !

I965 wird er nicht Amtsdirektor, obwohl er sich bewarb!

I966 ist er gegen die Gesamtgemeinde

Wollt Ihr zum Spielball dieser persönlichen Interessen werden?
Wollt Ihr euch von Sprüchemachern täuschen lassen?

Nein! Wir wollen lieber unseren Bürgermeister Robert Müller als Gemeindevertreter in der Gesamtgemeinde haben, als einen Bürgermeister Demmer aus Meindorf

Mit uns ist der Fortschritt!

Ja zur Gesamtgemeinde

Die SPD
Friedrich-Wilhelms-
Hütte
- Der Vorstand -

NEIN ZUR GROSSGEMEINDE

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger!

Der morgige Sonntag, der 18. Dez. 1966 wird für Sie und die Gemeinde Menden zu einem Schicksalstag werden, da Sie über den

Zusammenschluß der 7 Gemeinden zu einer Großgemeinde mit JA oder NEIN abstimmen.

Bedenken Sie dabei:

Das Krankenhaus in St. Augustin wird vom Siebkreis gebaut, ganz gleichgültig, ob die Großgemeinde kommt oder nicht. Der Chefarzt ist schon angestellt. Die 18klassige Volksschule Menden-Süd wird auch ohne Großgemeinde gebaut, nur schneller und ohne Einfluß der Hangelarer und Niederpleiser. Der Friedhof in Menden-Süd wird in einer Großgemeinde bestimmt nicht schneller gebaut, als vom SPD-Gemeinderat in den letzten beiden Jahren.

Die Realschule wird zur Zeit in Menden gebaut. Der Bau wird auch nicht eingestellt, wenn Menden mit Meindorf zusammengeht.

Ein Gymnasium kann finanziell auch in einer Großgemeinde nur vom Land Nordrhein-Westfalen errichtet und unterhalten werden.

Die Landes- und Kreiszuschüsse für alle Schulen werden in der Großgemeinde nicht höher sein, als beim Zusammenschluß Menden-Meindorf.

Wann und wie der Ausbau der Kläranlage in Menden und die Vervollständigung der geplanten Straßen und Kanäle erfolgt, wird letztlich durch die Mehrheit des neuen Rates der Großgemeinde bestimmt, in dem Menden **immer überstimmt** wird.

Ob die Überführung in Friedrich-Wilhelms-Hütte gebaut wird, hängt vom Willen des neuen Rates ab. Steuerliche Mehrbelastungen werden in der Großgemeinde bestimmt eintreten, trotz Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag, um die Höchstsätze der Zuschüsse zu erlangen.

Das Vereins- und kulturelle Leben in der Gemeinde Menden wird verkümmern, weil Menden als Randgebiet stiefmütterlich behandelt wird und über Zuwendungen die Mehrheit des neuen Rates (nicht Bürger von Menden) entscheiden.

Auch bei einem Zusammenschluß Menden-Meindorf wird der Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Menden bleiben.

Bedeutet Großgemeinde auch — Müll nach Großenbusch?

Unser finanzieller Gutachter hat sich entgegen den Mitteilungen des Amtsdirektors geäußert, daß Menden und Meindorf durchaus lebensfähig seien, während die 5 anderen Gemeinden keineswegs ihre Aufgaben in Zukunft erfüllen können. Aus diesem Grunde wünschen übergeordnete Stellen den Zusammenschluß zur Großgemeinde. Wir haben deshalb immer wieder ein NEIN zur Großgemeinde gesagt, weil wir es vor der Mendener Bürgerschaft nicht verantworten können, daß die Mittel der Gemeinde in den anderen Gemeinden ausgegeben werden sollen.

Die SPD verspricht viel —
Glaubt nicht ihren Versprechungen, denn auch bei der Kommunalwahl vor zwei Jahren wurde manches versprochen — und vieles nicht gehalten.

CDU MENDEN

(Herrn A.D.) (zu Lande und Flugblätter)

Freie Demokratische Partei

Ortsverband Menden

Und

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 97

Liebe Mitbürger!

Am 18. Dezember 1966 wird in unserer Gemeinde darüber abgestimmt, ob sich die sieben Gemeinden des Amtes Menden zu **EINER** neuen Gemeinde zusammenschließen sollen.

Wir Bürger zahlen Steuern. Viele Steuern. Wir wollen einen vollen Gegenwert dafür: **eine leistungsfähige Verwaltung.**

Heute muß jede Firma, die überleben will, scharf kalkulieren (das weiß jeder Geschäftsmann). In Betrieben, die nicht zweckmäßig organisiert sind, arbeitet sich's schlecht (das weiß jeder Arbeitnehmer).

Deshalb: statt sieben Gemeinden nur eine Gemeinde!

Deshalb: statt eines Wasserkopfes klare Verhältnisse! Weg mit den 65 Gemeindevertretungen, Ausschüssen und Zweckverbandssammlungen (in Worten: Fünfundsechzig, falls Sie es nicht glauben sollten)! Sie kosten uns über 100.000,— DM, die wir besser verwenden wollen. Für ihre Sitzungen muß die Verwaltung nach Dienstscluß mehr als 3.000 Stunden aufwenden.

- Sollen wir uns die 2 Millionen DM entgehen lassen, um die sich unser Haushalt bei einem Zusammenschluß verbessern wird?
- Sollen wir auf das Gymnasium und die zweite Realschule verzichten?
- Sollen die Sonderschule und die erste Realschule weiterhin Provisorien sein?
- Sollen wir auf das zukünftige Gemeindezentrum in unserer Nähe verzichten?
- Sollen unsere Straßen und die Verkehrsverbindungen so schlecht bleiben wie bisher?
- Sollen die Hüttener Mitbürger noch lange an der Schranke stehen?
- Sollen wir niemals eigene Freibäder erhalten?
- Soll unsere Verwaltung weiterhin ein 7-köpfiges Ungeheuer (mit 65 Gehirnfächern) bleiben und damit zwangsläufig überfordert werden?

Wir Freien Demokraten fordern die Bürger der Gemeinde Menden auf: Sagt am 18. Dezember 1966

Ja

zur Großgemeinde Menden

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Heinz

1. Vorsitzender
des Ortsverbandes Menden der FDP

Hans Kefferpütz

Gemeindevertreter der FDP

Freie Demokratische Partei

Ortsverband Menden

Liebe Mitbürger!

Am 18. Dezember 1966 wird in unserer Gemeinde darüber abgestimmt, ob sich die sieben Gemeinden des Amtes Menden zu **EINER** neuen Gemeinde zusammenschließen sollen.

Wir Bürger zahlen Steuern. Viele Steuern. Wir wollen einen vollen Gegenwert dafür: **eine leistungsfähige Verwaltung.**

Heute muß jede Firma, die überleben will, scharf kalkulieren (das weiß jeder Geschäftsmann). In Betrieben, die nicht zweckmäßig organisiert sind, arbeitet sich's schlecht (das weiß jeder Arbeitnehmer).

Deshalb: statt sieben Gemeinden nur eine Gemeinde!

Deshalb: statt eines Wasserkopfes klare Verhältnisse! Weg mit den 65 Gemeindevertretungen, Ausschüssen und Zweckverbandssammlungen (in Worten: Fünfundsechzig, falls Sie es nicht glauben sollten)! Sie kosten uns über 100.000,— DM, die wir besser verwenden wollen. Für ihre Sitzungen muß die Verwaltung nach Dienstscluß mehr als 3.000 Stunden aufwenden.

- Sollen wir uns die 2 Millionen DM entgehen lassen, um die sich unser Haushalt bei einem Zusammenschluß verbessern wird?
- Sollen wir auf das Gymnasium und die zweite Realschule verzichten?
- Sollen die Sonderschule und die erste Realschule weiterhin Provisorien sein?
- Sollen wir auf das zukünftige Gemeindezentrum in unserer Nähe verzichten?
- Sollen unsere Straßen und die Verkehrsverbindungen so schlecht bleiben wie bisher?
- Sollen die Hüttener Mitbürger noch lange an der Schranke stehen?
- Sollen wir niemals eigene Freibäder erhalten?
- Soll unsere Verwaltung weiterhin ein 7-köpfiges Ungeheuer (mit 65 Gehirnfächern) bleiben und damit zwangsläufig überfordert werden?

Wir Freien Demokraten fordern die Bürger der Gemeinde Menden auf: Sagt am 18. Dezember 1966

Ja

zur Großgemeinde Menden

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Heinz

1. Vorsitzender
des Ortsverbandes Menden der FDP

Hans Kefferpütz

Gemeindevertreter der FDP

Der Gemeindedirektor
der Gemeinden Holzlar und Menden
1021-02/X/6

Siegburg-Mülldorf, den 16.12.1966

Betr.: Auswertung des Abstimmungsergebnisses in den Gemeinden
Holzlar und Menden am 18.12.1966.

Die den Abstimmungsvorständen von der Verwaltung zugeteilten Hilfskräfte geben jeweils anhand der Schnellmeldung unmittelbar nach Ausfüllung der Abstimmungsniederschrift das Abstimmungsergebnis an die Amtsverwaltung, Telefon 3261 - 65, durch. Von der Zentrale werden die aus der Gemeinde Holzlar eingehenden Ergebnisse auf Apparat 61 und die aus der Gemeinde Menden eingehenden Ergebnisse auf Apparat 23 durchgegeben. Auf Apparat 61 werden die Ergebnisse von Amtsamtman Schumacher und auf Apparat 23 von Oberamtman Franken entgegengenommen und in das Schnellmeldeformular eingetragen. Die erwähnten Herren übertragen alsdann die Ergebnisse jeweils vom Schnellmeldeformular auf das Formular "Zusammenstellung". Sobald die Meldung jeweils eingetragen ist, überträgt der Verw.-Angestellte Ennenbach anhand der Schnellmeldung die Ergebnisse aus der Gemeinde Holzlar und der Amtsinspektor Eggebrecht die Ergebnisse aus der Gemeinde Menden auf die Tafel im Flur des Dienstgebäudes.

Verteiler:

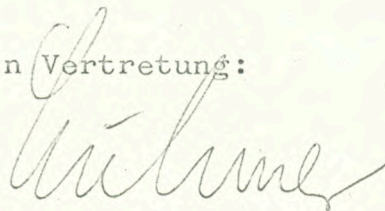
AA Schumacher,

AOA Franken,

Verw.-Angest. Ennenbach,

AI Eggebrecht.

In Vertretung:



StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 100

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 101

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen

 ++++++
 -.-.-.-.-

Gemeinde überlassen.

 ++++++
 -.-.-.-.-

..... Die Gemeinde Hangelar streicht den letzten
 Satz.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 102

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 2

Die neu zu bildende (neue) Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller

 ++++++
 -.-.-.-.-

7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die
 Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 103

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 104

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21. 9.1965
Im Mittelfeld	vom 20. 6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16. 9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26. 9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24. 9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12. 3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24. 9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14. 6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30. 8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30. 6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30. 6.1966

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 105

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 2 -

Meindorf

Nr. 1 Süd vom 21. 8.1961

Nr. 2 Nord vom 21. 8.1961

Nr. 3 Friedhof vom 27. 6.1966

Menden

Gesamtgebiet vom 4. 8.1961

Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar vom 5. 4.1965

Schlämmchen vom 10.10.1966

Roevenstrunck-Bahnhofstr. vom

Friedhof vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf vom 27. 1.1966

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung vom 12. 5.1966

Dammstr./B 56 vom 21. 7.1966

Gartenstr. - Marienburger Str. vom 6.10.1966

Verlängerte Gartenstr. vom 6.10.1966

Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis vom 6.10.1966

Gesamtgebiet vom 29. 5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf vom 26.10.1966 Schilling

Hangelar vom 29. 4.1966 Erlengrund
vom 3. 8.1966 Ivensiedlung

Holzlar vom 7. 9.1962 Gesamtgebiet

Meindorf vom

Menden vom 5. 4.1965 FWH

Niederpleis vom 21. 6.1966 Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze

Siegburg-Mülldorf vom

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 106

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++ = Niederpleis

..... = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 3 -

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Be-

.....

+++++

bauplne, die Aufstellungsbeschlsse und Vernderungssperren

+++++
+++++

sind in den § 4 noch einzufügen.

.....

+++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 107

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

26

Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte

als Bezirke. (Die Ortsteile St. Augustin und Eppendorf Wilhelms

.....

+++++
-.-.-.-.- Hütte werden selbständige Bezirke)

.....

Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden (Für die Ortsteile)

















Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren (10 Jahren)

* * * * *

● ● ● ● ● ● ● ●

+++++

die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue
Bezirkseinteilung vorzunehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 109

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen (abzüglich der Ertragnisse) auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 auf-
 gebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder (vornehmlich) für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

-
- Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der
 - Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.
 - Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die
 - zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaft-
 - liche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und
 - die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde be-
 - nötigt werden, gilt folgende Regelung:
 - Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten
 - 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der An-
 - siedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Be-
 - völkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder
 - zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder
 - vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem
 -

- § 7 S. 2 -

. betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der
 . Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des
 . Kaufpreises und der Erträge einerseits und der Auf-
 . wendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch
 . der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages
 . aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des
 . jeweiligen Grundstückes zählen.

.....

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 111

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 --- -- = Siegburg-Mülldorf

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

.....
 . (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse von
 . privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund
 . vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber
 . noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für
 . gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet,
 . wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist
 . zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse
 . Dritter durch die Aufnahme von Fremdmitteln ersetzt worden
 . sind, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zu-
 . nächst voll abzudecken.)

+++++
 + (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse
 + Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde,
 + deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Ver-
 + trages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder einge-
 + gangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Massnahmen im
 + entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als
 + einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.
 + Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis
 + zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die
 + Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den
 + eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken.)
 +++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 112

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschafts-
 fördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen
 (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu för-
 dern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Ver-
 trages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie
 im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966 (1963, 1964 und 1965).

 ++++++++

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen
 soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

StadtA Sankt Aug. ME 1104, Bl. 113

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

--- -- = Siegburg-Mülldorf

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 5 Jahren nicht angehoben
.....

1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben

1967 bleiben in den ersten 10 Jahren unverändert

1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben
+++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 114

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 115

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 ---.--.--.-- = Siegburg-Mülldorf

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

.....
 . Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung
 . abgeschlossen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-
 . Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen
 . Umfange für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebiets-
 . Änderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen
 . Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine
 . Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.
 .

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 116

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

-.-.-.-.-. = Siegburg-Mülldorf

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen. .

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 117

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die
 ++++++++ neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung
 ++++++++ ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung
 ++++++++ so gering wie möglich eintreten.
 ++++++++

(Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt
 ***** die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die
 ***** Umbenennung ist so durchzuführen, dass die Änderung der
 ***** Strassen- und Hausnummernschilder zu Lasten der neuen
 ***** Gemeinde geht.)

(Die vielen gleichlautenden Strassenbezeichnungen werden die
 neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen
 sind so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die
 Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung
 der Strassen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der
 neuen Gemeinde.)

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 118

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

-.-.-.-.-. = Siegburg-Mülldorf

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - E in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schulbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. 2 Klassen Buisdorf
5. Sonderschule
6. Volksschule für Siedlung Rüger II
7. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
8. Zweite Realschule (Standort da, wo der Bedarf gegeben ist)
+++++

B) Sportbauten

1. Sportplatz in Buisdorf
2. Sportplatz in St. Augustin
3. Freibad in Hangelar/Holzlar
4. Sportplatz in Meindorf
5. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

C) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf links des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf -.-.-
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

D) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 119

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 ---.---.---.--- = Siegburg-Mülldorf

- § 15 S. 2 -

E) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Buisdorf nach dem vorliegenden Bebauungsvorschlag

5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar

9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar

11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie
 Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Ev. Schule
 ++++++++

Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis,
 ++++++++
 Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich
 sicherzustellen.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die übertragbaren Massnahmen, die in

 den vorhergehenden Haushaltsplänen mit übertragbaren Mitteln finan-

 ziert wurden.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal
 ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für
 Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander ab-
 zustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem
 Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten
 und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasser-
 wirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest
 der Vorabgenehmigung auszuführen.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

den Bau- und Friedhofsausschuß,
als Vertreter in den Haupt- und Finanzausschuß,
den Sozialausschuß und
den Rechnungsprüfungsausschuß.

Beschluß:
2/1967

beide Wahlen einstimmig

Zu 4a): Wahl eines Mitgliedes in die Amtsvertretung.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wurde Ratsmitglied
Köhler als Nachfolger für Herrn Reuter in die
Amtsvertretung gewählt.

Beschluß:
3/1967

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen

Zu 5.): Bericht über die Ausführung der in der öffentlichen
Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.12.1966
gefaßten Beschlüsse.

Der Bericht wird in der nächsten Sitzung erstattet.

Zu 6.): Beratung über die zwischenzeitlichen Änderungen des
Gebietsänderungsvertrages.

Vor Behandlung dieses Punktes beantwortete der Ge-
meindedirektor die Frage des Ratsmitgliedes Helikum,
ob der Gebietsänderungsvertrag auch Gültigkeit er-
halte, wenn die Gemeinde Holzlar sich nicht mit den
übrigen Gemeinden des Amtes Menden zusammenschließt
mit "ja". Die die Gemeinde Holzlar betreffenden
Stellen des Vertrages werden herausgenommen.

Dem von der Verwaltung vorgelegten Gebietsänderungs-
vertrag wird mit folgenden Änderungen (ausgenommen
§ 8) zugestimmt:

§ 1

Auf Vorschlag aller Fraktionen ist der letzte Ab-
satz zu streichen.

§ 2

erhält folgende Fassung:

"Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7
Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweck-
verbände für die Schulen in St. Augustin und für
den Friedhof in Niederpleis."

§ 3

unverändert

§ 4

a) Zu dem Bebauungsplan "Roevenstrunck-Bahnhof-
str." ist das Datum "19.1.1967" nachzutragen.

b) Ein weiterer Bebauungsplan "Gewerbegebiet Men-
den - Meindorf vom 19.1.1967" ist aufzunehmen.

§ 5

unverändert

1830

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

§ 6

- a) Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Nach Bildung der neuen Gemeinde sind auch die Bezirksvorsteher in den entsprechenden Bezirken neu zu wählen."
- b) Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Für die Ortsteile Menden und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt."
- c) In Abs. 3, letzter Satz wird die Frist auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 7

erhält folgende Fassung:

"Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Maßnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Erträge einerseits und der Aufwendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen."

§ 8

(s. Punkt 8.) nichtöffentlicher Teil.)

§ 9

Es sind die Jahreszahlen "1964, 1965 und 1966" einzusetzen.

§ 10

erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

§ 11

unverändert

§ 12

erhält folgende Fassung:

"Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen Umfang für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern."

§ 13

unverändert

§ 14

erhält folgende Fassung:

"Die vielen gleichlautenden Straßenbezeichnungen werden die neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen sind so durchzuführen, daß finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung der Straßen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der neuen Gemeinde."

§ 15

Zu B) 3. wird angemerkt:

"Falls sich die Gemeinde Holzlar nicht mit den anderen 6 Gemeinden zusammenschließt, bleibt die Bestimmung des Standorts für das Freibad der neuen Gemeinde überlassen."

Unter D) ist als zusätzliche Ziffer 4. aufzuführen:

"Feuerwehrgerätehaus Menden".

Beschluß:
4/1967

einstimmig

Der Rat bildet eine Kommission von 3 Mitgliedern, die mit den anderen Gemeinden über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln soll. In die Kommission werden gewählt:

die Ratsmitglieder Klein (SPD),
Müller (SPD),
Helikum (CDU).

Beschluß:
5/1967

einstimmig

Auf Antrag der Ratsmitglieder Klein, Helikum und Kefferpütz empfiehlt der Rat dem Landtag von

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

Beschluß:
6/1967

Nordrhein-Westfalen den Namen "Menden (Rheinland)" für die neue Gemeinde vorzusehen.

einstimmig

Zu § 9 des Gebietsänderungsvertrages erwartet die Gemeinde Menden, daß unter "Zuwendungen" nicht nur die laufenden Zuschüsse, sondern auch die einmaligen Zuwendungen für Sportfeste, Jubiläen, Konzerte usw. zu verstehen sind.

Zu 7.): Einrichtung einer Wasserversorgungs-GmbH für das Amt Menden; hier: Einzahlung einer Stammeinlage.

Beschluß:
7/1967

Der Dringlichkeitsentscheidung vom 5.12.1966 wird einstimmig zugestimmt.

Zu 8.): Ortsbesichtigung des nicht beschlußfähigen Bau- und Friedhofsausschusses des Rates der Gemeinde Menden am 23.9.1966; hier: Neuanlegung des Marktplatzes in Menden.

Der Rat beschließt:

- a) Das Planungsamt der Verwaltung wird beauftragt, eine Skizze über das endgültige Aussehen des Marktplatzes in Menden anzufertigen. Vorerst sollen jedoch die vorgeschlagenen Betonplatten bzw. bunte Platten verlegt werden;
- b) der bitumierte Straßenraum vor dem Wartehäuschen auf dem Marktplatz zwischen der ehemaligen und der neuen Straßenführung, gekennzeichnet durch die neuverlegten Bordsteine, ist durch Gemeindearbeiter von Bitumen zu befreien und mit Gras einzusäen;
- c) in beiden Teilen des Warteraumes am Marktplatz sind durch das Ordnungsamt der Verwaltung Schilder mit der Aufschrift "Ankleben von Plakaten verboten!" anzubringen.

Beschluß:
8/1967

einstimmig

Zu 9.): Beschaffung und Errichtung von Straßenbenennungsschildern.

Der Rat empfiehlt, daß die Kosten für die Beschaffung und Errichtung von Straßenbenennungsschildern ab 1.1.1967 vom Amt aus der Haushaltsstelle 120.659 getragen werden.

Beschluß:
9/1967

einstimmig

In diesem Zusammenhang erinnerte Ratsmitglied Felder an die Anbringung der Straßenmarkierung, ins-

Nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

Beschluß:
18/1967

Der Wortlaut der Beschlußempfehlungen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen

Zu 6.): Anfrage der SPD-Fraktion.

Die Anfrage ist mit der Einladung zu dieser Niederschrift versandt worden. 1. Beigeordneter Luhmer berichtete über den Stand der Angelegenheit. Der Gemeindedirektor sicherte zu, daß sich die Verwaltung intensiv bemühen wird, die Grundstücksfrage zu klären. Zu diesem Zweck wird dem Grundstückseigentümer Hunold ein Tauschgelände vorgeschlagen. Der Rat stimmt zu, daß die Angelegenheit als Dringlichkeitsentscheidung erledigt wird.

Beschluß:
19/1967

einstimmig

Die folgenden Punkte wurden vom Rat zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

Zu 7.): Zahlung einer Entschädigung an die Kath. Kirchengemeinde.

Der Rat ist damit einverstanden, an die Kath. Kirchengemeinde als Schadenersatz für das Jugendheim den Betrag von 1.000.- DM zu zahlen. Die Kirchengemeinde ist bei dieser Gelegenheit zu bitten, das restliche Mauerwerk soweit zu entfernen, daß sich ein besserer Anblick bietet.

Beschluß:
20/1967

einstimmig bei einer Stimmenthaltung

In diesem Zusammenhang erinnert der Rat nochmals an den Beschluß, wonach die Verwaltung beauftragt wurde, festzustellen, wer die Entschädigung für die Schäden an den Obstbäumen des Grundstückseigentümers Hunold zu zahlen hat.

Zu 8.): Beratung über den § 8 des Gebietsänderungsvertrages.

Der Gemeindedirektor erläuterte zunächst die unterschiedlichen Vertragstexte der Gemeinden Hangelar und Niederpleis. Der Rat beschließt den § 8 des Gebietsänderungsvertrages wie folgt:

§ 8

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Maßnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Maßnahme anzusehen ist, zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis zu ihrem Eingang

Nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Menden am 19.1.1967.

Beschluß:
21/1967

zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zunächst voll abzudecken."

einstimmig

In Verbindung mit diesem Paragraphen beschließt der Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den Empfängern von gemeindeeigenen Wohnungsbaudarlehen eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit einzuräumen, entsprechend der Regelung bei Landesdarlehen.

Beschluß:
22/1967

einstimmig (Die Ratsmitglieder Helikum und Lemanczyk waren bei der Beratung und Beschlußfassung nicht anwesend.)

Zu 9.): Kinderspielplatz in Menden, Sportplatz.

(ehem. Punkt 10.) der öffentlichen Sitzung)

Der Rat beschließt, die vom DRK bereits benutzten Räume dem DRK zu belassen. Die vorhandenen Toilettenanlagen sind ab sofort ihrer zweckentsprechenden Verwendung zuzuführen. Außerdem wird sichergestellt, daß die Vorhalle (Unterstellhalle) jederzeit von den Kindern benutzt werden kann.

Der Rat ist weiterhin bereit, den zu Unrecht erhaltenen anteiligen Zuschuß dem Landschaftsverband (12.000.- DM, zuzügl. Zinsen und geringe bauliche Veränderung) zurückzuzahlen.

Beschluß:
23/1967

einstimmig

Zu 10.): Vergabe der Arbeiten für die Anlegung des Friedhofes.

Der Rat beschließt, den Auftrag der mindestfordernden Firma Föhr, Hallenwangen bei Freudensstadt, zu der Auftragssumme von 61.024,90 DM einschl. der Pflege zu übertragen.

Beschluß:
24/1967

einstimmig

Zu 11.): Beleuchtung der L 143.

Der Rat beschließt, daß 65-Watt-Leuchten für die Beleuchtung der L 143, Siegstraße, in Menden verwendet werden. Weiter wird beschlossen, den Auftrag zur Lieferung der Leuchten über den Betrag von 11.240.- DM der AEG, Büro Bonn, und den Auftrag für die Lieferung und Montage der Verspannungsanlage über 30.096.- DM zu den Angebotspreisen der AEG der Firma Fahrleitungsbau zu erteilen.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig mit dem Landesstraßenbauamt zu verhandeln, die Ausleuchtung der Siegbrücke

Niederschrift

über die Sitzung der Kommission für die Beratung über den Gebietsänderungsvertrag, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, am 1. Februar 1967, 17,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Stumpf in Niederpleis.

- - - - -

Anwesend waren
die Mitglieder:

Buisdorf:
Görgens,
Billgen,
Trevisany,
Richarz (als
Vertreter für
Trevisany ab
18,15 Uhr);

Hangelar:
Baer,
Conrad;

Meindorf:
Demmer,
Schwarz;

Menden:
Müller,
Helikum,
Klein;

Niederpleis:
Schmitz,
Felder;

Siegburg-Mülldorf:
Gussmann,
Zenker.

Entschuldigt fehlten
die Mitglieder:

Hangelar:
Menne;

Siegburg-Mülldorf:
Birkhölzer.

Ausserdem anwesend:

Amtsdirektor Syttkus,
Verw.-Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Niederpleis, den 1. Februar 1967.

Die Kommission für die Beratung über den Gebietsänderungsvertrag, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Tagesordnung stand die -

Beratung über den Gebietsänderungsvertrag.

Es wurde beraten und beschlossen:

Das an Lebensjahren älteste Mitglied Zenker übernahm den Vorsitz.

Als Sitzungsleiter wurde Bürgermeister Schmitz gewählt.

Beschluss: einstimmig.

Alsdann wurden die Paragraphen 1 bis 15 des Gebietsänderungsvertrages durchgesprochen. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Form genehmigt.

Beschluss: einstimmig.

Die Vertreter aller Gemeinden gaben die Erklärung ab, dass eine nochmalige Beratung in ihren Räten nicht notwendig ist, da wesentliche Dinge des Gebietsänderungsvertrages nicht geändert worden sind.

Die Vertreter der Gemeinde Buisdorf erklärten, dass der Vertrag in Ausführung des s. Z. gefassten Beschlusses formal dem Rat noch vorgelegt werden muss, dass sie aber keine Einwendungen dagegen haben, daß der Gebietsänderungsvertrag in der heute beschlossenen Fassung durch die Verwaltung bereits weitergegeben wird.

Vom Ratsmitglied Baer wurde angeregt, dass die Verwaltung vorsorglich für den Fall, dass die Auskreisung von Holzlar erfolgt, jetzt schon beim Oberkreisdirektor die entsprechende Grenzbereinigung angemeldet wird.

Ende der Sitzung: 19,00 Uhr.

v. g. u.

Der Amtsdirektor

K. Müller
Protokollführerin

Entwurf für die Satzung eines Planungsverbandes

§ 1 ¹⁾

Name, Sitz, Rechtsform

*Anlage 3
für Finkbeinung Rat Menden
vom 1.6.67*

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 4 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341). Der Planungsverband führt die Bezeichnung "Planungsverband 2).
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Beuel.
- (3) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

- 1) Als Träger der Bauleitplanung:

.....

- 2) Als Träger der verbindlichen Bauleitplanung die Gemeinden:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

- 1) Der Entwurf entspricht weitgehend der Mustersatzung des "Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung".
- 2) Zunächst wäre an die Bezeichnung "Planungsverband Rhein-Sieg" zu denken. In Anlehnung an den Namen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft könnte auch "Planungsverband rechtsrheinischer Gemeinden im Bonner Raum", "Planungsverband rechtsrheinische hauptstädtische Verdichtungszone" o. ä. gewählt werden.

3) Als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung:

.....

- (2) Weitere Gemeinden oder sonstige öffentliche Planungsträger können auf Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung in den Planungsverband aufgenommen werden. Der Beschluß ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zu fassen. Zur Wirksamkeit bedarf er außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Verband frühestens zwei Jahre seit seiner Gründung zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden, wenn das Mitglied dies ein Jahr zuvor angezeigt hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Die vom Planungsverband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitglieds aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei. Insbesondere verpflichten sie sich nach Bedarf auf Anforderung des Verbandsvorstehers Dienstkräfte zur vorübergehenden Dienstleistung bei der die Geschäfte des Verbandes führenden Verwaltung abzustellen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit.

Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband folgende Aufgaben:
- a) Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Flächennutzungsplans gemäß § 5 BBauG für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder. Hierbei sind die Darstellungen der von den Verbandsmitgliedern bereits aufgestellten vorbereitenden Bauleitpläne insoweit zu übernehmen, als dies nach den Erfordernissen der Beuleitplanung für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder möglich und tunlich ist.
 - b) Zur Vorbereitung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes soll der Planungsverband insbesondere ausarbeiten:
 - aa) Einen Generalverkehrsplan.
 - bb) Einen Generalschulplan. Hierin sollen Vorschläge für Arten, Standorte und Einzugsbereich aller über das Grundschulwesen hinausgehenden Schulsystem erarbeitet werden.
 - cc) Einen Nahverkehrsplan. Hierin sollen Vorschläge für die Koordinierung der Personenbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erarbeitet werden.
 - dd) Einen Plan für die Koordinierung des Lösch- und Rettungswesens.

- (2) Die Beteiligung i. S. v. § 2 Abs. 5 BBauG bei der Aufstellung, Änderung Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen durch die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Erarbeitung von Vorschlägen für die verbindliche Bauleitplanung der Verbandsmitglieder.
- (4) Die Aufstellung- Änderung, Ergänzung und Aufhebung von verbindlichen Bauleitplänen für die in den anliegenden Karten bezeichneten Gebiete in der Nähe der Grenze der bisherigen Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (5) Zur Durchführung der Bauleitplanung (Ziff. 4):
 - a) Die Anordnung von Veränderungssperren nach § 14 BBauG
 - b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BBauG
 - c) Die Erteilung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 4 BBauG
 - d) Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 und § 36 BBauG²⁾
- (6) Die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber anderen Planungsträgern ¹⁾.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in Ziffer 1 bis 6 genannten Aufgaben gehen auf den Verband über.
- (8) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

-
- 1) Ziff. 6 erfaßt sowohl die Beteiligung gem. § 2 Abs. 5 BBauG, als auch beispielsweise ein Planfeststellungsverfahren.
Es geht hier aber nicht darum, die Mitglieder von der in den jeweiligen Spezialgesetzen vorgesehenen Beteiligung auszuschließen, sondern - im Innenverhältnis - eine Mitwirkung des Planungsverbandes zu sichern.
 - 2) Es dürfte sich empfehlen, die Ausübung von Vorkaufsrechten den Gemeinden zu überlassen. Kraft Gesetzes hat der Verband zusätzlich Rechte zur Durchführung bodenordnender Maßnahmen und zur Einleitung von Enteignungen (Teile IV und V des BBauG, § 4 Abs. 4 f. BBauG)

§ 5

Verteilung der Folgekosten

- (1) Haben Planungen des Verbandes für eine oder mehrer Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen durch Änderung der Gemeindeverhältnisse zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind die daraus entstehenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.
- (2) Beschlüsse über einen Bauleitplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden im Sinne des Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefaßt werden, wenn zugleich die Aufbringung der Folgekosten geregelt ist.
- (3) Die Aufbringung der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) in die Verbandsversammlung entsenden:

- a)
- b)
- c)
- d)

- (3) Die von einer Gemeinde (oder einem Gemeindeverband) zu entsendenden Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieds gewählt; dabei gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Die Vertreter eines Mitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben; sie sind weisungsgebunden. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung eines Vertreters wegfallen.

- (4) Im Falle der Verhinderung findet eine Stellvertretung nicht statt ¹⁾. Scheidet ein Vertreter aus, so wählt die Vertretungskörperschaft des betreffenden Mitgliedes den Nachfolger.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher übertragen sind (§ 10).

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß ihren Ausschüssen oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten übertragen, ausgenommen folgende Angelegenheiten:

- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- b) die Wahl des Verbandsvorstehers,
- c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) die Festsetzung von Entgelten und der Verbandsumlage,

1) Angesichts der Tatsache, daß zunächst mit weniger als 36 gewählten Vertretern kaum auszukommen sein wird, dürfte sich eine solche Regelung schon aus Gründen der Verwaltungs-

- g) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen,
- h) die Einstellung hauptamtlicher Dienstkräfte,
- i) Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- k) die Aufnahme weiterer Mitglieder.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einer Mehrheit, welche die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl um mindestens 4 Stimmen überschreiten muß. Für Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie über die Änderung der Satzung gilt die in § 2 Abs. 2, Satz 2 getroffene Regelung.

§ 9

Vorsitz und Beratung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 2 mal jährlich einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(3) Mitglieder der Vertretungskörperschaften der dem Verband angehörenden Gemeinden können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

(4) Auf Antrag eines Verbandsmitglieds muß die Beschlußfassung noch einmal wiederholt werden; der Antrag muß dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zugegangen sein. Bis zur erneuten Beschlußfassung ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses auszusetzen.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Verband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Planungsverbandes. Bis zur Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle und Einstellung von Dienstkräften werden die Geschäfte des Verbandes von der Verwaltung des Mitgliedes geführt, dessen Hauptverwaltungsbeamter der Verbandsvorsteher ist.

(3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter, bei Verhinderung des Verbandsvorstehers von einem zu seiner Vertretung befugten Beamten zu unterzeichnen. Bei Verpflichtungserklärungen bis zum Betrage von DM 500,- genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers, der diese Befugnis im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung auf einen Bediensteten des Verbandes übertragen kann.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.

(3) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sein Stellvertreter kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu Abs. 2 und 3 regelt die Verbandsversammlung.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für die allgemeinen Verwaltungskosten erhebt der Planungsverband von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreter in der Verbandsversammlung bemessen.

(2) Für die sonstigen Ausgaben, die innerhalb des Haushalts des Planungsverbandes abgewickelt werden, kann er eine Sonderumlage erheben; sie wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes haben.

§ 14

Auflösung des Planungsverbandes

(1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.

(2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluß über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung.
Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 15

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind unbeschadet der Vorschriften des BBauG inbekanntzumachen.

- 10 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 136

§ 16

Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW. S. 190) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 137

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Menden
..... am 1.6.1967

Zu 4a.): Vorschlag des Regierungspräsidenten an den Innenminister
bei der Neuordnung des Siegkreises, den Ortsteil
Friedrich-Wilhelms-Hütte der neuen Gemeinde Sieglar/
Troisdorf zuzuschlagen.

Nach ausführlicher Beratung faßte der Rat der Gemeinde
Menden einstimmig folgende Entschlieung:

Der Rat der Gemeinde Menden hat die Vorschläge des
Oberkreisdirektors und des Regierungspräsidenten unter-
sucht. Die Argumente gehen teils von falschen Annahmen
aus - wie z.B. Troisdorf ist Industriegemeinde, Menden
eine reine Wohngemeinde -,
teils vermögen sie nicht zu überzeugen.
Eine siedlungsmäßige Verknüpfung besteht nicht.
Falls die Grenzlage der Klöckner-Mannstaedt-Werke eine
Rolle spielen sollte, beantragt die Gemeinde Menden,
das gesamte Werk und die Werkssiedlungen bis zur Bundes-
bahn und zur Sieglarer Gemeindegrenze der Gesamtgemeinde
zuzuschlagen. Die Behörden mögen endlich zur Kenntnis
nehmen, daß 93 % des Gebietes der Klöckner-Mannstaedt-
Werke mit rund 4.000 Beschäftigten auf Mendener Gebiet
liegt.

Die Gemeinde Menden verlangt entsprechend der Zusagen
der Landesregierung vom Mai und August 1966, daß unver-
züglich die Bildung der Gesamtgemeinde vollzogen wird.
Den überzeugendsten Beweis für den Willen der Bevöl-
kerung hat das Ergebnis der Volksabstimmung erbracht.

Beschluß:
73/1967

1000
1021-02/06

Urschr.

dem Amt / der Abteilung .100..

(ist ebenfalls am I gegungen)

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des
Beschlusses bis zum 15.8.67

Siegburg-Mülldorf, den 30.6.1967

Hauptamt

Vermerk betr. Einw.-Zahl gem. Menden 1933

Im Rahmen der Neuordnung brauchte die Kreisverwaltung für den Reg. Präs. Angaben über Bevölkerungszahlen, n. a. die Bevölkerungszahl der Gemeinde Menden im Jahre 1933.

Da diese (auch nicht im Keller) festzustellen war, wurde Frau Sibone beim Kreis die Bevölkerungszahl „rd 4.450“ angegeben, n. zwar gestützt auf das Buch „Das Amt Menden“ von Schaffarth, wo es heißt Amt Seite 21:

„Die Bevölkerungsentwicklung nach 1927 bis 1939 war nur geringfügig ansteigend“ (im Amt!).

2) auf Seite 20:

Bevölkerungszahlen Gemeinde Menden

im Jahr 1925 = 4483

„ „ 1939 = 4426

Für 1933 wurden deshalb rd 4.450 angegeben.

Amn | 16/11. 07

D Grundlagen der Haushaltswirtschaft

H

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Meindorf für das Rechnungsjahr 1964 wurde am 20.1.1964 vom Rat beschlossen. Sie wurde am 17.2.1964 mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Vorlage erfolgte entgegen der Bestimmung des § 86 (5) GO NW nicht rechtzeitig.

In der Haushaltssatzung wurden festgesetzt:

- a) im ordentlichen Haushalt die Einnahmen auf 233.200,-- DM
die Ausgaben auf 247.580,-- DM
Haushaltsfehlbedarf 14.380,-- DM

- b) im außerordentlichen Haushalt die Einnahmen und Ausgaben auf 771.000,-- DM.

Die Grundsteuer C ist im Rechnungsjahr 1964 weggefallen. Die übrigen Steuersätze wurden in der gleichen Höhe wie im Vorjahre festgesetzt. Ihre Höhe geht aus § 2 (1) Ziff. 1 und 2 der Haushaltssatzung hervor.

Die Mehrbelastung bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftsgebäude wurde auf 30 % der Grundsteuermeßbeträge festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wurde auf 201.888,-- DM festgesetzt und sollte für folgende Zwecke bestimmt werden:

1. Errichtung einer Schule 186.670,-- DM
2. Ausbau von Wirtschaftswegen 15.210,-- DM.

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Am 17.4.1964 genehmigte die Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit dem Hinweis, evtl. Haushaltsverbesserungen zur Beseitigung des Fehlbetrags und ggf. für Zuführungen zu den Pflichtrücklagen zu verwenden. Ferner wurde der Gemeindefinanzverwalter angewiesen, bis zum Rechnungsjahr 1965 für die stufenweise Herbeiführung des Kopplungsverhältnisses bei den Realsteuerverbesserungen Sorge zu tragen.

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 9.4.1964 die Weitererhebung der Lohnsummensteuer und die Erhebung einer Mehrbelastung von 30 v.H. bei der Grundsteuer A für den Wirtschaftsgebäude genehmigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung lag samt Anlagen nach vorheriger

Verordnung des Stiles Kunden

Gemeinde

Kiederpleis

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 11.10.1965

90

1) An die
Mitglieder der Gemeindevertretung
der Gemeinde

Niederpleis

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Investitionsplan
der Gemeinde Niederpleis zur gefälligen Kenntnisnahme.
1 Anlage.

2.) Z.d.H.



Investitionsplan der

Gemeinde Niederpleis

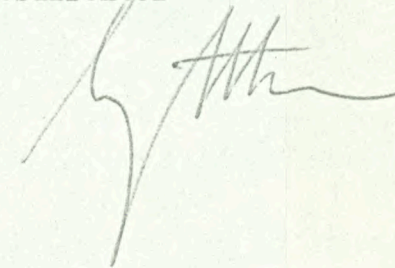
D = Darlehn
oH = ordentl. Haushalt

Lfd. Nr.	Massnahme	Gesamt- summe Mill.	Eigen- Anteil Mill.	1966		1967		1968		1969		1970		1971		1972		1973		1974		1975	
				D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH	D	oH
1	16 Volksschulklassen	2,4	0,8			0,2				0,2	0,1		0,1					0,2					
2	Kanal mit Anteil Kläranlage u. Pumpwerk	4,5	2,5	0,3		0,2	0,2		0,1	0,2		0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2		
3	Strassen	2,5	1,2		0,2		0,1		0,1		0,1		0,1	0,2			0,1		0,1	0,1		0,1	
4	Grundstücke für öffentl. Zwecke	1,-	1,-		0,1		0,1		0,1		0,1	0,2				0,1		0,1		0,1		0,1	
5	Friedhof	0,3	0,1					0,1															
	insgesamt	10,7	5,6	0,3	0,3	0,4	0,4	0,1	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3	0,4	0,1	0,3	0,2	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2	

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 7. Oktober 1965

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor



Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen
Gemeinde überlassen.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden
des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in
St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht
der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-
satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten
dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

Meindorf

Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966

Menden

Gesamtgebiet	vom 4.8.1961
Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar	vom 5.4.1965
Schlämmchen	vom 10.10.1966
Roevenstrunck-Bahnhofstr. Friedhof	vom
	vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf	vom 27.1.1966
---	---------------

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung	vom
Dammstr./B 56	vom 21.7.1966
Gartenstr. - Marienburger Str.	vom
Verlängerte Gartenstr.	vom
Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis	vom
Gesamtgebiet	vom 29.5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	vom 26.10.1966	Schilling
Hangelar	vom 29. 4.1966	Erlengrund
	vom 3. 8.1966	Ivensiedlung
Holzlar	vom 7. 9.1962	Gesamtgebiet
Meindorf	vom	
Menden	vom 5. 4.1965	FWH
Niederpleis	vom 21. 6.1966	Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
Siegburg-Mülldorf	vom	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt

die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden. und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebraachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum

Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

§ 13

Etwasige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - D in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schul- und Sportbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Sportplatz in Buisdorf
5. 2 Klassen Buisdorf
6. Sonderschule
7. Volksschule für Siedlung Rüger II
8. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
9. Freibad in Hangelar/Holzlar
10. Zweite Realschule
11. Sportplatz in Meindorf
12. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

B) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

C) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkunft
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

D) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz in Buisdorf
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
10. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederpleis am 26. Juli 1966.

- 4 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 150

Zu 9): Neuordnung des Amtes Menden.

Nach kurzer Aussprache über diesen Punkt fasste die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederpleis spricht sich für eine Neuordnung des Amtes Menden aus und befürwortet grundsätzlich den Zusammenschluss aller sieben Gemeinden zu einem Gemeindewesen.

Der Ortsname Niederpleis bleibt bestehen und ist gegebenenfalls dem neuen Namen der Gemeinde zuzufügen, z. B. "Menden - Niederpleis", soweit es um die postalische Benennung geht.

Um die örtlichen Bedürfnisse in der Übergangszeit ausreichend berücksichtigen zu können, ist die Einrichtung eines Bezirksausschusses oder die Bestellung eines Bezirksvorstehers vorzunehmen, etwa für den Zeitraum von 5 Jahren

Der Rat der Gemeinde Niederpleis wird einem Gebietsänderungsvertrag seine endgültige Zustimmung - und damit eine Entscheidung über die Neuordnung des Amtes Menden - erst dann treffen können, wenn die Punkte, die in den Anlagen 2 bis 11 zu dieser Niederschrift festgehalten sind, in zufriedenstellender Form eine Lösung finden bzw. finden können.

einstimmig.

Beschluss:
147/1966

Ende der Sitzung: 19,25 Uhr.

v. g. u.

Müller
Protokollführerin

4
E

Schulwesen :

Die Gemeindevertretung von Niederpleis geht davon aus, dass im Falle des Zusammenschlusses der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde gewährleistet ist :

1. dass der geplante neue Schulbau, soweit bis dahin noch nicht gebaut ist, auch durch die neue Gebietskörperschaft, ohne Verlegung des Standortes, in kürzester Frist errichtet wird,
2. dass die jetzige katholische Volksschule Niederpleis - entsprechend den bisherigen Planvorstellungen - gerechtfertigt durch ihre günstige geografische Lage - Mittelpunktschule wird und bleibt, hierzu gehört nach den Vorstellungen der Gemeindevertretung von Niederpleis auch bereits die Einrichtung des 9. Schuljahres zum 1. Dezember dieses Jahres.
3. dass südlich des jetzt anlaufenden Bauvorhabens Dr. Rüger II ausreichendes Gelände in jeder Hinsicht gesichert wird für die Errichtung der notwendigen Schulsysteme, wozu mindestens eine Realschule gehören muss . Die angesprochene Realschule muss also in diesem Raum zur Ausführung kommen und zwar als nächste Realschule im Gebiete des jetzigen Amtes Menden.

Bei der Bemessung der erforderlichen Grundstücksgrößen für die angesprochenen Schulen, sind die erforderlichen Sportstätten wozu auch die Schwimmsportstätten gehören, angemessen nach neuzeitlichen planerischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Bei der Auslegung dieser Einrichtungen ist der erwartete überörtliche Einfluss zu berücksichtigen wobei von ca. 30000 Bewohnern ausgegangen werden muss.

24.7.66

John

Sport - Erholung - Brauchtumspflege - DorfgemeinschaftSporthalle :

In geeigneter Weise ist noch vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages sicherzustellen, dass die sämtlichen sporttreibenden Vereine und ähnliche Vereinigungen aus dem Raume des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederpleis, die Möglichkeit haben, die Sporthalle wie bisher unentgeltlich zu nutzen.

Sollte diese Nutzung aus irgend einem Grunde nicht gewährleistet sein - wozu auch die personelle Betreuung durch den Hallenwart gehört - so ist die Sporthalle, mit allen ihren Einrichtungen und dem dazugehörigen Grundstück dem Turn und Sportverein 1901 Niederpleis e.V. in Niederpleis unentgeltlich, kosten und lastenfrei zu übereignen unter der einzigen Auflage, dass die Erwerberin die Sporthalle gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes an allen Wochentagen von 9 bis 13 Uhr für den Schulsport zur Verfügung zu stellen hat.

Begründung :

Durch die Grösse der Sporthalle bedingt hat sich in der Vergangenheit ergeben, dass die Halle unschwer gegen Entgelt zu beinahe allen Tageszeiten an Auswärtige vermietet werden kann. Durch diesen Umstand bedingt könnte die Benutzungsmöglichkeit für die Ortsvereine erheblich eingeschränkt werden, was vermieden werden soll.

Die für den X-Fall vorgesehene Übereignung hat ihren Grund in der Tatsache, dass die Verwirklichung des Sporthallenbaues Mitverdienst des Tus Niederpleis ist und dieser ursprünglich auch Träger der Baumassnahme sein sollte.

Erholung :

Der Gemeindewald in der Grösse von ca. 125 Morgen muss als Erholungsgebiet im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die Änderung der Kulturart muss ausgeschlossen sein.

Um dieses zu gewährleisten soll nach der Vorstellung des Rates der Gemeinde Niederpleis für das angesprochene Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages rechtskräftig sein muss. Die Verwaltung wird angewiesen bereits zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

Im Endzustand wird das Gebiet der Gemeinde Niederpleis von ca. 25.000 Menschen bewohnt werden.

Der Rat der Gemeinde Niederpleis ist der Meinung, dass bei Erröthen dieser Einwohnerzahl das Waldgebiet erst recht als öffentliche Grünfläche jedem Einwohner zwecks Erholung und Entspannung zur Verfügung stehen muss. Jede andere Verwendung des Waldgebietes, mag sie wirtschaftlich auch noch so interessant sein, hat dagegen zurückzutreten.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 153

noch Sport und Erholung :

Die bestehenden Pachtverträge mit dem
" Turn und Sportverein 1901 Niederpleis e.V. "
und der " St. Antonius Schützenbruderschaft Niederpleis
1926 e.V.

sind noch vor Anlauf der Grossgemeinde in Erbbaurechts-
verträge auf die Dauer von 99 Jahren umzuwandeln, mit
der Bestimmung, dass bei Ablauf der Vertragszeit,
die Erbbaurechte auf Verlangen der Erbbauberechtigten
für die mutmassliche Lebensdauer der Bauwerke zu ver-
längern sind.- Erbbauzins jährlich 1.-- DMark.

Begründung:

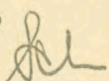
Die Rechte der bisherigen Pächter müssen mit Rück-
sicht auf die erstellten Bauwerke besser abgesichert
werden, nicht zuletzt durch den Umstand bedingt,
dass die Beziehungen der genannten Vereine möglicher-
weise nicht so direkt und eng sind wie dies über
die Dorfgemeinschaft zum jetzigen Gemeinwesen hin
der Fall ist.-

Dorfgemeinschaft - Brauchtumspflege - Förderung der
Ortsvereine :

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen dass die
bestehenden Einrichtungen durch die Grossgemeinde in
gleicher Art und mindestens demselben Umfange künftig
gefördert werden. Zu diesem Zwecke sind mindestens
Mittel erforderlich wie die Haushaltssatzung der Gemeinde
Niederpleis in den Jahren 1965, 1966 und 1967 aufweist.

Begründung:

Die nach Bildung der Grossgemeinde sicherlich noch
auf Jahrzehnte fortbestehenden Dorf- oder Wohnge-
meinschaften sind unbestritten auch künftig förderungs-
würdig.

24/7.66 

Altenwohnanlage (21 Altenwohnungen) der Gemeinde Niederpleis.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass die zur Zeit im Bau befindlichen "21Altenwohnungen" nach ihrer Fertigstellung und Erstbelegung auch bei künftigen Neubelegungen, ausschliesslich von Personen aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Niederpleis belegt werden.

Als geeignete Massnahme wird seitens der Gemeindevertretung vorgeschlagen, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Verwaltung der Wohnanlage an ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abgegeben wird und in dem Verwaltervertrag der Verwalter entsprechend angewiesen wird.

Seitens der Gemeinde Niederpleis ist vorgesehen gewesen, die vorbeschriebene Altenwohnanlage in einem zweiten Bauabschnitt zu erweitern und schliesslich auch eine Pflegestation einzurichten. Da das Grundstück von der Grösse und Lage hergesehen auch für die Erweiterung ausreicht geht die Gemeindevertretung von Niederpleis bei seinem heutigen Beschluss davon aus, dass die beschriebene Absicht durch die neue Gebietskörperschaft im Rahmen der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit in die Tat umgesetzt wird.

Begründung :

Die Forderung auf Sicherung der Belegung der Wohnungen durch Bürger des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederpleis wird begründet mit der Tatsache, dass die Gemeinde Niederpleis für die Baumassnahme ca. 180.000.-- DMark Eigenmittel aufbrachte und der von der Bewilligungsbehörde genehmigte Mietzins von 2.25 DMark pro Quadratmeter, die Lasten der Anlage, einschliesslich Verzinsung und Tilgung, sowie Unterhaltung voll abdeckt.-

24.7.1966.

Schmidt

Wohnbau und Planung :

Die im Flächennutzungsplan des Amtes Menden ausgewiesenen Gebiete der Gemeinde Niederpleis sind soweit diese in dem Dreieck - LIO 314 - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf - Siegburg-Mülldorferstrasse und Bahnkörper der Rhein-Sieg-Eisenbahn gelegen sind mit einem Bebauungsplan zu belegen, welcher sicherstellt, dass die zukünftige Bebauung, die mit Wahrscheinlichkeit nur über grössere Träger verwirklicht werden kann, in einem Verhältnis 50 % Mietwohnungen zu 50 % Eigentums-massnahmen aufweist.

Die im Generalverkehrsplan des Siegkreises vorgesehene überörtliche Verbindungsstrasse zwischen der Gemeinde Hangel und der Gemeinde Niederpleis als Entlastung für die Kreuzung St. Augustin muss mit Rücksicht auf die Verkehrslage in Niederpleis abgelehnt werden. Dagegen fordert die Gemeinde Niederpleis eine Umgehung der Ortsdurchfahrt südlich von Hangelar kommend und zwischen dem Ortsteil Niederpleis-Schmerbroich und Pleistalwerk auf die LIO 143 mündend, die dann zugleich Zubringer für die Autobahn sein könnte. (wobei das Waldgebiet der Gemeinde Niederpleis nicht zerschnitten werden darf.)

Im Zuge des Ausbaues bzw. Verlegung der Siebengebirgsstrasse in Niederpleis kommt der jetzige Marktplatz in Fortfall.

Eine Neuanlage ist erforderlich und unumgänglich. Auf laufenden Grundstücksverhandlungen in dieser Richtung wird Bezug genommen. Der Ausbau des Platzes in angemessener Form müsste noch im Jahre 1967 verwirklicht werden.

24/7.66

Strassenausbau.

In einem Stufenplan bzw. Dringlichkeitsplan für die Großgemeinde oder sonst wie, ist sicherzustellen :

1. Die Ortsdurchfahrt Niederpleis ist sobald vom Landesstrassenbauamt die Voraussetzungen gegeben sind, einschliesslich der Kanalanlage auszubauen als ggf. erste Baumassnahme.

Begründung :

Die Verkehrsdichte auf der LIO 314 in der Ortsdurchfahrt macht den Ausbau unerlässlich. Darüber hinaus dürfte diese Ortsdurchfahrt die letzte noch nicht ausgebaute sein.

2. Die Niederpleiserstrasse (in Siegburg-Mülldorf) und die Siegburg-Mülldorferstrasse (in Niederpleis) - Erschliessungsstrasse der Bauvorhaben Dr. Rüger I und Dr. Rüger II ist entsprechend den Ausbauplänen des Ing.Büros Moritz baldigst auszubauen und demgemäss im Stufen bzw. Dringlichkeitsplan als Baumassnahme erster Dringlichkeitsstufe auszuweisen.

Begründung :

Die bezeichnete Strasse durchschneidet und erschliesst den Teil der Grossgemeinde der künftighin die dichteste Bebauung aufweist. Die finanzielle Belastung der Grossgemeinde für die zu erbringenden Eigenmittel sind durch die fällig werdenden Folgelastenbeiträge im wesentlichen gesichert.

3. Allgemeiner Strassenausbau :

In den ersten fünf Jahren nach dem Zusammenschluss ist sicherzustellen, dass für den allgemeinen Strassenausbau im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederpleis an ordentlichen Haushaltsmitteln die Beträge zur Verfügung gestellt werden, die dem Mittelwert der entsprechenden Gesamthaushaltsansätze für diesen Zweck in den Jahren 1964, 1965 und 1966 entsprechen. Aus diesen Deckungsmitteln ist als erste Strassenbaumassnahme der Ausbau der Gartenstrasse zu finanzieren, soweit der Ausbau bis dahin noch nicht erfolgt sein sollte.

24.7.1966.

Chm. f.

Betr.: Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis

Im Gebietsänderungsvertrag ist als Bestandteil des Vertrages zu übernehmen :

" Der be- und unbebaute Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis, ist im Falle der Veräusserung oder einer Verwendung bzw. Zweckbestimmung welche wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt,
- wenn dies innerhalb von 50 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erfolgt - bezüglich des erzielten Erlöses, einschliesslich etwaiger Nebenentgelte (gemeint sind hier z.B. Vereinbarungen mit dem Erwerber betreffend die Übernahme von Kosten der äusseren Erschliessung o.ä.) nicht der Grunderwerbsrücklage der neuen Gebietskörperschaft zuzuführen, sondern als Sondermittel einer Rücklage zuzuweisen, welche für gezielte Einzelmassnahme im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Niederpleis ausschliesslich zu verwenden sind, ohne dass dadurch die für diesen Gemeindeteil üblicherweise aufzuwendenden Haushaltsmittel gekürzt oder auf sonstige Art Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Sinn dieser Bestimmung zu umgehen.
Beim Abverkauf ist als Kaufpreis mindestens der Preis zu vereinbaren, der vom Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, festgestellt ist.
Von diesen Bestimmungen ausgenommen, sind die Grundstücke oder Grundstücksteile, die für öffentliche Zwecke der neuen Gebietskörperschaft Verwendung finden. "

Begründung :

Die Gemeinde Niederpleis ist Eigentümerin von ca. 300 Morgen Grundbesitz.

Für Grundstücksankäufe sind seit 1960 aus ordentlichen Haushaltsmitteln (allgemeine Deckungsmittel) ca. 450.000.-- DMark aufgewandt worden.

Der Einsatz dieser Haushaltsmittel und die nicht erfolgte mögliche Veräusserung von Gemeindebesitz hatte zur Folge dass bestimmte Massnahmen die zur Grundaussstattung eines Gemeinwesens heute gehören, entweder noch garnicht in Angriff genommen oder aber nur begonnen werden konnten.

Durch einen entsprechenden Vorbehalt im Gebietsänderungsvertrag soll hier die Möglichkeit eines angemessenen Ausgleichs geschaffen werden.

Es dürfte selbstverständlich sein, dass den übrigen Gemeinden des Amtsgebietes, bei ähnlicher Situation der gleiche Vorbehalt zuzustehen wäre.

24.7.1966.

Schmidt

Friedhofs- und Bestattungswesen .

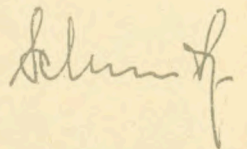
Vor Inkrafttreten und endgültiger Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist die seitens der Gemeinde Niederpleis geplante Leichenhalle, mit Aussegnungsraum, einschliesslich aller Nebenanlagen, zu erstellen und die in Aussicht genommene Friedhofserweiterung abzuschliessen.

Begründung :

Da die beabsichtigte Baumassnahme nicht nur geplant, sondern auch im wesentlichen finanziell gesichert ist, dürfte die Erfüllung dieser Bedingung noch vor Abschluss des Gebietsänderungsvertrages durchaus möglich sein.

Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus der Meinung, dass auch in der zukünftigen Grossgemeinde der Bestattungsplatz der Gemeinden Buisdorf und Niederpleis - bisher zusammengeschlossen im Friedhofszweckverband Niederpleis-Buisdorf - beizubehalten ist. Selbst bei allem Verständnis für Verwaltungsvereinfachung und Zentralisierung muss die Beibehaltung des Bestattungsplatzes bzw. Friedhofsanlage gefordert werden weil ansonsten möglicherweise den Bürgern der ehemaligen Gemeindegebiete von Buisdorf und Niederpleis Erschwernisse auferlegt würden, die mit Rücksicht auf weitere Entfernung und der jahrzehntealten Tradition und Übung nicht zuzumuten sind.

24.7.1966.



Steuerhebesätze in der neuen Gebietskörperschaft.

Im Gebietsänderungsvertrag ist sicherzustellen, dass die bisherigen Hebesätze unverändert für die Dauer von 10 Jahren beibehalten werden und somit für diesen Zeitraum eine Erhöhung der Hebesätze nach dem Kopplungsverfahren oder auch sonstwie ausgeschlossen ist.

Begründung :

Nach dem Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden zu einer Grossgemeinde wäre nachdem geltenden Recht eine Anhebung der Hebesätze möglich. Da aber für die nächste Zeit eine wesentliche Besserstellung der Bürger in der allgemeinen Grundausstattung nicht zu erwarten bzw. zu vermuten ist, hält der Rat der Gemeinde Niederpleis eine Anhebung der Hebesätze vor Ablauf der genannten Frist für nicht gerechtfertigt.

24.7.1966.

Schmidt

Anlage 11

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es eine Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 3 -

Zu 3a): Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Gemeindewald der Gemeinde Niederpleis einschliesslich der angrenzenden Flurstücke.

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschloss zur Erreichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet Gemarkung Niederpleis, Flur 4, begrenzt durch die Wegeparzelle 1141, südliche Grenze der Parzelle 1463, Wegeparzelle 1129 sowie der Bahnstrasse die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 a, b, f, Ziff. 2, 3, 8, 10, 12, 15, 16.

einstimmig.

Beschluss:
181/1966

Zu 4): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises sowie der Stadt Beuel.

Dem Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siegkreises sowie der Stadt Beuel stimmte der Rat zu.

einstimmig.

Beschluss:
182/1966

Zu 5): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Eingangs verwies der Bürgermeister auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Niederpleis vom 26.7.1966, in dem sich der Rat für den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Menden ausgesprochen hat. Er führte aus, dass die heutige Beratung für die Gemeindevertretung nicht Anlass sein solle, das Für und Wider eines Zusammenschlusses zu erläutern, auch solle nicht geprüft werden, ob der Grundsatzbeschluss vom 26.7.1966 nur ein Lippenbekenntnis oder wahre Überzeugung war, denn dieser Beschluss sei aus Überzeugung heraus gefasst worden. Es bestehe auch Klarheit darüber, ob der Rat über den Zusammenschluss entscheide, oder ob die Verantwortung auf die Bevölkerung abgewälzt werden soll. Er glaube, so führte der Bürgermeister weiter aus, dass man im Rat einhellig der Meinung war, dass hierin die Bevölkerung überfragt sei und dass der Rat sich nicht auf bequeme Art der Verantwortung entledigen könne. Der Rat kenne die Vorteile eines Zusammenschlusses und auch die Nachteile.

Grundsätzlich, so erklärte der Bürgermeister, könne dem Gebietsänderungsvertrag zugestimmt werden, Probleme würden sich lediglich beim § 15, und zwar im Dringlichkeitskatalog zeigen. Dieser Dringlichkeitskatalog müsse s. E. mit 7 Gemeinden abgestimmt werden. Daher schlage er vor, diesen § 15 bei der Genehmigung auszuklammern und folgenden Weg zu gehen:

Da es ein Unding sei, wenn alle Ratsmitglieder der 7 Gemeinden über den Dringlichkeitskatalog beraten, so wäre

- 4 -

es wohl am besten, jede Gemeinde bestimme 2 oder 3 Ratsmitglieder, die im Auftrage der jeweiligen Gemeinde verbindlich über den Dringlichkeitskatalog verhandeln. Bei den Gemeinden mit 13 Ratsmitgliedern, zu denen auch Niederpleis gehöre, seien 2 Mitglieder zu wählen, bei den Gemeinden mit 19 Ratsmitgliedern 3 Vertreter.

Im übrigen stellte sich der Bürgermeister den Verlauf der Diskussion über den Gebietsänderungsvertrag entsprechend dem einstimmig gefassten Grundsatzbeschluss so vor, dass die einzelnen Punkte der Vorstellungen der Gemeinde Niederpleis erörtert und von der Verwaltung erläutert werden mit dem Hinweis, an welcher Stelle des Gebietsänderungsvertrages sie aufzufinden seien. Sollte man aber glauben, dass einzelne Dinge den Rahmen einer öffentlichen Sitzung sprengen würden, insbesondere die Grundstücksangelegenheiten, dann könnten diese Punkte in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen werden.

Alsdann nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Zunächst gab er die Änderungen bekannt, die von den Räten von Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Buisdorf gewünscht und im Gebietsänderungsvertragsentwurf von der Verwaltung inzwischen aufgenommen worden sind.

§ 4 (Seite 3) erhält den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Satz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:
"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966."

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

§ 15 erhält folgende Zusätze:

Abschnitt A (Seite 6) Schul- und Sportbauten

Als Punkt 7) wird eingesetzt: Sportplatz St. Augustin.

Abschnitt C (Seite 7) Übrige Hochbauten

Ziffer 2) heisst: Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage.

- 5 -

Abschnitt D (Seite 7) erhält zwei Zusätze, so dass der Abschnitt D) ab Punkt 8) wie folgt lautet:

8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar
9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar
11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Der Bürgermeister machte den Vorschlag, die §§ 7 und 15 in nichtöffentlicher Sitzung zu diskutieren. Desweiteren sollten 2 Ratsmitglieder benannt werden, die in einem engeren Gremium die Details des § 15 aushandeln. Es wurden hierfür vorgeschlagen:

Bürgermeister Schmitz,
Ratsmitglied Felder.

einstimmig
(bei 2 Enthaltungen der Vorgeschlagenen).

Beschluss:
18.11.1966

Alsdann wurden zu den einzelnen Paragraphen die Änderungswünsche der Gemeindevertretung von Niederpleis wie folgt bekanntgegeben:

§ 4 (Seite 3) erhält den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und die Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Absatz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.
Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:
"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966".

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

Nunmehr wurde über den Gebietsänderungsvertrag unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungswünsche und unter Ausklammerung der §§ 7 und 15, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, abgestimmt.
Der Rat war mit der Annahme des Gebietsänderungsvertrages unter Zurückstellung der §§ 7 und 15 einverstanden.

Beschluss:
184/1966

einstimmig.

Nach erfolgter Abstimmung erklärte der Bürgermeister, die Öffentlichkeit möge nicht den Eindruck haben, dass damit der Gebietsänderungsvertrag auf Eis gelegt werde, man werde in der sich anschliessenden nichtöffentlichen Sitzung auch über die ausgeklammerten §§ 7 und 15 eine Einigung herbeiführen.

Zu 6): Zahlung eines Beitrages an den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Bezirksverband Köln, Kreisverband Siegbreis".

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschloss, an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. einen Jahresbeitrag von 203,40 DM ab 1967 zu zahlen.
Die Mittel sind im Haushaltsplan 1967 bereitzustellen.

Beschluss:
185/1966

einstimmig.

Zu 7): Bauvorhaben der Nordwestdeutschen Siedlungsgesellschaft in Niederpleis, Grüner Weg/Ecke K 5.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da die Angelegenheit bereits in der letzten Ratssitzung behandelt worden ist.

Zu 8): Umbenennung von Strassen.

Die Gemeindevertretung beschloss, die Bahnstrasse, die z. Z. bis zum Sportplatz führt, nur noch bis zur Einmündung in die L 143 als "Bahnstrasse" zu bezeichnen. Ab der Einmündung der L 143 wird der in Richtung St. Augustin führende Strassenzug beidseitig der Bahn als "Alte Heerstrasse" geführt.

Beschluss:
186/1966

einstimmig.

Zu 9): Benennung von Strassen.

Die von der Siebengebirgsstrasse abzweigende und z. Z. noch nicht mit Namen versehenen Strassen werden wie folgt benannt: Waldweg, Viehtrift und "Am Mühlengraben". Die Mitglieder der Gemeindevertretung nahmen davon Kenntnis, dass der an der unmittelbaren Gemeindegrenze gelegene Weg von der Gemeinde Oberpleis als "Am Pleistalwerk" bezeichnet wurde.

Beschluss:
187/1966

einstimmig.

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 10 -

Zu 5): Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung.

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 15.11.1966, betr. die Erweiterung der Strassenbeleuchtung in Niederpleis, wurde genehmigt.

Beschluss:
199/1966

einstimmig.

Gemeinsame Entwässerung der Gemeinden Hangelar, Siegburg-Mülldorf und Niederpleis.

Der Rat beschloss, den Auftrag für ein Vorarbeitskostengutachten an die Firma Olligschläger zu erteilen unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Beteiligung entsprechend den Einzugsgebieten vorgenommen wird.

Beschluss:
200/1966

einstimmig.

Beteiligung am Kanalbau in der Alten Bonner Strasse in Siegburg-Mülldorf.

Der Gemeindedirektor trug vor, dass die Verwaltung bei der Frage des Kanals an der Alten Bonner Strasse in Siegburg-Mülldorf einen Entwurf habe ausarbeiten lassen vom Ing. Büro Olligschläger, der sich auf das Gebiet Rüger und das Gebiet der Frankfurter Siedlungsgesellschaft bezieht. Es sei ein 130 er Profil gewählt worden. Die Berechnungen haben ergeben, dass die Gemeinde Niederpleis von den Kosten von ca. 192000,-- DM rund 72.000,-- DM zu tragen habe. Von der Frankfurter Siedlungsgesellschaft sei zur Deckung bereits ein Betrag von 183.000,-- DM gezahlt worden, so dass bereits ein Teil der Massnahme aus diesem Betrag vorfinanziert werden könne. Es solle auch eine Beihilfe beantragt werden. Der Rat der Gemeinde Niederpleis war mit der Beteiligung im Verhältnis von ca. 2/3 Gemeinde Niederpleis und 1/3 Gemeinde Siegburg-Mülldorf bezüglich des erforderlichen Aufwandes, der nicht durch Beihilfen oder Zuschüsse - hier sind ausgenommen diejenigen Beihilfen oder Zuschüsse, die von Anliegern erhoben oder gezahlt werden - gedeckt ist, einverstanden. Die Federführung für diese Tiefbaumassnahme liegt bei der Gemeinde Siegburg-Mülldorf. Die genaue Beteiligung ergibt sich aus dem noch zu erstellenden hydrologischen Gutachten.

Beschluss:
201/1966

einstimmig.

Nunmehr erfolgte die weitere Beratung über den Gebietsänderungsvertrag bzw. die ausgeklammerten Paragraphen 7 und 15.

Dazu wurden vom Gemeindedirektor die Punkte im einzelnen vorgebracht, die vom Rat der Gemeinde Niederpleis bei der Grundsatzbeschlussfassung vom 26.7.1966 vorgelegt worden sind.

Im Verlauf der Diskussion ergaben sich seitens des Rates folgende Änderungswünsche:

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 11 -

a) § 15 Abschnitt A - Schul- und Sportbauten:

Hinter 10. Zweite Realschule ist einzusetzen:
"Standort da, wo der Bedarf gegeben ist."

b) Sporthalle:

Nach entsprechender Ausführung durch den Gemeindedirektor beschloss der Rat, mit dem TuS Niederpleis noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in notarieller Form im Sinne der Anlage 3 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung von Niederpleis vom 26.7.1966 ein Vertragsangebot zu machen, ergänzt um die Bestimmung, dass im Falle der Auflösung des Vereins die Sporthalle mit Grundstück an die Gemeinde Niederpleis zurückfällt, was im Falle der Annahme des Vertragsangebotes durch den TuS durch eine Rückauflassungsvormerkung zu sichern ist.

einstimmig.

Beschluss:
203/1966

- c) Die Gemeindevertretung beschliesst, dass die Belange des Sportvereins hinsichtlich der Nutzung des Sportplatzes erhalten und gesichert werden sollen gemäss dem Inhalt der Anlage 4 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.7.1966. Im Erbbaurechtsvertrag ist ergänzend noch ein Heimfallanspruch für die Gemeinde zu vereinbaren für den Fall, dass der TuS Niederpleis sich irgendwie auflöst. Die Nutzung der Sportplatzanlage muss für den Schulsport gesichert werden bzw. im bisherigen Umfang gesichert bleiben.

einstimmig.

Beschluss:
203/1966

d) Schützenhalle:

Abweichend von den Vorstellungen in der Anlage 4 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.6.1966 beschliesst der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters, mit der Schützenbruderschaft anstelle des vorgesehenen Erbbaurechtsvertrages einen Tauschvertrag zu schliessen, wonach die Grundstücke gemäss der bisherigen tatsächlichen Nutzung zwischen den Vertragsparteien getauscht werden. Eine Herausgabe für Mehr- oder minderflächen findet nicht statt.

Soweit zu a), b) und c) Vermessungen erforderlich sind wird die Verwaltung beauftragt, diese einzuleiten.

e) Altenwohnungen:

In Erledigung der Anlage 5 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.7.1966 schlug der Gemeindedirektor folgendes vor:

Die Verwaltung der in der Erstellung befindlichen Anlage soll der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Amtes Menden e.G.m.b. in St. Augustin übertragen werden. Im Verwaltungsvertrag ist festzulegen, dass der Verwalter die Belegung der jeweils freiwerdenden Altenwohnungen nur im Einvernehmen mit dem jeweilige

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 12 -

Bezirksvorsteher von Niederpleis bzw. des ehemaligen Gemeindegebietes von Niederpleis vornehmen darf. Zur Sicherung des II. Bauabschnittes (weitere Altenwohnungen und Pflegestation) ist der für das bisherige Bauvorhaben nicht in Anspruch genommene Grundstücksteil zu vermessen und im Wege des Erbbau-rechtes an die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Amtes Menden e.G.m.b.H. in St. Augustin zu übertragen mit der Verpflichtung, dieses Grundstück mit weiteren Altenwohnungen zu bebauen und auch eine Pflegestation zu errichten, alles im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung bzw. der Nachfolgeverwaltungsstelle, soweit es die Planung betrifft. Nach Fertigstellung der Pflegestation verpflichtet sich die Gemeinde Niederpleis zur Anmietung und Betreibung dieser Station. Der Mietpreis ist so zu vereinbaren, dass die Miete kostendeckend ist. Der Rat beschliesst, dem Vorschlag des Gemeindedirektors zuzustimmen und weist die Verwaltung an, die erforderliche Vermessung einzuleiten und den notwendigen Vertrag in Kürze dem Rat der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.

Beschluss:
204/1966

einstimmig.

f) Wohnungsbau und -planung:

Die Verwaltung unterstützt die Absicht der Gemeinde, in dem Gebiet zwischen L 143 - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf - Siegburg-Mülldorfer Strasse - westliche Grenze des Altbaugebietes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die zukünftige Nutzung sicherzustellen. Die Vorarbeiten für diesen Bebauungsplan werden im Jahre 1967 soweit vorange-trieben, dass noch im selben Jahr mit dem Entwurfsbeschluss für einen solchen Bebauungsplan durch die Gemeinde gerechnet werden kann.

Die Verwaltung bestätigt, dass bei Erreichung dieses Planungsstandes eine grundlegende Änderung später nicht mehr möglich ist; es sei denn, dass der Veranlasser dann erhebliche Entschädigungsmittel bereitstellen muss.

Dem Wunsch der Gemeinde Niederpleis auf Herausnahme der Ortsdurchfahrt der L 143 wurde bereits im beschlossenen Generalverkehrsplan des Amtes Menden entsprochen. In diesem Zusammenhang bestätigt die Verwaltung, dass eine südliche Umgehung der jetzigen Ortslage unter Schonung des Gemeindegewaldes geplant wird; dabei muss der von Hangelar über die dortige Lindenstrasse kommende Durchgangsverkehr aufgefangen werden.

g) Marktplatz:

Nachdem das erforderliche Grundstück inzwischen gekauft werden konnte, ist diese Massnahme im Dringlichkeitskatalog zu streichen und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit (Fortfall des alten Platzes durch Strassenbaumassnahme) bereits im Jahre 1967 in den Ausbau zu nehmen und demgemäss im Haushaltsansatz 1967 einzusetzen. Der Gemeindedirektor hält die Finanzierung in 1967 aus Schnellzuwachsmitteln für sehr wahrscheinlich. Der Ausbau ist so zu betreiben, dass Teile des Platzes

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 13 -

bereits dann fertiggestellt sind, dass die auf dem besagten Grundstück beabsichtigte Schulnotlösung mindestens fristgemäss erledigt werden kann.

Gleichzeitig soll die Anlegung und Mitfinanzierung des Parkplatzes für das Ev. Kirchen- bzw. Gemeindezentrum berücksichtigt werden.

Der Rat beschloss in vorstehendem Sinne und beauftragte die Verwaltung, die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten.

Beschluss:
205/1966

einstimmig.

h) Strassenausbau Siegburg-Mülldorfer Strasse:

Die Mittel, die von dem Erschliessungsträger eingehen, sollten auch für diesen Strassenausbau verwandt werden.

Der Gemeindedirektor erklärte auf Befragen des Bürgermeisters, dass er es für selbstverständlich halte, dass für diesen Zweck Teile der Nachfolgelastenbeiträge aus dem Erschliessungsvertrag Dr. Rüger II zum Einsatz kommen und dass bereits im Jahre 1967 ein Teilausbau dieses Strassenzuges mit Rücksicht auf die angelaufene Baustelle erfolgen müsse.

Der Rat beschliesst auch hier entsprechend den Ausführungen des Gemeindedirektors, soweit es um die Veranlassung des Ausbaues für 1967 geht.

Beschluss:
206/1966

einstimmig.

i) Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis:

Der Bürgermeister trug seine Auffassung von der Verwertung der Grundstücke vor. Insbesondere war danach das Problem der Grundstücke für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen für die Gemeinde Niederpleis nicht befriedigend gelöst.

Nachdem Einigkeit darüber herrschte, dass die Verwertung dieser Grundstücke entweder durch Verkauf oder durch Tausch mit Baugelände im Gebiet des Dreiecks Niederpleis/Siegburg-Mülldorf noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erfolgen kann, wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschliesst nunmehr in Ergänzung zum Beschluss in der öffentlichen Sitzung auch die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages § 4. Dabei geht er davon aus, dass die schwebenden Bebauungspläne für die Gebiete

- 1) zwischen Grüner Weg, Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf und K 5 (Nr. 7; hier soll neben der Ausweisung ausreichender Wohnbauflächen die generelle Entwässerungsfrage für Niederpleis mitgeklärt werden);
- 2) des Gemeindewaldes (Nr. 8; es soll sichergestellt werden, dass der Gemeindewald unantastbar wird);
- 3) zwischen Siegburger Strasse, Pleisbach, Alte Marktstrasse (Nr. 9; in diesem Plan ist der künftige Marktplatz enthalten);

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 14 -

- 4) zwischen Alte Marktstrasse, Sieg und Pleisbach (Nr. 10; in diesem Plan ist der künftige Friedhof enthalten);
- 5) zwischen L 143, Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf, Siegburg-Mülldorfer Strasse und westliche Grenze des Altbaugebietes (Nr. 11; hiermit soll u. a. das offene Entwässerungsproblem auch der umliegenden Gebiete gesichert werden),

bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zumindest vom Rat im Entwurf verabschiedet und offengelegt worden sind.

Auf Befragen durch den Bürgermeister versicherten sowohl der Gemeindedirektor als auch der Techn. Beigeordnete, dass nach Offenlegung der Bebauungspläne bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages es dem neuen Rat der Grossgemeinde nicht mehr möglich wäre, wenn Ersatzansprüche vermieden werden sollten, die bis dahin gediehenen fraglichen Bebauungspläne noch wesentlich zu ändern.

Diese Erklärung des Gemeindedirektors und des Techn. Beigeordneten wird auf Antrag des Bürgermeisters ausdrücklich zum Inhalt des heutigen Protokolls.

Der § 7 wird genehmigt mit der Ergänzung im 3. Absatz: ".....der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen abzüglich der Erträge....." wobei der Gemeindedirektor ausdrücklich feststellte, dass Verwaltungsvermögen dann zum Finanzvermögen wird, wenn es nicht mehr zweckentsprechend genutzt wird.

Ausserdem erhält der § 7 noch folgenden Zusatz:

".....entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen....."

Der § 15 erfährt folgende Änderungen:

Abschnitt A) Schul- und Sportbauten:

Nach dem Punkt 10 - Zweite Realschule - wird der Zusatz eingefügt: Standort da, wo der Bedarf gegeben ist.

Abschnitt D) Übrige Tiefbaumassnahmen:

Ziffer 4) - Dorfplatz - ist zu streichen und im Haushalt 1967 zu finanzieren, gilt somit als Massnahme nach Abs. 2 des § 15.

Der 1. Absatz nach den aufgeführten Massnahmen auf Seite 7 erhält folgende Fassung:

"Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Ev. Schule Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar....."

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurden sodann auch die restlichen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages vom Rat der Gemeinde Niederpleis genehmigt.

Beschluss:
207/1966

einstimmig.

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. Dezember 1966

- 15. -

Der Rat der Gemeinde Niederpleis geht davon aus, dass die gemäss der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit es um den Abschluss von Verträgen mit Dritten geht, diese Verträge noch sämtlich vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages abgeschlossen werden können.

Auf Befragen durch den Bürgermeister wird vom Gemeindedirektor bestätigt, dass in dieser Richtung für den Rat Bedenken nicht zu bestehen brauchten, gleiches gelte auch für die in der heutigen Sitzung im Zusammenhang mit dem Gebietsänderungsvertrag beschlossenen Massnahmen wie Siegburg-Mülldorfer Strasse und Marktplatz bzw. Dorfplatz, insbesondere deshalb, da die letzteren Massnahmen als bereits finanzierte bzw. anfinanzierte Massnahmen in den folgenden Jahren fortzusetzen wären, da sie ohne Zweifel unter die Bestimmungen des vorletzten Absatzes der Seite 7 des Entwurfs des Gebietsänderungsvertrages fallen würden.

Auch diese Stellungnahme des Gemeindedirektors soll auf Wunsch des Bürgermeisters Inhalt der Niederschrift werden.

Ausserhalb der Tagesordnung gab der Gemeindedirektor davon Kenntnis, dass für die Entwässerung der Altenwohnanlage vom Architekten ein anderer Entwurf vorgesehen worden ist, der Mehrkosten von 51.000,-- DM erforderlich macht. Damit soll erreicht werden, dass auch anderen Personen der Anschluss möglich ist und dass diese ihre Rückläufe und Regenwässer mit abschlagen können.

Der Gemeindedirektor schlug vor, die Angelegenheit im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung durchzuführen.

Damit war der Rat einverstanden.

Beschluss:
208/1966

einstimmig.

Ende der Sitzung: 21,15 Uhr.

v. g. u.

Der Amtsdirektor

H. Müller
Protokollführerin



A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 171

aus der Niederschrift über die Sitzung des/~~der~~ Rates der Gemeinde

Niederpleis

22.11.1966

..... am

Zu 5): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungs-
vertrag.

Eingangs verwies der Bürgermeister auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Niederpleis vom 26.7.1966, in dem sich der Rat für den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes Menden ausgesprochen hat. Er führte aus, dass die heutige Beratung für die Gemeindevertretung nicht Anlass sein solle, das Für und Wider eines Zusammenschlusses zu erläutern, auch solle nicht geprüft werden, ob der Grundsatzbeschluss vom 26.7.1966 nur ein Lippenbekenntnis oder wahre Überzeugung war, denn dieser Beschluss sei aus Überzeugung heraus gefasst worden. Es bestehe auch Klarheit darüber, ob der Rat über den Zusammenschluss entscheide, oder ob die Verantwortung auf die Bevölkerung abgewälzt werden soll. Er glaube, so führte der Bürgermeister weiter aus, dass man im Rat einhellig der Meinung war, dass hierin die Bevölkerung überfragt sei und dass der Rat sich nicht auf bequeme Art der Verantwortung entledigen könne. Der Rat kenne die Vorteile eines Zusammenschlusses und auch die Nachteile.

Grundsätzlich, so erklärte der Bürgermeister, könne dem Gebietsänderungsvertrag zugestimmt werden, Probleme würden sich lediglich beim § 15, und zwar im Dringlichkeitskatalog zeigen. Dieser Dringlichkeitskatalog müsse s. E. mit 7 Gemeinden abgestimmt werden. Daher schlage er vor, diesen § 15 bei der Genehmigung auszuklammern und folgenden Weg zu gehen:

Da es ein Unding sei, wenn alle Ratsmitglieder der 7 Gemeinden über den Dringlichkeitskatalog beraten, so wäre

- 4 -

Urschr.

dem Amt 100

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum

15.1.1967

*keine vollständige die be-
zügliche Niederschrift wurde
an 100 beigefügt.*

Siegburg-Mülldorf, den 3.1.1967

Hauptamt

Handwritten signature

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 4 -

es wohl am besten, jede Gemeinde bestimme 2 oder 3 Ratsmitglieder, die im Auftrage der jeweiligen Gemeinde verbindlich über den Dringlichkeitskatalog verhandeln. Bei den Gemeinden mit 13 Ratsmitgliedern, zu denen auch Niederpleis gehöre, seien 2 Mitglieder zu wählen, bei den Gemeinden mit 19 Ratsmitgliedern 3 Vertreter.

Im übrigen stellte sich der Bürgermeister den Verlauf der Diskussion über den Gebietsänderungsvertrag entsprechend dem einstimmig gefassten Grundsatzbeschluss so vor, dass die einzelnen Punkte der Vorstellungen der Gemeinde Niederpleis erörtert und von der Verwaltung erläutert werden mit dem Hinweis, an welcher Stelle des Gebietsänderungsvertrages sie aufzufinden seien. Sollte man aber glauben, dass einzelne Dinge den Rahmen einer öffentlichen Sitzung sprengen würden, insbesondere die Grundstücksangelegenheiten, dann könnten diese Punkte in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen werden.

Alsdann nahm der Gemeindedirektor zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Zunächst gab er die Änderungen bekannt, die von den Räten von Siegburg-Mülldorf, Hangelar und Buisdorf gewünscht und im Gebietsänderungsvertragsentwurf von der Verwaltung inzwischen aufgenommen worden sind.

§ 4 (Seite 3) erhält den Zusatz:

"Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Bebauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren sind in den § 4 noch einzufügen."

§ 6 (Seite 4) 3. Satz lautet wie folgt:

"Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 10 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaftern oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen."

§ 8 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden."

§ 9 (Seite 5) drittletzte Reihe wird wie folgt geändert:
"im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966."

§ 10 (Seite 5) erhält folgende Fassung:

"Die Steuerhebesätze 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben."

§ 15 erhält folgende Zusätze:

Abschnitt A (Seite 6) Schul- und Sportbauten

Als Punkt 7) wird eingesetzt: Sportplatz St. Augustin.

Abschnitt C (Seite 7) Übrige Hochbauten

Ziffer 2) heisst: Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 173

Andreas Schmitz

5206 Niederpleis, den 25. Juli 1966
Siebengebirgsstraße 27
Telefon 3031

An die
Herren Gemeindevertreter
der Gemeinde Niederpleis

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Ich nehme Bezug auf die am 21. Juli stattgefundene Besprechung
betreffend den Tagesordnungspunkt "Neuordnung des Amtes Menden".

Wie besprochen habe ich die angesprochenen Punkte festgehalten
und überreiche Ihnen hiermit das Ergebnis zur gefl. Kenntnis-
nahme.

Mit freundl. Grüßen

Ihr
Andr. Schmitz

Schulwesen :

Die Gemeindevertretung von Niederpleis geht davon aus, dass im Falle des Zusammenschlusses der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde gewährleistet ist :

1. dass der geplante neue Schulbau, soweit bis dahin noch nicht gebaut ist, auch durch die neue Gebietskörperschaft, ohne Verlegung des Standortes, in kürzester Frist errichtet wird,
2. dass die jetzige katholische Volksschule Niederpleis - entsprechend den bisherigen Planvorstellungen - gerechtfertigt durch ihre günstige geografische Lage - Mittelpunktschule wird und bleibt, hierzu gehört nach den Vorstellungen der Gemeindevertretung von Niederpleis auch bereits die Einrichtung des 9. Schuljahres zum 1. Dezember dieses Jahres.

dass südlich des jetzt anlaufenden Bauvorhabens Dr. Rüger II ausreichendes Gelände in jeder Hinsicht gesichert wird für die Errichtung der notwendigen Schulsysteme, wozu mindestens eine Realschule gehören muss. Die angesprochene Realschule muss also in diesem Raum zur Ausführung kommen und zwar als nächste Realschule im Gebiete des jetzigen Amtes Menden.

Bei der Bemessung der erforderlichen Grundstücksgrößen für die angesprochenen Schulen, sind die erforderlichen Sportstätten wozu auch die Schwimmsportstätten gehören, angemessen nach neuzeitlichen planerischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Bei der Auslegung dieser Einrichtungen ist der erwartete überörtliche Einfluss zu berücksichtigen wobei von ca. 30000 Bewohnern ausgegangen werden muss.

24.7.66

Sch

*Bausch
A. t. a. u. d. e. l. l. e. r.*

Lehndt

beiden

*Hof
67*

*3.7
grüß*

*Planung
Minden*

behalten

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through. The text appears to be organized into several paragraphs, with some lines starting with capital letters or numbers. The ink is dark, and the paper is aged and slightly discolored.



*700 m. d. n. n.
aber schneit man
nicht*

Sport - Erholung - Brauchtumpflege - Dorfgemeinschaft

Sporthalle :

In geeigneter Weise ist noch vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages sicherzustellen, dass die sämtlichen sporttreibenden Vereine und ähnliche Vereinigungen aus dem Raume des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederpleis, die Möglichkeit haben, die Sporthalle wie bisher unentgeltlich zu nutzen.

Sollte diese Nutzung aus irgend einem Grunde nicht gewährleistet sein - wozu auch die personelle Betreuung durch den Hallenwart gehört - so ist die Sporthalle, mit allen ihren Einrichtungen und dem dazugehörigen Grundstück dem Turn und Sportverein 1901 Niederpleis e.V. in Niederpleis unentgeltlich, kosten und lastenfrei zu übereignen unter der einzigen Auflage, dass die Erwerberin die Sporthalle gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes an allen Wochentagen von 9 bis 13 Uhr für den Schulsport zur Verfügung zu stellen hat.

Begründung :

Durch die Grösse der Sporthalle bedingt hat sich in der Vergangenheit ergeben, dass die Halle unschwer gegen Entgelt zu beinahe allen Tageszeiten an auswärtige vermietet werden kann. Durch diesen Umstand bedingt könnte die Benutzungsmöglichkeit für die Ortsvereine erheblich eingeschränkt werden, was vermieden werden soll.

Die für den X-Fall vorgesehene Übereignung hat ihren Grund in der Tatsache, dass die Verwirklichung des Sporthallenbaues Mitverdienst des Tus Niederpleis ist und dieser ursprünglich auch Träger der Baumaßnahme sein sollte.

Erholung :

Der Gemeindewald in der Grösse von ca. 125 Morgen muss als Erholungsgebiet im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die Änderung der Kulturart muss ausgeschlossen sein.

Um dieses zu gewährleisten soll nach der Vorstellung des Rates der Gemeinde Niederpleis für das angesprochene Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages rechtskräftig sein muss. Die Verwaltung wird angewiesen bereits zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

Begründung:

Im Endzustand wird das Gebiet der Gemeinde Niederpleis von ca. 25.000 Menschen bewohnt werden. Der Rat der Gemeinde Niederpleis ist der Meinung, dass bei Erröthen dieser Einwohnerzahl das Waldgebiet erst recht als öffentliche Grünfläche jedem Einwohner zwecks Erholung und Entspannung zur Verfügung stehen muss. Jede andere Verwendung des Waldgebietes, mag sie wirtschaftlich auch noch so interessant sein, hat dagegen zurückzutreten.

Ja

Ja

*langjährig in Wartung
Bemerkung
mit Anzahl Einkommens
Anlage*

*Anpflanzung
heute
Ja*

noch Sport und Erholung :

Die bestehenden Pachtverträge mit dem "Turn und Sportverein 1901 Niederpleis e.V." und der "St. Antonius Schützenbruderschaft Niederpleis 1926 e.V." sind noch vor Anlauf der Grossgemeinde in Erbbaurechtsverträge auf die Dauer von 99 Jahren umzuwandeln, mit der Bestimmung, dass bei Ablauf der Vertragszeit, die Erbbaurechte auf Verlangen der Erbbauberechtigten für die mutmassliche Lebensdauer der Bauwerke zu verlängern sind.- Erbbauzins jährlich 1.-- DMark.

Begründung:

Die Rechte der bisherigen Pächter müssen mit Rücksicht auf die erstellten Bauwerke besser abgesichert werden, nicht zuletzt durch den Umstand bedingt, dass die Beziehungen der genannten Vereine möglicherweise nicht so direkt und eng sind wie dies über die Dorfgemeinschaft zum jetzigen Gemeinwesen hin der Fall ist.-

Dorfgemeinschaft - Brauchtumspflege - Förderung der Ortsvereine :

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen dass die bestehenden Einrichtungen durch die Grossgemeinde in gleicher Art und mindestens demselben Umfange künftig gefördert werden. Zu diesem Zwecke sind mindestens Mittel erforderlich wie die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederpleis in den Jahren 1965, 1966 und 1967 aufweist.

Begründung:

Die nach Bildung der Grossgemeinde sicherlich noch auf Jahrzehnte fortbestehenden Dorf- oder Wohngemeinschaften sind unbestritten auch künftig förderungswürdig.

24/7.66 *[Signature]*

Altenwohnanlage (21 Altenwohnungen) der Gemeinde Niederpleis.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass die zur Zeit im Bau befindlichen "21 Altenwohnungen" nach ihrer Fertigstellung und Erstbelegung auch bei künftigen Neubelegungen, ausschliesslich von Personen aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Niederpleis belegt werden.

Als geeignete Massnahme wird seitens der Gemeindevertretung vorgeschlagen, dass nach Fertigstellung der Bauarbeiten die Verwaltung der Wohnanlage an ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abgegeben wird und in dem Verwaltervertrag der Verwalter entsprechend angewiesen wird.

Seitens der Gemeinde Niederpleis ist vorgesehen gewesen, die vorbeschriebene Altenwohnanlage in einem zweiten Bauabschnitt zu erweitern und schliesslich auch eine Pflegestation einzurichten. Da das Grundstück von der Grösse und Lage hergesehen auch für die Erweiterung ausreicht geht die Gemeindevertretung von Niederpleis bei seinem heutigen Beschluss davon aus, dass die beschriebene Absicht durch die neue Gebietskörperschaft im Rahmen der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit in die Tat umgesetzt wird.

Begründung :

Die Forderung auf Sicherung der Belegung der Wohnungen durch Bürger des ehemaligen Gebietes der Gemeinde Niederpleis wird begründet mit der Tatsache, dass die Gemeinde Niederpleis für die Baumassnahme ca. 180.000.-- DMark Eigenmittel aufbrachte und der von der Bewilligungsbehörde genehmigte Mietzins von 2.25 DMark pro Quadratmeter, die Lasten der Anlage, einschliesslich Verzinsung und Tilgung, sowie Unterhaltung voll abdeckt.--

24.7.1966.

Schmidt

*Wenig
das. sind
zu*

Beschluss

aber in Forderung

Die erste Sitzung des Ausschusses für die
Gemeindeverwaltung fand am 1. März 1950
um 18 Uhr im Saal des Rathauses statt.
Anwesend waren: Herr Bürgermeister Dr.
H. J. ... Herr ... Herr ... Herr ...
Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dr.
H. J. ... eröffnete die Sitzung mit
einem Gebetsgebet und begrüßte die
Anwesenden. Er berichtete über den
Verlauf der letzten Sitzung und über
die Beschlüsse, die gefaßt worden
sind.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dr.
H. J. ... überreichte dem Herrn ...
den Bericht über die Tätigkeit der
Gemeindeverwaltung im letzten
Jahre. Der Bericht wurde mit
einem großen Beifall angenommen.
Der Vorsitzende dankte dem Herrn ...
für seine wertvollen Beiträge und
begrüßte die Anwesenden.
Die Sitzung wurde um 19 Uhr
geschlossen.

Die nächste Sitzung des Ausschusses
für die Gemeindeverwaltung findet
am 15. März 1950 um 18 Uhr im
Saal des Rathauses statt.
Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister
Dr. H. J. ... ersucht die Anwesenden,
pünktlich zu erscheinen.

Wohnbau und Planung :

Die im Flächennutzungsplan des Amtes Menden ausgewiesenen Gebiete der Gemeinde Niederpleis sind soweit diese in dem Dreieck - LIO 143 - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf - Siegburg-Mülldorferstrasse und Bahnkörper der Rhein-Sieg-Eisenbahn gelegen sind mit einem Bebauungsplan zu belegen, welcher sicherstellt, dass die zukünftige Bebauung, die mit Wahrscheinlichkeit nur über grössere Träger verwirklicht werden kann, in einem Verhältnis 50 % Mietwohnungen zu 50 % Eigentums-massnahmen aufweist.

Die im Generalverkehrsplan des Siegkreises vorgesehene überörtliche Verbindungsstrasse zwischen der Gemeinde Hangel und der Gemeinde Niederpleis als Entlastung für die Kreuzung St. Augustin muss mit Rücksicht auf die Verkehrslage in Niederpleis abgelehnt werden. Dagegen fordert die Gemeinde Niederpleis eine Umgehung der Ortsdurchfahrt südlich von Hangelar kommend und zwischen dem Ortsteil Niederpleis-Schmerbroich und Pleistalwerk auf die LIO 143 mündend, die dann zugleich Zubringer für die Autobahn sein könnte. (wobei das Waldgebiet der Gemeinde Niederpleis nicht zerschnitten werden darf.)

Im Zuge des Ausbaues bzw. Verlegung der Siebengebirgsstrasse in Niederpleis kommt der jetzige Marktplatz in Fortfall.

Eine Neuanlage ist erforderlich und unumgänglich. Auf laufenden Grundstücksverhandlungen in dieser Richtung wird Bezug genommen. Der Ausbau des Platzes in angemessener Form müsste noch im Jahre 1967 verwirklicht werden.

planen ich
aus einem
ja. Bau ist
Sache der
Niederpleis
Träger
ja

ist das
Grundstück ist vorhanden

Schulbusverkehr
für Marktplatz

24/7.66

Strassenausbau.

In einem Stufenplan bzw. Dringlichkeitsplan für die Großgemeinde oder sonst wie, ist sicherzustellen :

1. Die Ortsdurchfahrt Niederpleis ist sobald vom Landesstrassenbauamt die Voraussetzungen gegeben sind, einschliesslich der Kanalanlage auszubauen als ggf. erste Baumassnahme.

Begründung :

Die Verkehrsdichte auf der LIO 143 in der Ortsdurchfahrt macht den Ausbau unerlässlich. Darüber hinaus dürfte diese Ortsdurchfahrt die letzte noch nicht ausgebaute sein.

2. Die Niederpleiserstrasse (in Siegburg-Mülldorf) und die Siegburg-Mülldorferstrasse (in Niederpleis) - Erschliessungsstrasse der Bauvorhaben Dr. Rüger I und Dr. Rüger II ist entsprechend den Ausbauplänen des Ing.Büros Moritz baldigst auszubauen und demgemäss im Stufen bzw. Dringlichkeitsplan als Baumassnahme erster Dringlichkeitsstufe auszuweisen.

Begründung :

Die bezeichnete Strasse durchschneidet und erschliesst den Teil der Grossgemeinde der künftighin die dichteste Bebauung aufweist. Die finanzielle Belastung der Grossgemeinde für die zu erbringenden Eigenmittel sind durch die fällig werdenden Folgelastenbeiträge im wesentlichen gesichert.

3. Allgemeiner Strassenausbau :

In den ersten fünf Jahren nach dem Zusammenschluss ist sicherzustellen, dass für den allgemeinen Strassenausbau im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederpleis an ordentlichen Haushaltmitteln die Beträge zur Verfügung gestellt werden, die dem Mittelwert der entsprechenden Gesamthaushaltsansätze für diesen Zweck in den Jahren 1964, 1965 und 1966 entsprechen.

Aus diesen Deckungsmitteln ist als erste Strassenbaumassnahme der Ausbau der Gartenstrasse zu finanzieren, soweit der Ausbau bis dahin noch nicht erfolgt sein sollte.

24.7.1966.

67. Landstr.
den Haushalts-
plan zu
in Niederpleis

mit Vorbehalt
aufzunehmen

§ 8 Änderung als
Zusatz
Veränderung

Nein
Nein

Auswahl
67

9

Haus
67

Schmidt

Vorbehalt 450000 DM

Betr.: Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis.

Im Gebietsänderungsvertrag ist als Bestandteil des Vertrages zu übernehmen :

*Zu Folge 2
nicht in
Menge*

" Der be- und unbebaute Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis, ist im Falle der Veräusserung oder einer Verwendung bzw. Zweckbestimmung welche wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt,
- wenn dies innerhalb von 50 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erfolgt - bezüglich des erzielten Erlöses, einschliesslich etwaiger Nebentgelte (gemeint sind hier z.B. Vereinbarungen mit dem Erwerber betreffend die Übernahme von Kosten der äusseren Erschliessung o.ä.) nicht der Grunderwerbsrücklage der neuen Gebietskörperschaft zuzuführen, sondern als Sondermittel einer Rücklage zuzuweisen, welche für gezielte Einzelmassnahme im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Niederpleis ausschliesslich zu verwenden sind, ohne dass dadurch die für diesen Gemeindeteil üblicherweise aufzuwendenden Haushaltsmittel gekürzt oder auf sonstige Art Massnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Sinn dieser Bestimmung zu umgehen.
Beim Abverkauf ist als Kaufpreis mindestens der Preis zu vereinbaren, der vom Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, festgestellt ist.
Von diesen Bestimmungen ausgenommen, sind die Grundstücke oder Grundstücksteile, die für öffentliche Zwecke der neuen Gebietskörperschaft Verwendung finden. "

Begründung :

Die Gemeinde Niederpleis ist Eigentümerin von ca. 300 Morgen Grundbesitz.
Für Grundstücksankäufe sind seit 1960 aus ordentlichen Haushaltsmitteln (allgemeine Deckungsmittel) ca. 450.000.-- DMark aufgewandt worden.
Der Einsatz dieser Haushaltsmittel und die nicht erfolgte mögliche Veräusserung von Gemeindebesitz hatte zur Folge dass bestimmte Massnahmen die zur Grundausstattung eines Gemeinwesens heute gehören, entweder noch garnicht in Angriff genommen oder aber nur begonnen werden konnten.
Durch einen entsprechenden Vorbehalt im Gebietsänderungsvertrag soll hier die Möglichkeit eines angemessenen Ausgleichs geschaffen werden.
Es dürfte selbstverständlich sein, dass den übrigen Gemeinden des Amtsgebietes, bei ähnlicher Situation der gleiche Vorbehalt zuzustehen wäre.

24.7.1966.

Schmidt

Friedhofs- und Bestattungswesen .

Vor Inkrafttreten und endgültiger Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist die seitens der Gemeinde Niederpleis geplante Leichenhalle, mit Aussegnungsraum, einschliesslich aller Nebenanlagen, zu erstellen und die in Aussicht genommene Friedhofserweiterung abzuschliessen.

Begründung :

Da die beabsichtigte Baumassnahme nicht nur geplant, sondern auch im wesentlichen finanziell gesichert ist, dürfte die Erfüllung dieser Bedingung noch vor Abschluss des Gebietsänderungsvertrages durchaus möglich sein.

Die Gemeindevertretung ist darüber hinaus der Meinung, dass auch in der zukünftigen Grossgemeinde der Bestattungsplatz der Gemeinden Buisdorf und Niederpleis - bisher zusammengeschlossen im Friedhofszweckverband Niederpleis-Buisdorf - beizubehalten ist. Selbst bei allem Verständnis für Verwaltungsvereinfachung und Zentralisierung muss die Beibehaltung des Bestattungsplatzes bzw. Friedhofsanlage gefordert werden weil ansonsten möglicherweise den Bürgern der ehemaligen Gemeindegebiete von Buisdorf und Niederpleis Erschwernisse auferlegt würden, die mit Rücksicht auf weitere Entfernung und der jahrzehntealten Tradition und Übung nicht zuzumuten sind.

24.7.1966.

Handwritten signature

Handwritten notes:
Leichenhalle ist fertig
Friedhofserweiterung
abgeschlossen
67

Steuerhebesätze in der neuen Gebietskörperschaft.

Im Gebietsänderungsvertrag ist sicherzustellen, dass die bisherigen Hebesätze unverändert für die Dauer von 10 Jahren beibehalten werden und somit für diesen Zeitraum eine Erhöhung der Hebesätze nach dem Kopplungsverfahren oder auch sonstwie ausgeschlossen ist.

Begründung :

Nach dem Zusammenschluss der 7 Gemeinden des Amtes Menden zu einer Grossgemeinde wäre nachdem geltenden Recht eine Anhebung der Hebesätze möglich.

Da aber für die nächste Zeit eine wesentliche Besserstellung der Bürger in der allgemeinen Grundausstattung nicht zu erwarten bzw. zu vermuten ist, hält der Rat der Gemeinde Niederpleis eine Anhebung der Hebesätze vor Ablauf der genannten Frist für nicht gerechtfertigt.

24.7.1966.

Kühn

A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 183

aus der Niederschrift über die Sitzung des/den Rates der Gemeinde

Niederpleis

22.11.1966

..... am

Beteiligung am Kanalbau in der Alten Bonner Straße in Siegburg-Mülldorf

b) Sporthalle: (Gebietsänderungsvertrag)

Nach entsprechender Ausführung durch den Gemeindedirektor beschloss der Rat, mit dem TuS Niederpleis noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in notarieller Form im Sinne der Anlage 3 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung von Niederpleis vom 26.7.1966 ein Vertragsangebot zu machen, ergänzt um die Bestimmung, dass im Falle der Auflösung des Vereins die Sporthalle mit Grundstück an die Gemeinde Niederpleis zurückfällt, was im Falle der Annahme des Vertragsangebotes durch den TuS durch eine Rückauflassungsvormerkung zu sichern ist.

100

Beschluss:
202/1966

einstimmig.

Urschr.

dem Amt 100

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 15.1.1967

Siegburg-Mülldorf, den 3.1.1967

Hauptamt

f

b

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

Niederpleis

22.11.1966

am

Gebietsänderungsvertrag

Nunmehr erfolgte die weitere Beratung über den Gebietsänderungsvertrag bzw. die ausgeklammerten Paragraphen 7 und 15.

Dazu wurden vom Gemeindedirektor die Punkte im einzelnen vorgetragen, die vom Rat der Gemeinde Niederpleis bei der Grundsatzbeschlußfassung vom 26.7.1966 vorgelegt worden sind.

Im Verlaufe der Diskussion ergaben sich seitens des Rates folgende Änderungswünsche:

a) § 15 Abschnitt A - Schul- und Sportbauten:

Hinter 10. Zweite Realschule ist einzusetzen:

"Standort da, wo der Bedarf gegeben ist".

Beschluß:

202/1966

Urschr.

dem Amt 100

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 15.1.1967

Siegburg-Mülldorf, den 5.1.1967

Hauptamt

A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 185

aus der Niederschrift über die Sitzung des/der Rates der Gemeinde

Niederpleis

22.11.1966

am

Beteiligung am Kanalbau in der Alten Bonner Straße in Siegburg-Mülldorf

Gebietsänderungsvertrag

- 100
- c) Die Gemeindevertretung beschliesst, dass die Belange des Sportvereins hinsichtlich der Nutzung des Sportplatzes erhalten und gesichert werden sollen gemäss dem Inhalt der Anlage 4 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.7.1966. Im Erbbau-rechtsvertrag ist ergänzend noch ein Heimfallanspruch für die Gemeinde zu vereinbaren für den Fall, dass der TuS Niederpleis sich irgendwie auflöst. Die Nutzung der Sportplatzanlage muss für den Schulsport gesichert werden bzw. im bisherigen Umfange gesichert bleiben.

Beschluss:
203/1966

einstimmig.

Urschr.

dem Amt

100

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 15.1.1967

Siegburg-Mülldorf, den 3.1.1967

Hauptamt

Handwritten signature

A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 186

aus der Niederschrift über die Sitzung des/des Rates der Gemeinde

Niederpleis

22.11.1966

e) Altenwohnungen: *(Gebietsänderungsvertrag)*

In Erledigung der Anlage 5 zu Punkt 9) der öffentlichen Sitzung vom 26.7.1966 schlug der Gemeindedirektor folgendes vor:

Die Verwaltung der in der Erstellung befindlichen Anlage soll der Gemeinnützigen Baugenossenschaft des Amtes Menden e.G.m.b.H. in St. Augustin übertragen werden. Im Verwaltungsvertrag ist festzulegen, dass der Verwalter die Belegung der jeweils freiwerdenden Altenwohnungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen

Bezirksvorsteher von Niederpleis bzw. des ehemaligen Gemeindegebietes von Niederpleis vornehmen darf. Zur Sicherung des II. Bauabschnittes (weitere Altenwohnungen und Pflegestation) ist der für das bisherige Bauvorhaben nicht in Anspruch genommene Grundstücksteil zu vermessen und im Wege des Erbbau-rechtes an die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Amtes Menden e.G.m.b.H. in St. Augustin zu übertragen mit der Verpflichtung, dieses Grundstück mit weiteren Altenwohnungen zu bebauen und auch eine Pflegestation zu errichten, alles im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung bzw. der Nachfolgeverwaltungsstelle, soweit es die Planung betrifft. Nach Fertigstellung der Pflegestation verpflichtet sich die Gemeinde Niederpleis zur Anmietung und Betreibung dieser Station. Der Mietpreis ist so zu vereinbaren, dass die Miete kostendeckend ist.

Der Rat beschliesst, dem Vorschlag des Gemeindedirektors zuzustimmen und weist die Verwaltung an, die erforderliche Vermessung einzuleiten und den notwendigen Vertrag in Kürze dem Rat der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.

Beschluss:
20.1.1966

einstimmig.

Urschr.

dem Amt *23. Nov*

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 15.1.1967

Siegburg-Mülldorf, den 3.1.1967.....

Hauptamt

H. J.

A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 187

aus der Niederschrift über die Sitzung des/~~der~~ Rates der Gemeinde

Niederpleis

22.11.1966

..... am

Gebietsänderungsvertrag
~~Beteiligung am Kanalbau in der Alten Bonner Straße in Sgb. Mülldorf~~

i) Grundbesitz der Gemeinde Niederpleis:

Der Bürgermeister trug seine Auffassung von der Verwertung der Grundstücke vor. Insbesondere war danach das Problem der Grundstücke für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen für die Gemeinde Niederpleis nicht befriedigend gelöst. Nachdem Einigkeit darüber herrschte, dass die Verwertung dieser Grundstücke entweder durch Verkauf oder durch Tausch mit Baugelände im Gebiet des Dreiecks Niederpleis/Siegburg-Mülldorf noch vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages erfolgen kann, wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Niederpleis beschliesst nunmehr in Ergänzung zum Beschluss in der öffentlichen Sitzung auch die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages § 4. Dabei geht er davon aus, dass die schwebenden Bebauungspläne für die Gebiete

- 1) zwischen Grüner Weg, Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf und K 5 (Nr. 7; hier soll neben der Ausweisung ausreichender Wohnbauflächen die generelle Entwässerungsfrage für Niederpleis mitgeklärt werden);
- 2) des Gemeindewaldes (Nr. 8; es soll sichergestellt werden, dass der Gemeindewald unantastbar wird);
- 3) zwischen Siegburger Strasse, Pleisbach, Alte Marktstrasse (Nr. 9; in diesem Plan ist der künftige Marktplatz enthalten);

Urschr.

dem Amt 100

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum

15.1.1967

Siegburg-Mülldorf, den ... 3.1.1967..

Hauptamt

[Handwritten signature]

Sitzung des Rates der Gemeinde Niederpleis am 22. November 1966

- 14 -

- 4) zwischen Alte Marktstrasse, Sieg und Pleisbach (Nr. 10; in diesem Plan ist der künftige Friedhof enthalten);
- 5) zwischen L 143, Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf, Siegburg-Mülldorfer Strasse und westliche Grenze des Altbaugebietes (Nr. 11; hiermit soll u. a. das offene Entwässerungsproblem auch der umliegenden Gebiete gesichert werden),

bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zumindest vom Rat im Entwurf verabschiedet und offengelegt worden sind.

Auf Befragen durch den Bürgermeister versicherten sowohl der Gemeindedirektor als auch der Techn. Beigeordnete, dass nach Offenlegung der Bebauungspläne bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages es dem neuen Rat der Grossgemeinde nicht mehr möglich wäre, wenn Ersatzansprüche vermieden werden sollten, die bis dahin gediehenen fraglichen Bebauungspläne noch wesentlich zu ändern.

Diese Erklärung des Gemeindedirektors und des Techn. Beigeordneten wird auf Antrag des Bürgermeisters ausdrücklich zum Inhalt des heutigen Protokolls.

Der § 7 wird genehmigt mit der Ergänzung im 3. Absatz:
 ".....der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen abzüglich der Erträge....."
 wobei der Gemeindedirektor ausdrücklich feststellte, dass Verwaltungsvermögen dann zum Finanzvermögen wird, wenn es nicht mehr zweckentsprechend genutzt wird.

Ausserdem erhält der § 7 noch folgenden Zusatz:
 ".....entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen....."

Der § 15 erfährt folgende Änderungen:

Abschnitt A) Schul- und Sportbauten:

Nach dem Punkt 10 - Zweite Realschule - wird der Zusatz eingefügt: Standort da, wo der Bedarf gegeben ist.

Abschnitt D) Übrige Tiefbaumassnahmen:

Ziffer 4) - Dorfplatz - ist zu streichen und im Haushalt 1967 zu finanzieren, gilt somit als Massnahme nach Abs. 2 des § 15.

Der 1. Absatz nach den aufgeführten Massnahmen auf Seite 7 erhält folgende Fassung:

"Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Ev. Schule Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar....."

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wurden sodann auch die restlichen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages vom Rat der Gemeinde Niederpleis genehmigt.

Beschluss:
 207/1966

einstimmig.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 189

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1) Buisdorf | vom |
| 2) Hangelar | vom |
| 3) Holzlar | vom |
| 4) Meindorf | vom |
| 5) Menden | vom |
| 6) Niederpleis | vom |
| 7) Siegburg-Mülldorf | vom |
| und der Amtsvertretung | vom |

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 190

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen

 ++++++++
 -.-.-.-.-

Gemeinde überlassen.

 ++++++++
 -.-.-.-.-

..... Die Gemeinde Hangelar streicht den letzten
 Satz.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 191

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 2

Die neu zu bildende (neue) Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller

 ++++++++
 -.-.-.-.-

7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die
 Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 192

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21. 9.1965
Im Mittelfeld	vom 20. 6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16. 9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26. 9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24. 9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12. 3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24. 9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14. 6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30. 8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30. 6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30. 6.1966

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 194

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 --- -- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 2 -

Meindorf

Nr. 1 Süd vom 21. 8.1961
 Nr. 2 Nord vom 21. 8.1961
 Nr. 3 Friedhof vom 27. 6.1966

Menden

Gesamtgebiet vom 4. 8.1961
 Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar vom 5. 4.1965
 Schlämmchen vom 10.10.1966
 Roevenstrunck-Bahnhofstr. vom
 Friedhof vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf vom 27. 1.1966

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung vom 12. 5.1966
 Dammstr./B 56 vom 21. 7.1966
 Gartenstr. - Marienburger Str. vom 6.10.1966
 Verlängerte Gartenstr. vom 6.10.1966
 Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis vom 6.10.1966
 Gesamtgebiet vom 29. 5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf vom 26.10.1966 Schilling
 Hangelar vom 29. 4.1966 Erlengrund
 vom 3. 8.1966 Ivensiedlung
 Holzlar vom 7. 9.1962 Gesamtgebiet
 Meindorf vom
 Menden vom 5. 4.1965 FWH
 Niederpleis vom 21. 6.1966 Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
 Siegburg-Mülldorf vom

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 195

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 3 -

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum
 gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen
 vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Be-

 ++++++++
 bauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren

 ++++++++
 sind in den § 4 noch einzufügen.

 ++++++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 196

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 197

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO.

Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte

 ++++++++
 -.-.-.-.-

als Bezirke. (Die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-

 ++++++++
 -.-.-.-.- Hütte werden selbständige Bezirke.)

Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher
 bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen
 Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden (Für die Ortsteile)

 ++++++++
 -.-.-.-.-

Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue
 Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in posta-
 lischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der
 neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren (10 Jahren)
 -.-.-.-.-

 ++++++++

die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue
 Bezirkseinteilung vorzunehmen.

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen (abzüglich der Erträge) auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebraachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder (vornehmlich) für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

.....

- Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der
- Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.
- Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die
- zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaft-
- liche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und
- die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde be-
- nötigt werden, gilt folgende Regelung:
- Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten
- 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der An-
- siedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Be-
- völkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder
- zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder
- vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem
-

- § 7 S. 2 -

betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Ertragnisse einerseits und der Aufwendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstückes zählen.

.....

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 200

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

.....
 . (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse von
 . privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund
 . vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber
 . noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für
 . gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet,
 . wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist,
 . zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse
 . Dritter durch die Aufnahme von Fremdmitteln ersetzt worden
 . sind, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zu-
 . nächst voll abzudecken.)

+++++++
 + (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse
 + Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde,
 + deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Ver-
 + trages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder einge-
 + gangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Massnahmen im
 + entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als
 + einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.
 + Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis
 + zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die
 + Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den
 + eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken.)
 +++++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 201

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschafts-
 fördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen
 (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu för-
 dern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Ver-
 trages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie
 im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966 (1963, 1964 und 1965).

 ++++++++

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen
 soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 202

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 5 Jahren nicht angehoben.
.....
1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben.

1967 bleiben in den ersten 10 Jahren unverändert.
-.-.-.-.-
1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben.
+++++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 203

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
--.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 204

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

.....
 . Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung
 . abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-
 . Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen
 . Umfange für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebiets-
 . änderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen
 . Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine
 . Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.
 .

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 205

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

---.--.--.-- = Siegburg-Mülldorf

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 206

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die
 ++++++++
 neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung
 ++++++++
 ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung
 ++++++++
 so gering wie möglich eintreten.
 ++++++++

(Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt

 die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die

 Umbenennung ist so durchzuführen, dass die Änderung der

Strassen- und Hausnummernschilder zu Lasten der neuen

Gemeinde geht.)

(Die vielen gleichlautenden Strassenbezeichnungen werden die

 neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen

 sind so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die

 Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung

 der Strassen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der

 neuen Gemeinde.)

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 207

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - E in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schulbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. 2 Klassen Buisdorf
5. Sonderschule
6. Volksschule für Siedlung Rüger II
7. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
8. Zweite Realschule (Standort da, wo der Bedarf gegeben ist)
 ++++++

B) Sportbauten

1. Sportplatz in Buisdorf
2. Sportplatz in St. Augustin
3. Freibad in Hangelar/Holzlar
4. Sportplatz in Meindorf
5. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

C) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf links des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf -.-.-
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

D) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 208

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

- § 15 S. 2 -

E) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Buisdorf nach dem vorliegenden Bebauungsvorschlag

5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar

9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar

11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie
 Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Ev. Schule
 ++++++++

Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis,
 ++++++++
 Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich
 sicherzustellen.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die übertragbaren Massnahmen, die in

 den vorhergehenden Haushaltsplänen mit übertragbaren Mitteln finan-

 ziert wurden.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal
 ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für
 Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander ab-
 zustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem
 Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten
 und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasser-
 wirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest
 der Vorabgenehmigung auszuführen.

Niederschrift

über die Sitzung der Kommission für die Beratung über den Gebietsänderungsvertrag, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, am 1. Februar 1967, 17,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Stumpf in Niederpleis.

- - - - -

Anwesend waren
die Mitglieder:

Buisdorf:
Görgens,
Billgen,
Trevisany,
Richarz (als
Vertreter für
Trevisany ab
18,15 Uhr);

Hangelar:
Baer,
Conrad;

Meindorf:
Demmer,
Schwarz;

Menden:
Müller,
Helikum,
Klein;

Niederpleis:
Schmitz,
Felder;

Siegburg-Mülldorf:
Gussmann,
Zenker.

Entschuldigt fehlten
die Mitglieder:

Hangelar:
Menne;

Siegburg-Mülldorf:
Birkhölzer.

Ausserdem anwesend:

Amtsdirektor Syttkus,
Verw.-Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Niederpleis, den 1. Februar 1967.

Die Kommission für die Beratung über den Gebietsänderungsvertrag, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Tagesordnung stand die

Beratung über den Gebietsänderungsvertrag.

Es wurde beraten und beschlossen:

Das an Lebensjahren älteste Mitglied Zenker übernahm den Vorsitz.

Als Sitzungsleiter wurde Bürgermeister Schmitz gewählt.

Beschluss: einstimmig.

Alsdann wurden die Paragraphen 1 bis 15 des Gebietsänderungsvertrages durchgesprochen. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Form genehmigt.

Beschluss: einstimmig.

Die Vertreter aller Gemeinden gaben die Erklärung ab, dass eine nochmalige Beratung in ihren Räten nicht notwendig ist, da wesentliche Dinge des Gebietsänderungsvertrages nicht geändert worden sind.

Die Vertreter der Gemeinde Buisdorf erklärten, dass der Vertrag in Ausführung des s. Z. gefassten Beschlusses formal dem Rat noch vorgelegt werden muss, dass sie aber keine Einwendungen dagegen haben, daß der Gebietsänderungsvertrag in der heute beschlossenen Fassung durch die Verwaltung bereits weitergegeben wird.

Vom Ratsmitglied Baer wurde angeregt, dass die Verwaltung vorsorglich für den Fall, dass die Auskreisung von Holzlar erfolgt, jetzt schon beim Oberkreisdirektor die entsprechende Grenzbereinigung angemeldet wird.

Ende der Sitzung: 19,00 Uhr.

v. g. u.

Der Amtsdirektor

K. Müller
Protokollführerin

Verordnung des
Iurtes Kenden

Gemeinde

J. Küllendorf

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 211

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 11.10.1965

90

1.)

An die
Mitglieder der Gemeindevertretung
der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf

Als Anlage übersende ich Ihnen einen Investitionsplan
der Gemeinde Siegburg-Mülldorf zur gefälligen Kenntnis-
nahme.

1 Anlage.

2.) Z. d. H.



SPD-Fraktion
des Rates der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 31.12.1965

An den
Rat der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf

Die SPD-Fraktion des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf stellt zu Punkt 16) der Tagesordnung für die Sitzung am 6. Januar 1966 folgenden Antrag:

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf möge beschliessen:
Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden gemäss § 14 Abs. 1 der GO. NW. zu einer Gemeinde zusammen.

Ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung über diesen Antrag beantragt die SPD-Fraktion, wegen der Tragweite des Beschlusses eine Feststellung des Willens der Bevölkerung im Wege der Abstimmung gemäss § 14 Abs. 2 GO. NW. mit folgender Fragestellung:

Sind Sie mit dem Zusammenschluss von Siegburg-Mülldorf mit den anderen sechs Gemeinden des Amtes Menden (Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis) zu einer Gemeinde einverstanden?

Im Auftrage:

Fremken

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.1.1966.

- - -

Zu 16): Antrag des Ratsmitgliedes Zenker, FDP, über die Neuordnung des Amtes Menden.

Punkt 16) und 17a) sowie der nachgereichte Antrag der SPD-Fraktion zur Neuordnung wurden gemeinsam behandelt.

Zunächst begründete Ratsmitglied Zenker den Antrag der FDP-Fraktion, der im wesentlichen die Bildung einer Grossgemeinde und von 7 Bezirksgemeinden vorsieht. Die Aufgaben von Grossgemeinde und Bezirksgemeinden sollen in einem Katalog festgelegt werden.

Ratsmitglied Birkhölzer äusserte rechtliche Bedenken, da die Gemeindeordnung Bezirksgemeinden nicht kenne. Auch glaubte er, dass es nicht tunlich sei, dem Landtag einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, bevor der Rat oder die Bevölkerung gesprochen hätten. Für die CDU-Fraktion befürwortete er einen Zusammenschluss aller 7 Gemeinden. Für den Fall, dass aber nicht alle 7 Gemeinden mit dem Zusammenschluss einverstanden wären, sollte die Möglichkeit des Zusammenschlusses von beispielsweise 3 Gemeinden offengehalten werden.

Ratsmitglied Gußmann beantragte für die SPD-Fraktion den Zusammenschluss der Gemeinde Siegburg-Mülldorf mit den anderen 6 Gemeinden und die Durchführung einer Volksabstimmung.

Ratsmitglied Birkhölzer erschied eine Volksbefragung verfrüht. Er bat, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Gemeindevertretung Siegburg-Mülldorf ist zu einem baldigen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden des Amtes Menden bereit und strebt dabei einen Zusammenschluss möglichst aller Gemeinden des Amtes Menden an. Selbst wenn sich zunächst nur mindestens 2 weitere Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, für einen Zusammenschluss aussprechen, sollten diese eine Grossgemeinde bilden mit der Möglichkeit zum späteren Beitritt der übrigen Gemeinden."

Gemeindevertreter Altenrath stellte den Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser Antrag wurde mit 10 Stimmen abgelehnt.

Gemeindevertreter Birkhölzer beantragte eine kurze Sitzungsunterbrechung zwecks interfraktioneller Besprechung. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Daraufhin unterbrach der Vorsitzende die Sitzung.

Nach 5 Minuten Unterbrechung eröffnete der Vorsitzende wieder die Sitzung.

Auf Vorschlag des Amtsdirektors beschloss der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf:

Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf schliesst sich mit den anderen 6 Gemeinden des Amtes gemäss § 14 Abs. 1 GO NW zu einer Gemeinde zusammen. Sollte wider Erwarten die Landesregierung es nicht für angezeigt halten, alle 7 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen, ist die Gemeinde Siegburg-Mülldorf bereit, sich mit mindestens 2 weiteren Gemeinden, zu denen Hangelar und Niederpleis gehören müssten, zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen.

17 Ja-Stimmen,

1 Gegenstimme.

Die SPD-Fraktion erklärte, dass sie ihren Antrag auf Volksabstimmung zunächst zurückstelle.

Beschluss:
14/1966

Stadt A Sankt Aug., ME 1104, Bl. 214
Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
 Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofszweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen
 Gemeinde überlassen.

§ 2

Die neu zu bildende Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller 7 Gemeinden
 des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die Schulen in
 St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht
 der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-
 satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten
 dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

- 2 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 215

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr. 10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr. 12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr. 13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

Meindorf

Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966

- 2 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 216

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

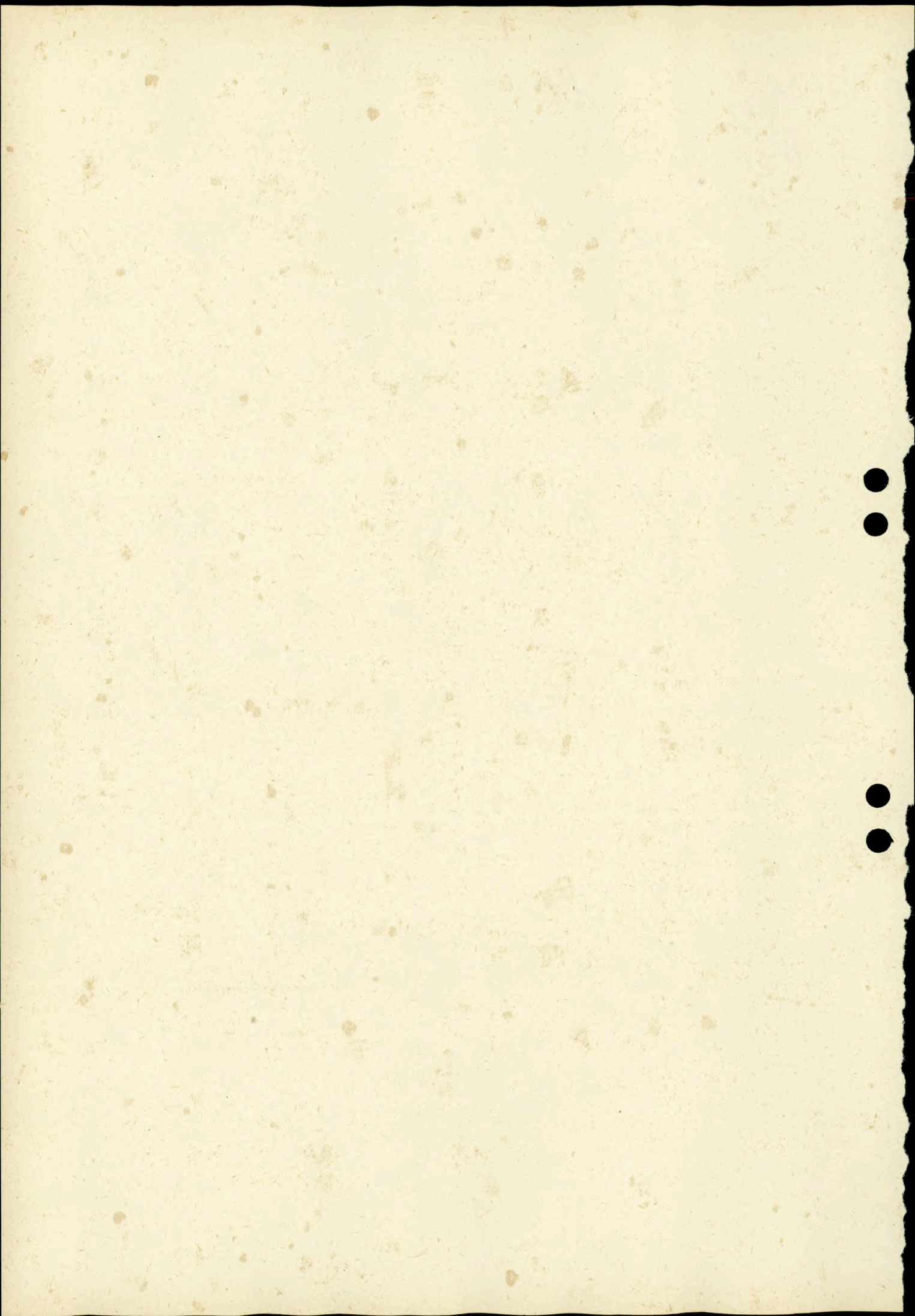
werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

<u>Buisdorf</u>	
Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21.9.1965
Im Mittelfeld	vom 20.6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966
<u>Hangelar</u>	
Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16.9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26.9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24.9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12.3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24.9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14.6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

<u>Holzlar</u>	
Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30.8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30.6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30.6.1966

<u>Meindorf</u>	
Nr. 1 Süd	vom 21.8.1961
Nr. 2 Nord	vom 21.8.1961
Nr. 3 Friedhof	vom 27.6.1966



- 3 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 217

Menden

Gesamtgebiet	vom 4.8.1961
Grenze Sieg-Meindorf-Sieglar	vom 5.4.1965
Schlämmchen	vom 10.10.1966
Roevenstrünck-Bahnhofstr.	vom
Friedhof	vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner Weg - Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf	vom 27.1.1966
---	---------------

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung	vom
Dammstr./B 56	vom 21.7.1966
Gartenstr. - Marienburger Str.	vom
Verlängerte Gartenstr.	vom
Meerstr. - Bahnhofstr. Siegburg-Mülldorf SO und Gemeindegrenze nach Niederpleis	vom
Gesamtgebiet	vom 29.5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf	vom 26.10.1966	Schilling
Hangelar	vom 29. 4.1966	Erlengrund
	vom 3. 8.1966	Ivensiedlung
Holzlar	vom 7. 9.1962	Gesamtgebiet
Meindorf	vom	
Menden	vom 5. 4.1965	FWH
Niederpleis	vom 21. 6.1966	Grüner Weg - K 5, Gemeindegrenze
Siegburg-Mülldorf	vom	

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt

- 4 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 218.

die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO. Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte als Bezirke. Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in postalischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue Bezirkseinteilung vorzunehmen.

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 aufgebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstücks zählen, entweder zum

- 5 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 219

Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits entstanden, aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschaftsfördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu fördern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie im Jahre 1966.

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 bleiben in den ersten 5 Jahren unverändert.

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

- 6 -

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 220

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung so gering wie möglich eintreten.

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - D in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schul- und Sportbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. Sportplatz in Buisdorf
5. 2 Klassen Buisdorf
6. Sonderschule
7. Volksschule für Siedlung Rüger II
8. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
9. Freibad in Hangelar/Holzlar
10. Zweite Realschule
11. Sportplatz in Meindorf
12. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

B) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf jenseits des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

C) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkunft
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

D) Übrige Tiefbaumaßnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Niederpleis
5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz in Buisdorf
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Dorfplatz in Meindorf
9. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
10. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Leichenhalle Niederpleis, Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich sicherzustellen.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasserwirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest der Vorabgenehmigung auszuführen.

Fu Lage 8

Bernd B e h r

5201 Siegburg-Mülldorf, den 2.3.1966
Niederpleiser Straße 3

An die
Amtverwaltung Siegburg-Mülldorf
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Franken

5201 Siegburg-Mülldorf

Sehr geehrter Herr Franken,

ich bitte höflichst, nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschliessen die Verwaltung zu beauftragen eine schriftliche Befragung der Einwohner in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf durchzuführen mit der Fragestellung:

Sind Sie mit der Bildung einer Groß-Gemeinde aufgrund der kommunalpolitischen Situation einverstanden?

Ein Situationsbericht ist von der Verwaltung zu erstellen, von der Gemeindevertretung zu genehmigen und der Fragestellung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Behr

- 9.8.2

IGHART, LUDWIG RÖMERTURM - K...

AD

Öffentl. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Müllendorf am 9.5. 1966.

Beschluß:

57/1966

bereits in der Ratssitzung am 6.1. 1966 angesprochen.

einstimmig.

Zu 4.)

Änderungen der Erschließungssatzung.

Beschluß:

58/1966

Der Rat stimmt den Änderungen der Erschließungssatzung gemäß Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses zu.

einstimmig.

Zu 5.)

Änderung der Entwässerungssatzung.

Ratsmitglied Gußmann stellte den Antrag, dem Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses 2/1966, die Nutzungsgebühr auf 0,75 DM zu erhöhen, zuzustimmen.

Hierauf beantragte Ratsmitglied Birkhölzer, die Nutzungsgebühr nur auf 0,70 DM festzusetzen.

Über den Antrag des Ratsmitgliedes Gußmann (SPD-Fraktion) wurde als den weitgehendsten abgestimmt.

10 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen,
1 Stimmenenthaltung.

Beschluß:

59/1966

Zu 6.)

Antrag des Gemeindevertreters B. Behr.

Der Antrag des Gemeindevertreters B. Behr, die Verwaltung mit einer schriftlichen Befragung der Einwohner zu der Fragestellung " Sind Sie mit der Bildung einer Großgemeinde aufgrund der kommunalpolitischen Situation einverstanden " zu beauftragen wurde vom Antragsteller gründlich und eingehend erörtert. Im Verlauf der Diskussion wurde klargestellt daß sich der Antrag nicht auf Abstimmung nach § 14 GO bezieht, sondern auf eine demoskopische Befragung. Hiergegen wurden von Rechtsrat Menke rechtliche Bedenken vorgetragen; 1. Beig. Lühmer wies auf die finanziellen Konsequenzen und die durch die Durchführung einer Befragung entstehende Belastung der Verwaltung hin.

Ratsmitglied Altenrath beantragte Schluß der Debatte und Zurückstellung des Antrages. Hierüber wurde mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenenthaltung
9 Nein-Stimmen

Beschluß:

60/1966

Hierauf wurde die Aussprache fortgesetzt.

Vor der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt (auf Antrag des Ratsmitgliedes B. Behr) erklärte Rechtsrat Menke vorbehaltlich der endgültigen Stellungnahme des Gemeindevorstehers, daß gegen den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerbefragung rechtliche und finanzielle Bedenken bestehen.

Die Abstimmung über den Antrag hatte folgendes Ergebnis:

10 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen

v

Bernd B e h r

5201 Siegburg-Mülldorf, den 2.3.1966
Niederpleiser Straße 3

An die
Amtverwaltung Siegburg-Mülldorf
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Franken

5201 Siegburg-Mülldorf
=====

Sehr geehrter Herr Franken,

ich bitte höflichst, nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschliessen die Verwaltung zu beauftragen eine schriftliche Befragung der Einwohner in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf durchzuführen mit der Fragestellung:

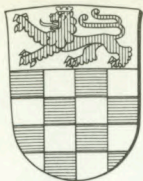
Sind Sie mit der Bildung einer Groß-Gemeinde aufgrund der kommunalpolitischen Situation einverstanden?

Ein Situationsbericht ist von der Verwaltung zu erstellen, von der Gemeindevertretung zu genehmigen und der Fragestellung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Behr

- 9-72



Amt Menden
(R H E I N L A N D)
Der Amtsdirektor

Umlage 1

Stadt A Sankt Aug., ME 1104, Bl. 226

Postanschrift: 5201 Siegburg-Mülldorf

Herrn

Bürgermeister Franken

Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf, den 17. Mai 1966

Fernruf: Siegburg 3261-64

Aktenzeichen: 0/1

Sehr geehrter Herr Franken!

Der Beschluss 60/1966 vom 9.5.1966 über den Antrag des Gemeindevertreters B. Behr über eine schriftliche Befragung der Einwohner zu der Fragestellung

"Sind Sie mit der Bildung einer Grossgemeinde aufgrund der kommunalpolitischen Situation einverstanden"

wird hiermit gemäss § 39 Abs. 2 GO. NW. beanstandet.

Abgesehen von der rechtlichen Fragwürdigkeit, ob nämlich ausser dem Gesetz die in § 14 Abs. 2 GO. NW. vorgesehene Möglichkeit einer derartigen Befragung zulässig ist, stütze ich meine Beanstandung insbesondere auf § 93 der GO. Danach darf die Zustimmung zur Leistung über- oder ausserplanmässiger Ausgaben nur bei unabweisbaren Bedürfnissen erteilt werden. Gleichzeitig ist über die Deckung dieser Ausgaben zu entscheiden. Das ist hier nicht geschehen. Angesichts der hoffnungslosen Lage des Haushalts der Gemeinde Siegburg-Mülldorf ist eine überplanmässige und, was hier in Betracht kommt, ausserplanmässige Ausgabe nicht mehr zu vertreten. Eine Deckung kann nicht mehr gefunden werden.

Die Durchführung dieser Befragung ist selbstverständlich von der Verwaltung nicht auszuführen. Dazu müsste formell ein Übertragungsbeschluss von der Gemeinde gefasst werden und ein Annahmebeschluss durch die Amtsvertretung.

Sachlich ist die Amtsverwaltung nicht in der Lage, eine sogenannte demoskopische Untersuchung durchzuführen; mit dieser Aufgabe müsste ein Institut beauftragt werden. Die Kosten der Befragung von etwa 500 Personen liegen bei ca. 5.000,-- DM.

Ich bitte, in der nächsten Ratssitzung eine Entscheidung darüber herbeizuführen, dass der Beschluss aufgehoben wird.

- 2 -

Gemäss § 39 Abs. 2 Satz 2 hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Die Verwaltung wird zu diesem Beschluss nichts unternehmen.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. H.' or similar, written in a cursive style.

- 3 -

Am 1. März 1904 ist die Gemeinde Sankt Augustin
in die Gemeinde Sankt Augustin eingegliedert worden.
Sommer.

Herrn Bürgermeister



- 4 - Vorz -

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 21. Juni 1966.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 228

Zu 3.) Bericht über die Ausführung der in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 9.5. 1966 gefaßten Beschlüsse.

Das Ratsmitglied Kern bemängelte den Bearbeitungsvermerk zu dem Beschluß 62/1966, in dem es hieß, die Arbeiten werden in Kürze zum Abschluß gebracht. Er habe bei einer Besichtigung des Gehweges an der Henneferstraße bei der Einmündung in der B 56 noch nicht den Beginn der Arbeiten feststellen können. Der Gemeindedirektor wies darauf hin, daß "Arbeiten" auch die Vorbereitung (z.B. Planung) falle. Dahingehend sei der Bearbeitungsvermerk zu verstehen.

Zu 3a) Plakatierung für den Wahlkampf.

Das Ratsmitglied Gußmann erklärte, für die SPD-Fraktion, daß die CDU sich an die früher getroffenen Absprache, für die Plakatierung nur bestimmte Plakattafeln zu benutzen, nicht gehalten habe.

Den gleichen Vorwurf machte daraufhin das Ratsmitglied Birkhölzer als Sprecher der CDU-Fraktion der SPD.

In der anschließenden Diskussion wurden von den beiden Fraktionen die einzelnen Übertretungen der Absprache aufgeführt.

Es stellte sich jedoch heraus, daß über den Inhalt Unklarheit bestand, insbesondere darüber, ob die Absprache auch für Einladungen zu Versammlungen gelten solle. Der Bürgermeister schlug deshalb vor, daß bezüglich einer solchen Absprache die Parteien erneut in Verhandlungen treten sollen, um sich in Zukunft die gegenseitigen Vorwürfe zu ersparen.

Der Vorschlag wurde von den Ratsmitgliedern begrüßt.

Zu 4.) Beanstandung des Beschlusses Nr. 60/1966; Volksbefragung.

Der Gemeindedirektor legt nochmals in Wesentlichen den Inhalt des Schreibens an den Bürgermeister dar, das als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung am 21.6.1966 allen Ratsmitgliedern vorlag. Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses 60/1966 wurde vom Rat einstimmig angenommen.

Beschluß:
66/1966

einstimmig

sol.
Z. V. g. N. [Signature]

A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 229

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf

7. November 1966

am

Zu 4): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungs-
vertrag.

Ein geänderter Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt worden.

Nachdem der Gemeindedirektor den Entwurf erläutert hatte, erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Gussmann das Wort.

Ratsmitglied Gussmann stellte zunächst fest, dass die Gemeinde Siegburg-Mülldorf die erste Gemeinde gewesen sei, die sich einstimmig für einen Zusammenschluss der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde entschieden habe.

Alsdann stellte er den Antrag, den Gebietsänderungsvertrag anzunehmen. Er verwies darauf, dass bei interfraktionellen Besprechungen zwischen der CDU- und SPD-Fraktion die CDU-Fraktion habe anklingen lassen, dass sie zu § 15 des Gebietsänderungsvertrages Änderungswünsche habe. Grundsätzlich, so führte Ratsmitglied Gussmann weiter aus, glaube er, dass beide Fraktionen dem Gebietsänderungsvertrag zustimmen.

Urschr.

dem Amt 100

im Hause

Kennzeichnung abgegeben.
zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum

Siegburg-Mülldorf, den 21. November 1966

Hauptamt

J.A. *[Signature]*

Nunmehr nahm Ratsmitglied Birkhölzer zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Zunächst gab er bekannt, dass man sich insofern in einer erfreulichen Situation befinde, als man nach wie vor voll und ganz hinter dem gefassten Beschluss auf Zusammenschluss der sieben Gemeinden des Amtes stehe. Auch innerhalb der CDU-Fraktion habe sich daran nichts geändert.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 230

Weiter führte Ratsmitglied Birkhölzer aus, dass die CDU-Fraktion zu einigen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages geringfügige redaktionelle Änderungen einbringen müsse, besonders zum § 15. Er machte den Vorschlag, über Einzelheiten jetzt nicht zu sprechen, sondern diese Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.1966 zu behandeln, damit in der nächsten Ratssitzung am 22.12.1966 auch wieder ein einstimmiger Beschluss bezüglich der Bildung einer Grossgemeinde gefasst werden könne.

Der Gemeindedirektor schlug vor, evtl. die gewünschten Änderungen in den §§ 1 - 14 bereits heute zu diskutieren, den § 15 alsdann im Hauptausschuss zu besprechen, damit keine wesentliche Verzögerung eintrete.

Bei dieser Gelegenheit erklärte der Bürgermeister, dass er gerne in den § 15 den Kirmesplatz in Siegburg-Mülldorf mit aufgenommen hätte.

Die Ratsmitglieder Klinger und Kern vertraten nunmehr die Auffassung, dass man sich heute über die §§ 1 - 14 des Gebietsänderungsvertrages klar werden und lediglich den § 15 ausklammern solle. Somit könne die Gemeinde Siegburg-Mülldorf als erste Gemeinde diesem Gebietsänderungsvertrag zustimmen. Hiermit waren die Ratsmitglieder einverstanden.

Beschluss:
19/1966

einstimmig

Daraufhin gab Ratsmitglied Birkhölzer die einzelnen Fragen zu den §§ 1 - 14 bekannt, die zum Teil gleich beantwortet und ausgeräumt wurden.

(Auf Seite 3) des Gebietsänderungsvertrages sind in § 4 die offenstehenden Daten noch einzusetzen.

Bezüglich der Förderung der bestehenden Vereine (§ 9) einigte man sich dahingehend, dass bei den Zuwendungen an die Vereine der Durchschnitt der Zahlungen aus den Jahren 1963, 1964 und 1965 zugrunde gelegt wird.

Da in der Diskussion alle Unklarheiten beseitigt werden konnten, stellte der Bürgermeister den Gebietsänderungsvertrag mit den §§ 1 - 14 zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder sprachen sich für die Annahme des Gebietsänderungsvertrages §§ 1 - 14 aus.

Beschluss:
20/1966

einstimmig

Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966

- 2 -

Es wurde beraten und beschlossen:

Zu 1): Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung und der fehlenden Mitglieder.

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit des Rates sowie die rechtzeitige und formgerechte Einladung fest.

Gemeindevertreter Birkhölzer gab bekannt, dass er aus beruflichen Gründen gezwungen sei, sein Mandat in der Amtsvertretung des Amtes Menden niederzulegen. Er bat, diese Angelegenheit als Punkt 8) in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

Beschluss:
117/1966

einstimmig.

Zu 2): Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.10.1966.

Die vorgenannte Niederschrift wurde genehmigt.

Beschluss:
118/1966

einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung.

Zu 3): Bericht über die in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.10.1966 gefassten Beschlüsse.

Die Verwaltung hatte in der Einladung darauf hingewiesen, dass wegen der Kürze der Frist die Berichterstattung erst in der nächsten Sitzung erfolgen könne.

In diesem Zusammenhang erinnerte Ratsmitglied Kern an die Ausführung des Beschlusses über die Erstellung eines Gehweges in St. Augustin, Ecke Hennefer Strasse/Bonner Str.

Zu 4): Beratung und Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag.

Ein geänderter Entwurf des Gebietsänderungsvertrages ist allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt worden.

Nachdem der Gemeindedirektor den Entwurf erläutert hatte, erteilte der Bürgermeister dem Ratsmitglied Gussmann das Wort.

Ratsmitglied Gussmann stellte zunächst fest, dass die Gemeinde Siegburg-Mülldorf die erste Gemeinde gewesen sei, die sich einstimmig für einen Zusammenschluss der sieben Gemeinden des Amtes Menden zu einer Gemeinde entschieden habe.

Als dann stellte er den Antrag, den Gebietsänderungsvertrag anzunehmen. Er verwies darauf, dass bei interfraktionellen Besprechungen zwischen der CDU- und SPD-Fraktion die CDU-Fraktion habe anklingen lassen, dass sie zu § 15 des Gebietsänderungsvertrages Änderungswünsche habe. Grundsätzlich, so führte Ratsmitglied Gussmann weiter aus, glaube er, dass beide Fraktionen dem Gebietsänderungsvertrag zustimmen.

1. 17. 1854
- 1. 1. 1855
- 1. 1. 1856

Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966

- 3 -

Nunmehr nahm Ratsmitglied Birkhölzer zum Gebietsänderungsvertrag Stellung. Zunächst gab er bekannt, dass man sich insofern in einer erfreulichen Situation befinde, als man nach wie vor voll und ganz hinter dem gefassten Beschluss auf Zusammenschluss der sieben Gemeinden des Amtes stehe. Auch innerhalb der CDU-Fraktion habe sich daran nichts geändert.

Weiter führte Ratsmitglied Birkhölzer aus, dass die CDU-Fraktion zu einigen Paragraphen des Gebietsänderungsvertrages geringfügige redaktionelle Änderungen einbringen müsse, besonders zum § 15. Er machte den Vorschlag, über Einzelheiten jetzt nicht zu sprechen, sondern diese Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.1966 zu behandeln, damit in der nächsten Ratssitzung am 22.12.1966 auch wieder ein einstimmiger Beschluss bezüglich der Bildung einer Grossgemeinde gefasst werden könne.

Der Gemeindedirektor schlug vor, evtl. die gewünschten Änderungen in den §§ 1 - 14 bereits heute zu diskutieren, den § 15 alsdann im Hauptausschuss zu besprechen, damit keine wesentliche Verzögerung eintrete.

Bei dieser Gelegenheit erklärte der Bürgermeister, dass er gerne in den § 15 den Kirmesplatz in Siegburg-Mülldorf mit aufgenommen hätte.

Die Ratsmitglieder Klinger und Kern vertraten nunmehr die Auffassung, dass man sich heute über die §§ 1 - 14 des Gebietsänderungsvertrages klar werden und lediglich den § 15 ausklammern solle. Somit könne die Gemeinde Siegburg-Mülldorf als erste Gemeinde diesem Gebietsänderungsvertrag zustimmen. Hiermit waren die Ratsmitglieder einverstanden.

Beschluss:
119/1966

einstimmig

Daraufhin gab Ratsmitglied Birkhölzer die einzelnen Fragen zu den §§ 1 - 14 bekannt, die zum Teil gleich beantwortet und ausgeräumt wurden.

Auf Seite 3) des Gebietsänderungsvertrages sind in § 4 die offenstehenden Daten noch einzusetzen.

Bezüglich der Förderung der bestehenden Vereine (§ 9) einigte man sich dahingehend, dass bei den Zuwendungen an die Vereine der Durchschnitt der Zahlungen aus den Jahren 1963, 1964 und 1965 zugrunde gelegt wird.

Da in der Diskussion alle Unklarheiten beseitigt werden konnten, stellte der Bürgermeister den Gebietsänderungsvertrag mit den §§ 1 - 14 zur Abstimmung.

Die Ratsmitglieder sprachen sich für die Annahme des Gebietsänderungsvertrages §§ 1 - 14 aus.

Beschluss:
120/1966

einstimmig

Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 7.11.1966

- 4 -

Es erfolgte nun eine Diskussion über den § 15 des Gebietsänderungsvertrages, an der sich neben dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor die Ratsmitglieder Birkhölzer, Schmidt H., Behr B., Zenker, Weber und Kern beteiligten. Ratsmitglied Kern stellte am Ende dieser Debatte den Antrag, da die gestellten Fragen zum § 15 klargestellt worden seien, den Beschluss (120/1966) über die Zustimmung zum Gebietsänderungsvertrag §§ 1 - 14 nunmehr auch auf den § 15 zu erweitern.

Nach diesem Antrag wurde die Sitzung zu einer interfraktionellen Beratung unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung gab Ratsmitglied Birkhölzer bekannt, dass man sich in der interfraktionellen Aussprache darüber einig geworden sei, es bei dem Beschluss zur Annahme des Gebietsänderungsvertrages §§ 1 - 14 zu belassen und den § 15 auszuklammern, der dann im Haupt- und Finanzausschuss beraten werden soll.

Das Ratsmitglied Kern nahm nach einer nochmaligen Diskussion seinen Antrag zurück.

Zu 5): Beitritt zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siebkreises und der Stadt Beuel.

Ratsmitglied Gussmann stellte namens der SPD-Fraktion den Antrag, dem Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden und Ämtern sowie den Städten des westlichen Siebkreises und der Stadt Beuel zuzustimmen. Auch Ratsmitglied Birkhölzer sprach sich für die CDU-Fraktion für den Beitritt der Gemeinde Siegburg-Mülldorf zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft aus.

einstimmig.

Zu 6): Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Der Rat war mit der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt, die im Zuge der K 5 an der Kreuzung K 5 / B 56 beginnt und 40 m hinter der Einmündung "In den Tannen" endet, einverstanden.

einstimmig.

Zu 7): Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Meerstrasse, Gemeindegrenze Niederpleis, Grüner Weg, Bahnhofstrasse.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt, da er bereits in der Ratssitzung am 6.10.1966 behandelt wurde.

Zu 8): Bestellung eines Nachfolgers für den aus der Amtsvertretung des Amtes Menden ausscheidenden Paul Birkhölzer.

Gemeindevertreter Birkhölzer gab die schriftliche Erklärung ab, dass er aus beruflichen Gründen sein Mandat in der

A u s z u g

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 234

aus der Niederschrift über die Sitzung des/der Haupt-u. Finanzausschusses

des Rates der Gemeinde Sgb.-Mülldorf 15.12.1966

..... am

Zu 5.): Beratung über den Gebietsänderungsvertrag.

Die Verwaltung teilte die Fassung des Gebietsänderungsvertrages mit, die durch Zusätze und Streichungen auf Grund von Beschlüssen der übrigen Gemeinden entstanden ist. Der Ausschuß empfiehlt dem Rat, dieser Fassung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß dem Rat noch folgende Änderungen des Vertrages:

- 4 -

Urschr.

dem Amt 100

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 15.1.67

Siegburg-Mülldorf, den ...3.1.1967...

Hauptamt



§ 10

In der letzten Zeile wird die Ziffer 5 durch Ziffer "10" ersetzt.

§ 15

Bei Buchst. C) Ziff. 2 wird das Wort "jenseits" durch das Wort "links" ersetzt.

Zu Buchst. E) Ziff. 6 zusätzlich: "Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage".

Beschluß:
HA/FA 40/1966

einstimmig

Bei sachlichen Änderungen des Vertrages sind diese nochmals dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Ausschuß schlägt dem Rat vor:

- a) die Bildung einer Kommission von 3 Mitgliedern, die mit den anderen Gemeinden über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln soll;
- b) den Planungsausschuß mit der Prüfung zu beauftragen, welche Bebauungspläne noch vor Bildung der Gesamtgemeinde fertiggestellt werden sollen.

Beschluß:
HA/FA 41/1966

einstimmig

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 236

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf 15.12.1966

.....am.....

Zu 5.): Beratung über den Gebietsänderungsvertrag.

Die Verwaltung teilte die Fassung des Gebietsänderungsvertrages mit, die durch Zusätze und Streichungen auf Grund von Beschlüssen der übrigen Gemeinden entstanden ist. Der Ausschuß empfiehlt dem Rat, dieser Fassung zuzustimmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß dem Rat noch folgende Änderungen des Vertrages:

§ 10

In der letzten Zeile wird die Ziffer 5 durch Ziffer "10" ersetzt.

§ 15

Bei Buchst. C) Ziff. 2 wird das Wort "jenseits" durch das Wort "links" ersetzt.

Zu Buchst. E) Ziff. 6 zusätzlich: "Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage".

Beschluß:
HA/FA 40/1966

einstimmig

Bei sachlichen Änderungen des Vertrages sind diese nochmals dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Ausschuß schlägt dem Rat vor:

- a) die Bildung einer Kommission von 3 Mitgliedern, die mit den anderen Gemeinden über Änderungen des Gebietsänderungsvertrages verhandeln soll;
- b) den Planungsausschuß mit der Prüfung zu beauftragen, welche Bebauungspläne noch vor Bildung der Gesamtgemeinde fertiggestellt werden sollen.

Beschluß:
HA/FA 41/1966

einstimmig

Urschr.

dem Amt 100

im Hause

zur weiteren Veranlassung und Bericht über die Ausführung des Beschlusses bis zum 10.1.1967

Siegburg-Mülldorf, den 19.12.66

Hauptamt

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am Donnerstag, dem 22. Dezember 1966.

- - - - -

Zu 3.): Bericht über die Ausführung der Beschlüsse, die in den öffentlichen Sitzungen des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 6.10., 7.11. und 8.12.1966 und in der gemeinsamen öffentlichen Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Menden, der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf sowie des Schulverbandes St. Augustin am 17.10.1966 gefaßt wurden.

Der Bericht wurde in der Sitzung allen Mitgliedern des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf verteilt. Eventuelle Einwendungen gegen diesen Bericht können in der nächsten Ratssitzung vorgetragen werden.

Zu 4.): Gebietsänderungsvertrag

Rechtsrat Menke erläuterte in großen Zügen die neueste Fassung des Gebietsänderungsvertrages unter Berücksichtigung der im Haupt- und Finanzausschuß des Rates der Gemeinde Siegburg-Mülldorf am 15.12.1966 vorberatenen Änderungen. Er gab den Anwesenden davon Kenntnis, daß, falls sich bei der Beratung und Beschlußfassung über den Gebietsänderungsvertrag seitens der übrigen Gemeinden noch wesentliche Änderungen ergeben sollten, eine nochmalige Beratung notwendig wird. Bei redaktionellen Änderungen, die nicht den sachlichen Inhalt des Vertrages berühren, besteht die Möglichkeit, die Vorlage der Endfassung einem Redaktionsausschuß, der von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf noch zu benennen wäre, vorzulegen. Dieses Redaktionskomitee soll sich aus 3 von den einzelnen Fraktionen zu benennenden Ratsmitgliedern zusammensetzen.

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beschließt, dem Gebietsänderungsvertrag in der vorgelegten Form zuzustimmen und benennt für den Redaktionsausschuß die Ratsmitglieder Zenker, Gußmann und Birkhölzer.

einstimmig
3 Stimmenenthaltungen

Beschluß:
136/1966

Zu 5.): Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

a) Abrechnung der Schrittwegplattierung und der Beleuchtungsanlagen an der B 56 nach § 9 KAG.

Der Rat der Gemeinde Siegburg-Mülldorf genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 14.11.1966 in folgender Fassung:

Für den Ausbau der Nebenanlagen der B 56 im Bereich der Gemeinde Siegburg-Mülldorf werden zur teilweisen Deckung der Kosten auf Grund des § 9 KAG von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke Straßenanliegerbeiträge erhoben.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden auf insgesamt

185.594,44 DM

festgestellt.

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar,
Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte

1) Buisdorf	vom
2) Hangelar	vom
3) Holzlar	vom
4) Meindorf	vom
5) Menden	vom
6) Niederpleis	vom
7) Siegburg-Mülldorf	vom
und der Amtsvertretung	vom

sowie der Volksabstimmung in der Gemeinde wird
folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 239

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 1

Die Gemeinden 1) bis 7) werden zu einer neuen Gemeinde zusammenge-
 schlossen. Das Amt Menden, der Schulverband St. Augustin und der
 Friedhofs Zweckverband zwischen Buisdorf und Niederpleis werden
 aufgelöst.

Die Bestimmung des Namens der neuen Gemeinde wird dem Rat der neuen

 ++++++++
 -.-.-.-.-

Gemeinde überlassen.

 ++++++++
 -.-.-.-.-

..... Die Gemeinde Hangelar streicht den letzten
 Satz.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 240

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 2

Die neu zu bildende (neue) Gemeinde wird Rechtsnachfolger aller

+++++++
-.-.-.-.-

7 Gemeinden des Amtes sowie der bestehenden Zweckverbände für die
Schulen in St. Augustin und für den Friedhof in Niederpleis.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 241

***** = Buisdorf
..... = Hangelar
+++++++ = Niederpleis
-.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 3

In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden und des Amtes mit Ausnahme der Haushalts-satzungen für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 242

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 ---.---.---.--- = Siegburg-Mülldorf

§ 4

Der vom Amt beschlossene Flächennutzungsplan vom 26.4.1963 und die Bebauungspläne

Buisdorf	Bebauungsplan Nr. -
Hangelar	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Holzlar	Bebauungsplan Nr. 1
Meindorf	Bebauungsplan Nr. -
Menden	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 4
Niederpleis	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4, 5
Siegburg-Mülldorf	Bebauungsplan Nr. 1, 2, 3, 4

werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht übergeleitet.

Die Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden

Buisdorf

Im Forst	vom 3.11.1958
Über der Maar	vom 21. 9.1965
Im Mittelfeld	vom 20. 6.1966
B 8 - Gemeindegrenze Autobahn	vom 6.10.1966

Hangelar

Nr. 2a	vom 18.12.1962
Nr. 4a	vom 18.12.1962
Nr. 6 Im Ballenbroich	vom 16. 9.1960
Nr. 7 Auf der alten Maar	vom 26. 9.1963
Nr. 8 Hinter der Wiese	vom 24. 9.1966/24.3.1966
Nr. 9 Längs dem Flüsschen	vom 12. 3.1962
Nr.10 Im Erlengrund	vom 24. 9.1963
Nr.12 Lindenstr./B 56	vom 14. 6.1966
Nr.13 Niederberg-Ost	vom

Holzlar

Nr. 2 Gesamtgebiet	vom 13.12.1961
Nr. 3 Holzlar/Hangelar	vom 30. 8.1963
Nr. 4 Küppersgarten	vom 30. 6.1966
Nr. 5 An den Bishecken	vom 30. 6.1966

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 243

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 ---.---.---.--- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 2 -

Meindorf

Nr. 1 Süd vom 21. 8.1961
 Nr. 2 Nord vom 21. 8.1961
 Nr. 3 Friedhof vom 27. 6.1966

Menden

Gesamtgebiet vom 4. 8.1961
 Grenze Sieg-Meindorf-
 Sieglar vom 5. 4.1965
 Schlämmchen vom 10.10.1966
 Roevenstrunck-Bahnhofstr. vom
 Friedhof vom

Niederpleis

Siegburger Str. - Grüner
 Weg - Gemeindegrenze
 Siegburg-Mülldorf vom 27. 1.1966

Siegburg-Mülldorf

Eckle-Siedlung vom 12. 5.1966
 Dammstr./B 56 vom 21. 7.1966
 Gartenstr. - Marien-
 burger Str. vom 6.10.1966
 Verlängerte Gartenstr. vom 6.10.1966
 Meerstr. - Bahnhofstr.
 Siegburg-Mülldorf SO
 und Gemeindegrenze nach
 Niederpleis vom 6.10.1966
 Gesamtgebiet vom 29. 5.1962

und die Satzungen über die Veränderungssperren

Buisdorf vom 26.10.1966 Schilling
 Hangelar vom 29. 4.1966 Erlengrund
 vom 3. 8.1966 Ivensiedlung
 Holzlar vom 7. 9.1962 Gesamtgebiet
 Meindorf vom
 Menden vom 5. 4.1965 FWH
 Niederpleis vom 21. 6.1966 Grüner Weg - K 5, Gemein-
 degrenze
 Siegburg-Mülldorf vom

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 244

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

- § 4 S. 3 -

bleiben bis zu einer erneuten Beschlussfassung bzw. bis zum gesetzlichen Fristablauf der Veränderungssperren in Kraft.

(Die Aufstellungsbeschlüsse ohne Datum sind erst in den Ausschüssen vorberaten und sind von den Räten noch zu bestätigen.)

Die bis zur Bildung der neuen Gemeinde noch zu beschliessenden Be-

 ++++++
 bauungspläne, die Aufstellungsbeschlüsse und Veränderungssperren

 †††+++++
 sind in den § 4 noch einzufügen.

 †+++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 245

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 5

Soweit die Wohnung oder der Aufenthaltsort in einer der bisher bestehenden Gemeinden für Rechte und Pflichten massgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen Gemeinde.

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 6

Die bisherigen Gemeinden werden Bezirke im Sinne von § 13 Abs. 1 GO.

Dazu kommen die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-Hütte

 ++++++++
 -.-.-.-.-

als Bezirke. (Die Ortsteile St. Augustin und Friedrich-Wilhelms-

 ++++++++
 -.-.-.-.- Hütte werden selbständige Bezirke.)

Für die einzelnen Bezirke werden vom Rat zu wählende Bezirksvorsteher
 bestellt. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren bleiben die bisherigen
 Bezirksvorsteher in ihrem Amt als Bezirksvorsteher.

Für die neu hinzukommenden (Für die Ortsteile)

 ++++++++
 -.-.-.-.-

Ortsteile Friedrich-Wilhelms-Hütte und St. Augustin werden neue
 Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirke sind auf Ortstafeln, in posta-
 lischem Verkehr usw. in der Weise zu kennzeichnen, dass der Name der
 neuen Gemeinde mit dem Zusatz "Ortsteil" erscheint.

Der neuen Gemeinde ist es freigestellt, nach 5 Jahren (10 Jahren)

 ++++++++

die Einrichtung der Bezirksvorsteher abzuschaffen oder eine neue
 Bezirkseinteilung vorzunehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 247

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 7

Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.

Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die zum Finanzvermögen zu zählen sind (Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde benötigt werden, gilt folgende Regelung:

Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der Ansiedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist der Netto-Erlös, der sich ergibt aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Aufwendungen (abzüglich der Ertrags-
 ++++++) auf das Grundstück, wozu auch der seit dem 1.1.1968 auf-
 gebrachte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grund-
 stücks zählen, entweder zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder (vornehmlich) für kultur- und jugendfördernde
 ++++++) Massnahmen in dem betreffenden früheren Gemeindegebiet zu ver-
 wenden.

Über die Grundstücke, die zum Verwaltungsvermögen gehören (Schulen, Strassen usw.) und sämtliche Grundstücke des Amtes, wird keine besondere Regelung getroffen.

-
- Die neue Gemeinde wird Eigentümer aller Grundstücke der
 - Gemeinden und des Amtes sowie der Zweckverbände.
 - Für Grundstücke der bisherigen Gemeinden und Verbände, die
 - zum Finanzvermögen gehören (Baugrundstücke und landwirtschaft-
 - liche Grundstücke, die ohne besondere Zweckbindung sind) und
 - die nicht für die öffentlichen Zwecke der neuen Gemeinde be-
 - nötigt werden, gilt folgende Regelung:
 - Im Falle einer Veräußerung dieser Grundstücke in den ersten
 - 10 Jahren für verwaltungsfremde Zwecke mit Ausnahme der An-
 - siedlung von Arbeitsplätzen und der der Versorgung der Be-
 - völkerung dienenden Einrichtungen ist der Nettoerlös entweder
 - zum Ankauf anderer Grundstücke in diesem Gemeindeteil oder
 - vornehmlich für kultur- und jugendfördernde Massnahmen in dem
 -

betreffenden früheren Gemeindegebiet zu verwenden. Der Nettoerlös ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Kaufpreises und der Ertragnisse einerseits und der Aufwendungen auf das Grundstück andererseits, wozu auch der seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages aufgebrauchte Schuldendienst und die übrigen Lasten des jeweiligen Grundstückes zählen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 249

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 8

Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde, deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.

.....
 . (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse von
 . privater oder öffentlicher Seite, deren Entstehungsgrund
 . vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegt, die aber
 . noch nicht eingezogen oder eingegangen sind, sind für
 . gleichartige Massnahmen im entsprechenden Gemeindegebiet,
 . wobei der Tiefbau als einheitliche Massnahme anzusehen ist,
 . zu verwenden. Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse
 . Dritter durch die Aufnahme von Fremdmitteln ersetzt worden
 . sind, so sind diese aus den eingegangenen Mitteln zu-
 . nächst voll abzudecken.)

+++++++
 + (Alle einmaligen Gebühren und Beiträge und Zuschüsse
 + Dritter, sei es privat oder sei es einer Behörde,
 + deren Entstehungsgrund vor dem Inkrafttreten dieses Ver-
 + trages liegt, die aber noch nicht eingezogen oder einge-
 + gangen sind, sind für gleiche ggf. generelle Massnahmen im
 + entsprechenden Gemeindegebiet, wobei der Tiefbau als
 + einheitliche Massnahme anzusehen ist, zu verwenden.
 + Soweit zu erwartende Beiträge und Zuschüsse Dritter bis
 + zu ihrem Eingang zwischenfinanziert wurden durch die
 + Inanspruchnahme von Fremddarlehen, so sind diese aus den
 + eingehenden Mitteln zunächst voll abzudecken.)
 ++++++

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 250

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 9

Die bestehenden Vereine und Institutionen, soweit sie gemeinschafts-
 fördernd sind, sowie die neu hinzukommenden Vereine und Institutionen
 (diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl) sind in der Weise zu för-
 dern, dass sie in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Ver-
 trages die gleichen Zuwendungen und Rechte eingeräumt bekommen wie
 im Durchschnitt der Jahre 1964, 1965 und 1966 (1963, 1964 und 1965).

 ++++++++

Die ideelle Förderung dieser gemeinschaftsfördernden Organisationen
 soll sich die neue Gemeinde angelegen sein lassen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 251

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 10

Die Steuerhebesätze 1967 werden in den ersten 5 Jahren nicht angehoben

 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben

1967 bleiben in den ersten 10 Jahren unverändert

 1966 werden in den ersten 10 Jahren nicht angehoben
 ++++++++

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 11

Die Verwaltung des Amtes Menden wird als Verwaltung der neuen Gemeinde übernommen.

Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835).

Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 253

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

-.-.-.-.-. = Siegburg-Mülldorf

§ 12

Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem jetzigen Umfange für 30 Jahre weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

.....
 . Die bisherigen Friedhöfe und die in der Planung
 . abgeschlossenen Friedhöfe in Menden, Niederpleis, Siegburg-
 . Mülldorf und Meindorf werden mindestens in ihrem bisherigen
 . Umfange für 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gebiets-
 . änderungsvertrages weiter fortgeführt. Bei dem kirchlichen
 . Friedhof in Holzlar ist die Übernahme anzustreben und eine
 . Erweiterungsmöglichkeit zu sichern.

StadtA Sankt Aug. ME 1104, Bl. 254

***** = Buisdorf

..... = Hangelar

+++++++ = Niederpleis

--- -- = Siegburg-Mülldorf

§ 13

Etwaige von den Räten der Gemeinde oder von der Amtsvertretung verliehene Ehrenbezeichnungen, Ehrenbürgerschaften usw. sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 255

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 14

Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt die
 ++++++++ neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die Umbenennung
 ++++++++ ist so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die Bevölkerung
 ++++++++ so gering wie möglich eintreten.
 ++++++++

(Die Vielzahl der gleichlautenden Strassenbezeichnungen zwingt
 ***** die neue Gemeinde mit Sicherheit zu einer Umbenennung. Die
 ***** Umbenennung ist so durchzuführen, dass die Änderung der
 ***** Strassen- und Hausnummernschilder zu Lasten der neuen
 ***** Gemeinde geht.)

(Die vielen gleichlautenden Strassenbezeichnungen werden die
 neue Gemeinde zur Umbenennung veranlassen. Umbenennungen
 sind so durchzuführen, dass finanzielle Nachteile für die
 Bevölkerung so gering wie möglich eintreten. Die Änderung
 der Strassen- und Hausnummernschilder geht zu Lasten der
 neuen Gemeinde.)

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 256

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++ = Niederpleis
 -.-.-.-.- = Siegburg-Mülldorf

§ 15

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die begonnenen Massnahmen der bisherigen Gemeinden des Amtes und der Zweckverbände in den einzelnen Aufgabengruppen A - E in folgender Reihenfolge fortzuführen und zu beenden:

A) Schulbauten

1. Volksschule Menden-Süd mit Turnhalle
2. Volksschule Holzlar mit Turnhalle
3. Ergänzungsbauten für die Volksschule St. Augustin
4. 2 Klassen Buisdorf
5. Sonderschule
6. Volksschule für Siedlung Rüger II
7. Gymnasium mit Aula als Konzert- und Theatersaal
18. Zweite Realschule (Standort da, wo der Bedarf gegeben ist)
 ++++++

B) Sportbauten

1. Sportplatz in Buisdorf
2. Sportplatz in St. Augustin
3. Freibad in Hangelar/Holzlar
4. Sportplatz in Meindorf
5. Freibad in Menden/Siegburg-Mülldorf

C) Kanalisation

1. Hauptsammler in Niederpleis
2. Hauptsammler in Siegburg-Mülldorf links des Pleisbaches
3. Hauptsammler in Meindorf -.-.-
4. Kläranlage II. Ausbaustufe in Menden
5. Kläranlage Siegburg-Mülldorf
6. Hauptsammler in Buisdorf
7. Kläranlage in Buisdorf
8. Hauptsammler Wolfsbach in Holzlar

D) Übrige Hochbauten

1. Bauhof
2. Obdachlosenunterkünfte in dezentralisierter Lage
3. Rathaus mit Volksbücherei und zentraler Feuerwache

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 257

***** = Buisdorf
 = Hangelar
 ++++++++ = Niederpleis
 ---.---.---.--- = Siegburg-Mülldorf

- § 15 S. 2 -

E) Übrige Tiefbaumassnahmen

1. Neuanlage Friedhof in Menden
2. Dorfplatz in Holzlar
3. Überführung oder Unterführung Friedrich-Wilhelms-Hütte
4. Dorfplatz in Buisdorf nach dem vorliegenden Bebauungsvorschlag

5. Neuanlage Friedhof in Niederpleis
6. Dorfplatz Siegburg-Mülldorf mit Grünanlage
7. Erweiterung Friedhof in Meindorf
8. Erweiterung des Friedhofs in Hangelar

9. Dorfplatz in Meindorf
10. Dorfplatz in Hangelar

11. Erweiterung Friedhof in Siegburg-Mülldorf
12. Übernahme und Erweiterung des Friedhofs in Holzlar.

Darin aufgeführt sind nicht die bereits finanzierten Massnahmen wie
 Realschule des Amtes, Schule Friedrich-Wilhelms-Hütte, Ev. Schule

+++++++
 Niederpleis mit vorgesehenem Standort, Leichenhalle Niederpleis,
 ++++++++
 Feuerwehrhaus Holzlar Deren Restfinanzierung ist vordringlich
 sicherzustellen.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die übertragbaren Massnahmen, die in

 den vorhergehenden Haushaltsplänen mit übertragbaren Mitteln finan-
 ziert wurden.

Zur Erreichung eines wirtschaftlichen Gebührenhaushaltes beim Kanal
 ist im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde das Finanzvolumen für
 Hauptsammler und Nebensammler nach Möglichkeit so aufeinander ab-
 zustimmen, dass sie im Verhältnis 1 : 2 stehen.

Die Schulbauten sind nach Massgabe der von der Regierung oder dem
 Schulkollegium anerkannten Klassenzahl zu errichten. Die Tiefbauten
 und Sportbauten sind erst nach der Anerkennung durch das Wasser-
 wirtschaftsamt und den Regierungspräsidenten und Erteilung zumindest
 der Vorabgenehmigung auszuführen.

Niederschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1104, Bl. 258

über die Sitzung der Kommission für die Beratung über den Gebietsänderungsvertrag, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, am 1. Februar 1967, 17,00 Uhr, in der Gastwirtschaft Stumpf in Niederpleis.

- - - - -

Anwesend waren
die Mitglieder:

Buisdorf:
Görgens,
Billgen,
Trevisany,
Richarz (als
Vertreter für
Trevisany ab
18,15 Uhr);

Hangelar:
Baer,
Conrad;

Meindorf:
Demmer,
Schwarz;

Menden:
Müller,
Helikum,
Klein;

Niederpleis:
Schmitz,
Felder;

Siegburg-Mülldorf:
Gussmann,
Zenker.

Entschuldigt fehlten
die Mitglieder:

Hangelar:
Menne;

Siegburg-Mülldorf:
Birkhölzer.

Ausserdem anwesend:

Amtsleiter Syttkus,
Verw.-Angest. K. Müller
als Protokollführerin.

- - - - -

Verhandelt!

Niederpleis, den 1. Februar 1967.

Die Kommission für die Beratung über den Gebietsänderungsvertrag, bestehend aus den gewählten Mitgliedern der Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf, trat heute auf vorherige ordnungsgemässe Einladung zu einer Sitzung zusammen.

Zur Tagesordnung stand die -

Beratung über den Gebietsänderungsvertrag.

Es wurde beraten und beschlossen:

Das an Lebensjahren älteste Mitglied Zenker übernahm den Vorsitz.

Als Sitzungsleiter wurde Bürgermeister Schmitz gewählt.

Beschluss: einstimmig.

Alsdann wurden die Paragraphen 1 bis 15 des Gebietsänderungsvertrages durchgesprochen. Der Gebietsänderungsvertrag wurde in der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Form genehmigt.

Beschluss: einstimmig.

Die Vertreter aller Gemeinden gaben die Erklärung ab, dass eine nochmalige Beratung in ihren Räten nicht notwendig ist, da wesentliche Dinge des Gebietsänderungsvertrages nicht geändert worden sind.

Die Vertreter der Gemeinde Buisdorf erklärten, dass der Vertrag in Ausführung des s. Z. gefassten Beschlusses formal dem Rat noch vorgelegt werden muss, dass sie aber keine Einwendungen dagegen haben, daß der Gebietsänderungsvertrag in der heute beschlossenen Fassung durch die Verwaltung bereits weitergegeben wird.

Vom Ratsmitglied Baer wurde angeregt, dass die Verwaltung vorsorglich für den Fall, dass die Auskreisung von Holzlar erfolgt, jetzt schon beim Oberkreisdirektor die entsprechende Grenzbereinigung angemeldet wird.

Ende der Sitzung: 19,00 Uhr.

v. g. u.

Der Amtsdirektor

K. Müller
Protokollführerin

